

Edu. A-1694

Edu. A-1694

Archiv für die Geschichte Liv., Esth. und Curlands.

Mit Unterstützung der esthändischen litterarischen

Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band V. Heft 2.

Dorpat,
Verlag von Franz Kügler.
1846.

ZB zu brauchen erlaubt werden.
Zur Namen der Civil-Überverwaltung in den östler-Provinzen,
Gfhl. Comitt., Schulinspektor Baron v. Wolffson,
Genfor.

Est. A-1624

Est.A/14 047

Est. A

Tav. F. L. 1860.

Lettische Sprache

VI.

14047

Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Vabri.

(Fortsetzung.)

*Quid sunt dicturi miser
In Livonia rusticis etc.?*

VIII. Erste Heimsuchung der Liven durch die Sachsen.

Bisher konnte nur aus dürftigen Berichten geschöpft werden. Die Aufzeichner derselben waren zum geringsten Theile, sei es gänzlich oder noch einigermaßen mit denselben gleichzeitig, was sie wiederten, und ihre Berichte mühten in diesem Falle freilich für desto wichtiger angesehen werden. Von der Mehrzahl der letzteren kann man dagegen nicht anders sagen, als daß sie selbst nicht einmal durch mündliche Überlieferung erhalten, aus dieser hervorgegangen, durch deren wundersame Kraft umgebildet oder gar gebildet sind, vielmehr erst späteren Forschern und Aufzeichnern ihr Dasein zu verdanken haben, die es versuchten, den Ereignissen der Vorzeit durch Vermuthungen zu Hülfe zu kommen und so ihrer Darstellung ein etwas pragmatisches Aussehen und Ausdruck zu geben; dabei läßt sich nicht leugnen, daß man, namentlich in früheren Zeiten, dabei oft mit der größten Unbefangenheit verfahren ist. Indem wir nun auf diesem Wege, jedoch weiter unbefangen noch besangen,

fortzuführen, jenes pragmatische Aussehen und Ansehen zu vervollkommen, und die chaotische Dunkelheit nach Kräften zu verscheuchen, wurde als wahrscheinlich ermittelt, daß im Jahre 1158 Bremer Kaufleute, die ein neues Handelsgebiet aussuchten, wider Willen nach Livland verschlagen wurden und dieses Land im edleren Sinne des Wortes entdeckten.

Leider fangen unsre Quellen an etwas reicher zu liefern, und wenn auch die alte Überlieferung, wie nachher gezeigt werden wird, noch jetzt keineswegs überall von den Umgestaltungen späterer Schriftsteller frei geblieben ist, so hat sie selber doch offenbar dem Hauptinhalt der Erzählungen zum Grunde gelegen. Dazu kommt, daß die ethnographischen und linguistischen Forschungen der Gegenwart hier über einige Punkte bereits so viel Licht verbreitet haben, daß wir uns nicht mehr so gänzlich von Gott und aller Welt verlassen in jenem ekelhaften Busse herumzutreiben brauchen, in welchem sich, nach Schibzer's richtigem Ausdruck 1), früher die älteste Periode der Geschichte Livlands befand. Auch hat das dahingehörige Material bei uns durch die neueren Forschungen lange nicht einen solchen Zuwachs erhalten, als das z. B. in Bezug auf das nordwestliche Deutschland stattgefunden hat; ich weiß wirklich nicht, ob wir das bedauern sollen oder uns darüber freuen 2).

Nach den fast einstimmigen Angaben älterer wie jüngerer Berichterstatter war die Gegend, welcher sich jene deutschen Kaufleute mit Sorgen näherten, und woselbst sie vor, auch in oder nach dem Sturme anlandeten, eines der Ufer an der Dünamündung 3), also wo später von den Deutschen Kloster und

1) Haigold II, S. 250. 2) S. nordalbing. Studien I, 4, S. 111 ff. den Aufsatz von Müllenhoff. 3) Almpele gibt es zwar S. 5 a nicht ausdrücklich an; wir ersehen aber seine Ansicht unter Anderem auch daraus, daß er, wie seine Nachfolger, S. 6 a die Kaufleute später seufzt

Schloß Dünamünde erbaut worden ist, der erste bewohnte Ort, den heransegelnde Kreuzfahrer und Kaufleute an der öden Küste erblickten 4). Dort fanden sie einen Hafen oder wenigstens eine Schiffsstation 5), die Heinrich der Letzte offenbar unter dem Ausdruck *portas livonicus* versteht, die nämliche, welche bei Gabrius *portus libicus*, bei Melchior Fuchs der Dünahafen und bei Müller in seiner Sammlung russischer Geschichten der Dünahafen genannt wird 6). Daß die Landung dort geschehen, damit ist auch Struse einverstanden; nur von Heinrich's den Letten livonischem Hafen will er hier nichts wissen, indem er, von allen bisherigen Angaben und Annahmen abweichend, in dem vergeblichen Versuch, verschiedene von einander abweichende Jahresangaben alle mit einander zu retten, den rigischen Hafen darunter verstehten und Heinrich's kurze Angabe von einer Auffindung derselben durch die Kaufleute gern unterscheiden möchte von einer Auffindung Livlands überhaupt, die nach seiner Meinung in eine etwas frühere Zeit fiele, — ein Verfahren, das wir keineswegs ein critisches nennen könnten: Archiv IV, S. 56—59. Die zum Theil im Archiv Bd. IV, S. 40 schon ausgesprochene Vermuthung, daß man hin und wieder aus dem bei irgend einer früheren Gegebenheit angemerken Jahre das Jahr der Entdeckung Livlands oder auch der Ernennung Meinharda zum Bischof gemacht, habe ich seitdem auf eine für mich selber überraschende Weise bestätigt gefunden, was hier denn nachgetragen werden mag. Nämlich nicht bloß in der teutschen Handschrift der Bremer Chronik,

Weilen weit die Düna bis zur Gegend von Lükü hinauffahren läßt: das ist etwa die Entfernung von der Mündung aus gerechnet. Vgl. unten bei Note 55. 4) Cf. eis. Mittheilungen III, S. 92. 5) Archiv IV, S. 58 und bat. Not. 25. 6) Archiv IV, S. 59, Not. 27 und 28.

wie dort bemerkt wurde, sondern auch in einer Bremer Handschrift derselben (Bremer Stadtbibliothek, Bremenfien a 11) ist kurz vor dem Anfange der Entdeckungsgeschichte das Jahr 1148, in vier anderen eben dort befindlichen Handschriften der nördlichen Chronik (a 3, a 15, a 17 und a 11 a) 1149 angegeben; ja wiederum in einer andern Recension derselben (dasselbe a 14 a) heißt es nun ohne Weiteres: „Dieser Zeit, als Anno 1149, Wohneten zu Bremen reiche Kaufleute u.“. Sollte nun Neustadt's und Geumern's von der Vulgata abweichende Jahresangabe nicht auf diesem Wege entstanden sein? Und wenn ferner die renner'sche Meimchronik kurz vor der Entdeckungsgeschichte die Jahre 1143 und 1149 citirt (I. Archiv V, S. 51), so ließe sich aus einem Missverständniß ganz derselben Art, und gegen die von uns selbst früher im Archiv (IV, S. 42—44) ausgesprochene Vermuthung, gewiß auch das sonst ziemlich rätselhafte Datum von 1143, wie es sich im Altpiele findet, leicht erklären. Dann haben wir nicht nöthig, die unglückseligen Bremer zu dreien Malen gegen die sibirische Stürme laufen zu lassen, einmal vor 1143, dann wieder 1148 und 1158, ein Malheur, das ihnen denn allerdinge auch, trotz jener abweichen den Meinungen, Niemand hat widerfahren lassen.

Jene Gegend nun, jener Hafen an der Dünamündung und die Düna selbst waren sicherlich schon in viel früheren Zeiten den abenteuernden Scandinavern und anderen Warägern wohl bekannt, wenn sie an der Düna auch keine Handelsstraße grade hatten und überhaupt den Weg durch den finnischen Meerbusen viel öfter einschlagen mochten⁷⁾. Selbst Heinrich der Letzte würde sich geirrt haben, wenn man annehmen dürfte,

7) Archiv V, S. 29; Schafarik I, S. 437, 442, II, S. 66. Gang richtig Neustadt S. 13.

dah̄ er mit seinen Worten *portus Iuvonicus — primus inventus* est eine förmliche erste Entbedung habe andeuten wollen, von der er sonst nirgends spricht.

Man hat die Bekanntschaft mit unserem Flusse häufig in ein noch weit höheres Zeitalter hinaufgerückt, und denselben in den mysteriösen Flüssen Eridanus 8), Rhodan und dem nördlichen Tanais wiederfinden wollen. Wir wollen uns hüten, dies so ohne Weiteres zuzugeben, und meinen vielmehr, daß der Name des ersten aus dem des Rhodanus entstanden sei, daß der zweite leichter auf den Fluß, d. i. die Memel, bezogen 9) und der nördliche Tanais in manchem andern Flusse des nördlichen Europas mit denselben Rechte wiedergefunden werden dürfte 10). Ich führe hier einige Worte unsres alten Hähr an. Er sagt

8) So noch Schafarik, Hebr. I, S. 497, 498, der die Sybile Gri mit Rha, ruk, rus und dgl. zusammenstellt. Dah̄ man sich bei Eridanus meist im hohen Norden dachte, das mag seine Erklärung leicht darin finden, daß der aus dem Norden durch barbarische Völker hergesetzte Bernstein an der Rhone in die Hände der Phönizier kam, von welchen letzteren wir meinen, daß sie die Ostsee nie geschenkt haben. Das im Worte voranstehende E wäre etwa mit demjenigen e zu vergleichen, das im Französischen so viele aus fremden Sprachen stammende Wörter vorn besitzen haben, wie espèce, énergie, étrière, écartale, écuade, Espagne, vgl. Hispania, vielleicht schon eine Eigenhümligkeit des C-tischen oder Iberischen. Ist es auch etwa bloß Erstellung der Kulturäst, oder gar des phöniz. Artikels? Dazu haben die Sybilen Eos durch Asimilation an das Griechische offenbar ihre Gestalt erhalten. 9) Doch vgl. den Ursprung des Wortes Fluß, Riga. Die schwedischen Stunder nennen die Düna Rysslön, s. Halgeb II, S. 362; das wird aber wohl der tullische Strom heißen. Schafarik I, S. 497 sieht auch in ihm die Düna; was er aber aus dem Marcaian zu Gunsten seiner Meinung vorbringt, paßt eben so gut auf die Memel. 10) Einige halten irgend ein Wort dar, von u. deegl. (= Wasser, Fluß) für eine Wurzel der älteren Tanais, Dou (totor, Tuna, Duna), Daubius, Donau, Danapris, Danostrus, Duna, Rhodanus, Britanus, Robaune. S auch liefer Schafarik I, S. 498.

S. 8: „Von des Ptolomäi vñgefehr dieser Orten geschildten Einläufe ins Meer, Rubonis nemlich und Thurunti, von welchen etliche den ersten vor die Dñna, die andere aber vor die Marca halten, will ich dieses mahl nicht gedenken, den guten Leser nicht zu betrlegen, und mögen die, so vergleichende Dinge vorzugeben, davor sorgen, wie sie es verantworten. Es sind wahrschlich ungegründete Muthmaßungen, wie sicher sie auch auf ihre Authorität vermeßentlich pochen. Einer dieser Orten ständiger fann nichts anders, als über solche Eigenartigkeit sich verwundern“. Aber auch wenn wir jenen Meinungen beipflichten wollten, so scheint es uns doch ausgemacht zu sein, daß die Benennung unseres Flusses scandinavisch-germanischen Ursprungs ist. Die ältesten Formen des Wortes sind offenbar *Duna* (bei Heinrich dem Letten), *Düna* (niederländisch und modern); aus ihnen entstanden andere vielfach wechselnde Formen, als *Dune* (Altpfälz.), *Düne*, *Dünenstrom*, *Dufna*, *Dvine*, *Dypne*, *Dynstrom*, *Düpne*, *Dyna*, *Dina*; *Dunaw*, *Donow*, *Drauwé*, *Donau*(¹¹); *Dwina*, *Dvine*, *Dvina*, *Deupne*, *Duvina*, *Divina*, *Dzvina*, *Dzvina*¹²); Formen, die sichtheils aus Eigentümlichkeiten verschiedeniger Sprachen und Dialecte, in die sie aufgenommen wurden, theils aus schwankenden orthographischen Gewohnheiten (so im Plattdeutschen *ui*, *ie*, *uy*, *üy* = *ü*), zum geringsten Theil aber wohl nur aus einer Verwechslung mit den Namen der Donau, des Dons und der Dwina¹³) erklären

11) Steffor *Dvina*; Stanisl. *Sarmicius* später *Blagossi* Hist. Pol. (Lips. 1712) II. p. 1933: *Nostræ vocant Dwimam.* — Zu Universitäten. *Dhwina*, im Südburz *Dwina* sind durch Deutscheren entstanden. 12) Mit der Donau (gewiß germanisiert), s. unten Not. 49; mit dem Don vielleicht von Afteb, s. Dahlmann's Forschungen I, 417; mit der Dwina (bei den Slaven heißt die *Duna* auch so) bei sliechten Niedersefern, z. B. Schafordt's Webers. II, S. 93, Not. 5.

lassen. Jene echteren Formen sind durch Zusammensetzung der bekannten Wörter *Wā*, *Wa*, *W* (= Wasser, Fluss, schwed. *Å*) 13), womit im Norden wie im Süden der Düna noch andre Flüsse 14) bezeichnet sind, und *Duna*, *Dünne* (schwed. *dona*) 15) entstanden. Die Sandbänken im untersten Bett des Flusses und bei seiner Mündung, die in der jüngsten Zeit so gar gefährlich geworden sind, scheinen schon in uralten Zeiten vermessen auffällig und ausfällig 16) gewesen zu sein, daß dem Flusse nach ihnen der Name gegeben wurde von den Abenteuerern, die ihn nicht selten besuchten. Nur die Letten benennen ihn andere, *Daugava*, *Dauga*, wovon ich die Herleitung nicht habe erfor schen können; welchen Namen die alten Elven ihm gaben, ist unbekannt; jene aus dem Nordisch-germanischen herstammende Bezeichnung ist bei den Nachbarn verwandten wie fremden Stämmes in Geltung gekommen; die Russen haben sie plagiirt 17).

13) Graff, althochd. Sprachbuch I, S. 18; Jahresthaußungen der curl. Ges. II, S. 310. 14) Jahresthauß. a. a. D. S. 311; die Freuden *Wa*, semigallische *Wa* und heilige *Wa*. Bei den Formen *Neva* (*No*, *No*, *Ny*, *Nyn*, *Nnen*, *be Nyje*; vgl. Ejdgren, über *V* finn. Beobachtung des St. Peterburg. Gouvern. S. 117), *Narova* (vgl. den Narow in Polen), *Coiva*, *Kolena*, *Windaja* (*Windau*), *Repaju* (*Eiva*, *Eibau*), gilt mit einer Zusammensetzung mit *Wa* nicht für ausgemacht; germanisiert mag manches Namen der Art sein. Über *Windau* vgl. Höden S. 9. S. auch bei Chytr. Nar. pag. XIII die Ausdehnung des sächs. Sprach gebietes von der Raudischen *Wa* bis nach Narva. 15) S. Graff a. a. D. V. 16) Vgl. Descriptio Suecise p. 201, 202, 292; Description de la Livonie p. 22; Chapel's Topogr. I, 126, 128; neue nord. Miss. Stück I u. 2, S. 25; rig. Stadtblätter 1824, S. 206. 17) Zum Unterschied von der eigentlichen, nördlichen, *Dwina* (d. i. der Doppelfluss) heißt bei den Russen die Düna die westliche *Dwina*. Ich füge hinzu, daß, wenn der Ursprung des Namens im Slawischen zu suchen wäre, Schafarik gewiß nicht würde verabsäumt haben, ihn selbst zu finden; s. aber oben Note 10. Aus *Daugawa*, was die Vertheidiger jener Urwurzel ebenfalls von dieser herleiten könnten, ist die german. Form gewiß nicht ent-

In den Gedungen der estnischen Gesellschaft Bd. III, S. 1. und 2 wird das Wort Düna ebenso erklärt, wie wir es gehabt haben; nur werden die Dünen, welche die Benennung veranlaßten, anderswo gesucht: wir sehen nicht ein, warum wir dieser abweichenden Ansicht beipflichten sollten, halten es aber übrigens für ganz zweckmäßig, die sich a. a. D. befindenden Worte hieherzusehen. „Die Düna“, heißt es baselbst, „vom rigischen Meerbusen an stromaufwärts verfolgt, bietet von der Mündung bis etwa 3 Meilen hinter Riga das einförmige Bild flächer, sandiger Ufer und mächtiger, weithin greifender herabgeschrumpfter Untiefen und Sandbänke. Doch die Szene ändert sich bald, und mit der alten Dünenreihe, die der Strom, als Abfluß des früheren Urmeeres, bei der Hebung hinter Riechholm durchbrach, gewinnen die geologischen Verhältnisse und mit ihnen die Landschaft einen ganz anderen Charakter. Diese alten Dünen, eine Reihe von Nordost nach Südwest quer über den Strom segender Sandhügel von 80 bis 100' Höhe, denen der Strom wahrscheinlich seinen Namen (Ra schwed. Fluß; Ra der Dünen = Düna=aa) verbannt, bilden mehrere parallel quer über die Düna ziehende Höhenreihen, deren Streichrichtung merkwürdig mit der der Mulden und Sättel der dahinter liegenden Kalk- und Schieferschichten übereinstimmt 18).“

So wäre denn der Name der Düna nach unserer Meinung desselben Ursprungs wie die Namen der Finnern, der Øffsee und der Åsten, der Russen, wie die Namen Øresel, Stevse, und der an ihr selber gelegenen Orte Åscheraden und Stolzenhusen.

standen. Das in lettischen Flughämen sich findende uppe ist wohl dasselbe Stammes mit Ra (Rwe, Ru; vgl. Danubius?), Finnische Zusammensetzung des Wortes Ålanen (vgl. Norolainen u. Melanchlainen) nach einem russ. Gehirten (!). 18) Vgl. die dort beigegebene Karte.

Unsere Chroniken sprechen sich nur sehr allgemein über den Fluß aus welchen die Verschlagenen erreichten: er komme aus Russland 19), an ihm wohnten Liven 20), er sei ein großer Strom 21) und durchsließe manch heidnisch Land, das nach der Zeit bekannt worden 22). So viel ist gewiß, daß derselbe nicht erst durch die sächsischen Deutschen seit dem Jahre 1158, sondern schon viel früher durch nordische Besucher seinen Namen erhalten hat 23), durch sie, die auf ihren Ostfahrten nach dem eigentlichen oder dem sogenannten Griechenland auch überdies an und unweit der von ihnen selber benannten Duna einige Spuren ihres Daseins theils in Namen, wie in Asperaten, Röthenhusen, Rokona, theils in antiquarischen Schäben, welche die Erde birgt und die sie sicherlich zum größten Theil als Beute dahingeflöppt haben werden, hinterließen 24). Wenn

19) Klap. 5 a Brem. prof. u. Reimchronik. Sie kamen an, in Russland — die drei Ordenshöfe u. Järg. Helmst., s. oben S. 20 — 22.
 20) Klap.: doruffe waren grossen ic.; prof. Brem. Chron.: „die Dune liegt durch das Livenland“ (auch „die Land“). Zehnlich denn die Ordenschroniken. Die Brem. Reimchr. hat die Liven nicht. 21) prof. Bremer Chron. in Brem. Hdschr.; Brem. Reimchronik; Ordenschr. In d. Admiglb. Hdschr. 22) Klap., Brem. Reimchr. Ueber die einzelnen s. später. 23) Sicherst als die Erwähnung des Flusses in nord. Gegen ist wohl die beim Geograph. Mar. IV, 17 unt. b. Namen Dina (vgl. Kruse's Recensiv. Beiträge II, S. 11 a), noch sicherst die bei Restor. 24) Archiv IV, S. 133 ob., 142. Wir meinen, daß Denkmälern des klassischen Alterthums, wie Münzen und kleine Werke der plastischen Kunst, die in unserem Boden gefunden sind, von den griechischen Gegeaden am schwarzen Meere und weiter her geschleppt sind durch die Barbarer. Der viel ausgedehnte Bernsteinhandel des Phönizier mit den Anwohnern der sarmatischen Küste, der der Griechen vom schwarzen Meere und der Römer von Italien aus, zumal wenn noch die Gebiete der Duna und Diefel mit in den Bereich des Bernsteinhandels hineingezogen werden, scheinen uns, was die gewöhnliche Vorstellung von denselben betrifft, bis jetzt unglaublich. Der Bernstein kam allen jenen Völkern meistens durch den Zwischenhandel barbarischer Nationen in die

nun diese Abenteurer, vielleicht hin und wieder mit einigen Handelsleuten in ihrem Gefolge, bei ihren Dünnsafahrt en nicht in der Stige, doch vielleicht bei Asperaden und Kolenhusen Schlüsselstationen hatten, so mögen sie auch wohl an der Mündung der Düna 25) etwas Arbaliches gehabt haben; hier hatten sie vielleicht auch schon eine Art Befestigung, viel älter als die, welche zur Zeit der Deutschen nachher hier existierte. Man hat in der That von einer solchen auch früher schon gesprochen. Nach Hupel in seiner Topographie, Bd. I, S. 225 (vgl. S. 218) war eine solche alte Befestigung, die er auch ein Schloß 26) nennt, bei der Dünemündung nördlich von derselben gelegen, als die Deutschen kamen; dieselbe hätten die Deutschen aldran zur Sicherung und Beschützung der Einfahrt gebraucht, bis sie, da die Lage nicht sonderlich war, wieder einging, und die Deutschen nun südlich von der Mündung

Hände, dafür gibt es Beweise; was von einer unmittelbaren Handelsverbindung, z. B. auch von der Reise jenes römischen Ritters erzählt wird, das ist eben eine Ausnahme vom Gewöhnlichen. Nach die Waräger haben bei uns andere Dinge zu besorgen gehabt als Handel, der mitunter allerdings mit vorkommen möchte. Können auch Geschichten, wie sie z. B. in der Vita S. Anskarii ep. 30 u. im Adam. Beem. Dan. ep. 18 erzählt werden von einzelnen beschäftigten und begünstigten Kaufleuten an den estländ. Küsten, diese unsre Ansicht widerlegen? Vgl. Rot. 7, 23, 48, 49, u. später über die Eiden und Dänen. 25) Dunamunda, Dunewunda, Dunamunda, Heim. b. Petre; Dynemunde, Index I, p. 8, Note *); Dunemunde, Archiv III, 316; IV, 272, rig. Wittheit. III, S. 99, 100, 101; Dunemunden, das. IV, 271; Dunnemundis (se ?), das. 270, 271; Dunnemundum, rig. Wittheit. II, S. 96; Dunnemundum, Fabric. p. 8; Dunnac-Minda im lat. Lode. Andere jüngere Formen übergehe ich hier. Letztlich heißt das Schloß Daugavas Grīva oder Zurepilis, b. i. Geschlos, Leibn. II, S. 340; Lithuan. Diament vocant, Samm. a. a. D. Vgl. noch unten Rot. 49 u. 48. 26) Vgl. Eucr's Desei S. 89: alter Schloß = Schanje, Bakerberg.

anno 1201 das Kloster und später eine Festung anlegen 27); seitdem hieß die verlassene Schanze Altdünamünde; auf dieser nördlichen Seite liegt noch jetzt die Kirche. Später berichtigt Hupel diese Notizen, indem er sagt, das Kloster habe vormals vermutlich auch bei Dünamündude gelegen, Bd. III, S. 58; die Dünamündede Schanze solle erst unter der schwedischen Regierung dahin, wo sie jetzt liegt, verlegt worden sein, Bd. III, S. 591. „Anfangs“, fährt er fort, „lag sie auf der anderen Seite der Düna 28); vielleicht ist sogar der Hauptarm dieses Flusses vormals Altdünamünde vorbeigegangen, auch nach aller Wahrscheinlichkeit daselbst das ehemalige Cistercienserklöster vom Bischof Albert erbaut worden.“ Schon Jürgen Helms wurde von Arndt (Bd. II, S. 68, Note) gelobt, daß er das Kloster als am nördlichen Ufer gelegen angemerkt; derselbe, heißt es dort, soll auch einen Teil der dortigen Festung gegeben haben. Ich bin nun freilich nicht im Stande, diese Angaben, besonders in Chronologischer Hinsicht, zu vervollkommen; aus Heinrich's des Letten und der Dünamündede Chronik Angabe des mons Sancti Nicolai, wie das Kloster Dunamunda 29) auch genannt worden,

27) Archiv IV, S. 272 unten, 270 med., bei den Jahren 1305 und 1319. Vgl. Rüstow Bl. 4 unten, Höden S. 74 oben. Hupel's neue nord. Wiss., Stück I u. 2, S. 52 u. derselbst Not. *). 28) Auf Mercator's Charten v. Livonia u. Lithuania, auch auf der zu Martin Zeiller's Topographia Livoniae von 1652 gehörenden, so wie auf Venningen's Charten der Öster., ist Dünemund, Dunemont, noch auf der rechten Seite der Düna angegeben. Bei Gartius a. a. D. heißt es: Dunemund, area in outlet fluminis Dunae in ripa septentrionali Ossiliam versus; 58° Br., 48° 2° Ege. Diese Charten steht mir nicht zu Gebote. Mercator hat übrigens Dünamünde gar zu weit nach Norden gerückt. Selbst noch im allgem. hist. Lexicon, Leipzig 1750, im Großen Universitätsbez., das. 1734, u. im Häbner steht noch, Dünamünde liege in derjenigen Thelt von Livland, welcher Letten genannt werde. S. auch Spruner's Charta des alten Livlands. 29) Gruber p. 22, vgl. p. 33;

Kann ich nichts weiter schließen; aus Urkunden geht herbar 30), daß späterhin viele Klosterländerien auch im Norden der Dünna lagen. Noch in unsrern Tagen will Kruse bei der Dünnamündung — er meint auch das nördliche Ufer 31) — alte Befestigungen gefunden haben, die er freilich nicht zu den warägischen rechnet, sondern für ganz den alten inländischen Befestigungen gleichend erklärt 32); er fügt hinzu, daß später das erste Kloster in deren Schuße gebaut worden sei 33). S. dessen Recensioνica Beilage B, S. 8 b. Derselbe hat, wie er das. Beilage A kurz angibt, bei Magnushof, wo die Altbünamünde lag, die Ruine des alten Klosters aufgenommen, Nachgrabungen daselbst ange stellt und Alterthümer und Münzen gefunden 34).

Unsere Chroniken erwähnen nichts von einer solchen Schanze

30) Siehe a. o. D.; Archiv IV, S. 971, bei d. Jahre 1211 (1201?). Eine arbor Sti. Nicholai wird in einer Urkunde (Monum. Liv. IV, CXLI) als südlich von der Dünna gelegen erwähnt. Sie diente mit juc. Beschränzung der Gränze des rigischen Stadtgebiets, wahrscheinlich aber auch als Wahrzeichen für Schiffer; daher ihr Name: Nicolaus ist Schutzpatron der Schiffer (wahrscheinl. Zusammenhang mit Rkt., Rkt., vgl. den Recensioνica und bei Dagobr., u. J. Grimm's Woch. S. 456 ff.), Kirchenpatron der Gotlanders. S. auch rig. Mittteil. III, S. 101. 90) Archit. II, S. 22, 53; Gadeb. I, S. 195; Mon. Liv. IV, S. CXLI, CXLIV, CXLV, CLX, CLXI 31) Das zeigen Kruse's Scharte und Beilage A, wo er Magnushof und Altbünamünde zusammenstellt, ebenso die beiden gleich liegenden Stellen, wo er das ersten, das alten Klosters gebent. 32) Kruse in seiner Aufzählung der einheimischen Bauerburgen, Spannungen der estn. Ges. Ob. I, Heft 1, führt diese nicht mit an. 33) Gewiß erreichte man Kirchen und Klöster oft in der Nähe von älteren Befestigungen, die man vorsand. Vgl. Bhandlungen der estn. Ges. Ob. I, Heft 1, S. 50. 34) Wann wird doch die bereits seit Jahren angeläufigte alte Geschichte unserer Ostseeprovinzen von Kruse erscheinen? Wir hofften in ihr manches von Dem, was hier noch zweifelhaft bleiben mußte, ins Licht gelegt zu sehen. Derselbe hat auch, wie er a. o. D. Beilage A erwähnt, die Auslässe der Dünna untersucht; die Resultate hätten uns für das Folgende gleichfalls zu stützen können.

(vgl. Gruber p. 4); das darf uns aber aus wohlbekannten Gründen nicht fören. Sehr wahrscheinlich ist es aber zunächst, daß an einem so wichtigen Punkte, als die Dunamündung war, schon in uralten Zeiten theils von den Einheimischen, theils von reise- und vendelwürtigen Ankömmlingen eine solche Schutzwehr errichtet und benutzt worden sei. Ob dieselbe den dort einheimischen Eben oder den Warägern ihren Ursprung verdankte, das läßt sich nicht mehr bestimmen; sicherlich war ihr Besitz bei der Lage, die sie hatte, ein sehr schwankender. Daß sie aber an der Nordseite des Flusses lag, das scheint aus den oben mitgetheilten Notizen wohl hervorzugehen. Eben auf dieser Seite mögen die Deutschen gelandet sein. Sobald sie in die Düna hineingesegelt und von den Einheimischen bemerkt worden waren, wurden sie auch von diesen angegriffen. Unser Heimchronist sagt:

Mit sorgen kuren sie dor in.
Do man irre kumste wart gewar,
do samete sic vil manche schar,
mit schissen vnn auch ubir lant
quam manch heiden zu gerant.

Sollten diese das nicht von jener ihrer Schanze aus gethan haben?

Die Düna hat in ihrem untersten Gebiete wohl häufig ihr Bett verändert, und wir führen schon oben die Bemerkung Hupel's an, daß ehemals der Hauptarm des Flusses mehr östlich als jetzt vom Meere zugeschrönt sei (35). Obwohl unmittelbar

35) Leider fehlt mir das Garcias Charta, von der er a. a. D. S. 1940 mit diesen Worten spricht: *Situs eius (Rigae) et restagulationes maris in maiore spacio, ut melius eorni queant, adieciunt.*

am Östufer dieses östlicheren Armes wird die alte Schanze gelegen haben, wie das auch Hupel auf der dem dritten Bande seiner Topographie beigegebenen Karte bemerkt hat. Wenn nun ein westlicher Auslauf, der sich wohl erst allmählig bildete und endlich die Oberhand gewann, hinzukam, so gibt uns das die Erklärung davon an die Hand, wie sich östlich von der jetzigen Mündung einer der dort sogenannten Hölmer, der Magnusholm, bilden konnte, der doch jetzt, seitdem der östliche Auslauf der Düna versandete und versiegte, seine Insel mehr ist, wie denn auch die Stelle der alten Schanze nicht unmittelbar an der jetzigen Düna, sondern nur an einer Bucht liegt, die ein Überbleibsel des alten Auslaufs ist.

Die semgallische Na, auch cutische, Bulber-, Belber- und Bulleraa, so wie mitausche Na oder mitausche Bächer genannt³⁶⁾, von der Mitaus seinen Namen bekommen zu haben schreit³⁷⁾, hat ebenfalls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Mündungen gehabt, wie das nicht bloß ihr unterster Lauf, der mit der Küste parallel ist, sondern auch verschiedene obere Umstände sehr wahrscheinlich machen³⁸⁾. Es gab eine Zeit, da sie noch nicht durch Sandstricken, die sich ganz nach Art einer Rerung vor sie hingelagert haben³⁹⁾, gehindert wurde, ihr Gewässer noch zugutezulegen mit dem der Düna zu vereinigen, wie sie

36) Das oft in unseren Provinzen vorkommende Woer die Bäche ist das plattdeutsche *be Beke* = der Bach, und nicht, wie Hupel in seinem Vergleich der livländischen Provincialismen komischer Wesse meinte, ein Plural. Man wird daher besser thun *Beke* als *Bäche* zu schreiben. 37) Gurland. Jahresschulgen II. S. 310. 38) Vgl. Hupel's oben angeführte Karte; Watson in d. curl. Jahresschulgen Bd. II. S. 300 u. 283, und darnach Graue's Gurland I. S. 5. und Postscript Gurland S. 185. Spruner hat bei seiner Karte die jetzige Beschaffenheit der Gegend zum Grunde gelegt. 39) Vgl. Watson u. a. D. S. 304.

denn auch in späteren Zeiten mehrmals versucht hat, diesem unverblümteten Schicksale zu entgehn und auf den Rang eines selbständigen Flusses Anspruch zu machen — wider Willen der Menschen. Ob sie noch zur Zeit der Zukunft der Deutschen ihre eigene Mündung in's Meer hatte, wird nicht ausdrücklich gemeldet. Sollte das nicht mehr der Fall gewesen sein, oder sollte die Da auch neben ihrer unmittelbaren Mündung in's Meer noch einen Abfluss in die unterste Düna gehabt haben, wie sie heutzutage diesen letzteren allein hat, so ließe sich auch vermutzen, daß die Deutschen hier ihren portus livonicus gefunden.

Heinrich der Löwe gedenkt zuerst beim Jahre 1199 (Gruber p. 19 u. 20) eines semgallischen Hafens. Dieser wurde alsbald, wie man sich an der Mige niedergelassen beschlossen hatte, verbotted, und als einige Kaufleute, zwei Jahre nach der willkürlichen Gründung Riga's, dem Verbote und allen Ermahnungen zuwider dort am semgallischen Ufer einen Handel beginnen wollten und zu dem Zwecke die Düna hinunter segelten, wurden sie von den rigischen Bürgern hart dafür gezüchtigt. Ob Zene nun unmittelbar aus der Düna oder erst vom Meere aus in den ersehnten Hafen einlaufen konnten, geht aus Heinrich's Ausdrücken nicht deutlich hervor. Für Zenes spricht sich Gruber aus, p. 19, not. h: *Nobile emporium ad Dunam condituro Episcopo opus erat huiusmodi interdicto ad subilum et inuidendum incrementum, ne naues alio appellerent. Quid autem per portum Semgallorum intelligendum sit, difficile dictu, nisi ostium Mussae 40), qua Dunae infunditur prope mare, intelligas. Id enim, quae*

40) Was soll es heißen, wenn Zende II. Cl. 23 bad Mart Russenburg das hinzugefügte Wictau trifft?

sequuntur, innuere videntur. Einen Hafen an irgend einer Mündung der Åa, die Gruber hier Muska nennt (eigentlich entspricht die Åa erst aus dem Zusammenschluß der östlichen Memel und der Musse) 41), hat Heinrich allerdings gemeint; Gruber scheint aber nur von einer Mündung dieses Flusses, von der noch jetzt vorhandenen, gewußt zu haben. So scheint es auch Gadebusch noch gegangen zu sein, wenn er (I, S. 36, Not. 1) sagt: „Was war es aber für ein Hafen, den der Papst verbot? Ich halte ihn für die Mündung der Buldera, weil Heinrich sich des Ausstruds Dunam in nauī sua descendantū gebraucht“ 42).

Nehmen wir denn zunächst an, daß nicht bloß 1199 und 1202, sondern auch schon 1158 die Åa in die Düna flöß gemündet habe; und wenn jene alte Schanze, so wie nachher Kloster und Schloß am älteren, östlicheren Ausgänge der Düna lagen, zwei Dünamündungen aber schon für jene älteren Zeiten anzunehmen nichts zwingt, zumal da in diesem Fall jene

41) Gurl. Jahresheftigen II, S. 297, danach Possart's Gurland S. 182. — Daher unterscheidet Harder in Hupel's neuen nord. Wiss., Stadt I u. 2, S. 29 auch die Wass. Åa von der Bulder-Åa, und schon Gotfridius p. 6 sagt: In Curlandia sub Mitavia Bulderaa. Menel et Mus sub Baask. Ueber den Ursprung des Namens Bulderaa s. Harder a. a. D. Not. ***). In Gruse's Gurland S. 5 heißt diese Memel der nördliche Niemen (?). 42) Ähnlich Gruber p. 21: Letthoues Dunam descendentes Semigalliam tendunt. Ebd. noch Harder a. a. D.; rig. Stadtbüttner 1824, S. 85; Monum. Livon. IV, S. XX. In den rig. Stadtbüttner, 1825, S. 387, heißt es, der Semigallische Hafen habe sich die Bulderaa hinauf nach dem jegigen Ritter zu befunden. Warum denn nicht gleich bei der Übersetzung? Sollte nicht etwa Xendris erst erwähntes Ritter zu dieser sonst unerklärlichen Ansicht bewogen haben? Aber hatte Krutb schon dieselbe Meinung? Sind auch vielleicht Russen u. Ritter dieselben Namen? Ritter Notiz, Archiv IV, S. 53, Not. 25, ist nach dem Folgenden näher zu bestimmen.

Schanze, bloß am östlichen Ausgänge gelegen, den Strom nicht würde beschützt haben können, so mag die Na sich damals noch mit diesem östlichen Ausgang der Düna vereinigt und diesem eben seine abweichende Richtung gegeben haben 43). Nur wohnten auch südlich und westlich von der unteren Düna Liven 44); dem semigallischen Hafen östlich gegenüber lag die alte Schanze: sollten da die Deutschen nicht in jener Annahme Schutz gesucht haben und dort gelandet sein? Und wenn es heißt, daß die Helden mit Schiffen und auch über Land herbeileiteten, so bedarf das auch nach dieser Annahme kaum einer weiteren Erklärung: von ihrer Schanze aus kamen sie mit Schiffen über die Düna, am andern Ufer kamen sie zu Lande heran, um den Feinden nicht Schutz, sondern Trübsal zu bieten. Bloß der Umstand scheint hierbei eine gewisse Schwierigkeit zu machen, daß Heinrich der Lette den 1158 gefundenen Hafen den portus livonicus nennt, was er bei der oben besprochenen Gegebenheit des Jahres 1199 nicht thut; hier rebet er vielmehr von einem portus von Semigallia. Allein eben so wenig als hieraus hervorgeht, daß daselbst schon Semigallen gewohnt — man hat vielleicht an Liven zu denken, die hier auf der semigallischen, daß ist auf der linken Seite der Düna sahen, — eben so gut dürfen wir annehmen, daß dieser Hafen auch der livische oder livländische genannt werden könnte; zumal da an der Stelle, wo er so heißt, im Allgemeinen von der Küstengrenze Estlands die Rede ist, dagegen wo er der semigallische Hafen

43) S. wieder Hupel's Charte. 44) Watson a. a. D. S. 289, 285, u. das. die Charte Taf. II; Krause's Charte hinter f. Recolis.; Fabric, p. 1: (Libi) ein Dunam et ad littus maris haliici usque ad fluvium Salis etc. (?) Monum. Liv. IV, S. CXLIII unten: incipit via Semigallorum (?). Holsch de Bray I, p. 18. Man merke namentlich den See Rauferwe, westlich vom Gebietse.

genannt wird, von ihm im Gegensaß zu einem andern Orte an der Düna erzählt wird, an welchem letzteren, nämlich bei der Mündung der Riga in die Düna, man sich anzusiedeln gedachte. Mit Kruse's Ansicht, daß der portus livonicus der bei dem Orte Riga sei, ließe sich hier freilich leichter ansonsten; aber ehe wir uns zu derselben bequemten, möchten wir doch noch immer lieber einen andern Hafen im alleruntersten Dünagebiet, etwa einen in der Nähe der alten Schanze gesuchten, für jenen ausgeben.

Za noch lieber als mit unsrer eigenen obigen Argumentation hielten wir es denn doch mit jener andern Ansicht, daß nämlich die Deutschen nicht unmittelbar von der Düna aus in die Bulberaa sich gerettet, weil eben der letztere Fluß damals noch nicht in die Düna sich ergoss. Nach Watson's Bewertung in den cursächsischen Jahresthverhandlungen Bd. II, S. 288 (vgl. S. 300, und seine Charte daselbst Tafel IV „lag der in den Urkunden und Annalisten oft vor kommende Hafen Semigallia [sic!] auf der Landzunge zwischen der Aa, die vor der deutschen Zeit schiffbar in's Meer ging, und dem rigischen Meerbusen; die Aa, meint er, habe wohl ein besseres Schicksal verdient, als gezwungener Weise (da ihre unmittelbaren Ausflüsse in den rigischen Meerbusen versenkt worden sind) hinter Bulberaa in die Düna zu schleichen; an ihrer Mündung lag der semigallische Hafen, dessen Heinrich der Letzte gedenkt: aber seit der Ankunft der Deutschen theilte sie das Roos ihrer Bewohner und warb zur Dienstbarkeit gezwungen.“ Dieser Annahme kommen manche urkundliche Ausdrücke zu Hülfe. So heißt es in zwei Urkunden von 1226 (Gadebusch I, S. 196; Urk. II, S. 22; vgl. Mon. Liv. IV, S. CXLI), die Gränze des rigischen Gebietes solle sich ziehen ad locum, ubi flumen Semigallorum jungitur ad Babat, et super medium flu-

minis vsque ad mare, und in einer andern aus demselben Jahre (Mon. Liv. IV, S. CXLIV) steht unter andern gradez: os fluminis semigallorum ubi intrat in mare. Hier, in der Gegend des jetzigen Schlosses, berührten vielleicht, wie das auch Watson auf seiner Charta bemerklich gemacht hat, die Wohnsäfe der Semigallen auf eine kurze Strecke das Meer; hier war ein wohrhastes Semigallen, d. i. Landesende; hier wird der semigallische Hafen gewesen sein, in welchem jene halbstirigen Kaufleute Anno 1202 einen Handel beginnen wollten. Derselbe Hafen ist gemeint, wenn in einer Urkunde von 1263 außer winda und lyva auch die Semegaller s als ein estländischer Hafen (45) genannt wird; Rig. Mittell. II, S. 480. Noch auf Mercator's Charten von Livonia und Litvania hat die Na ihre unmittelbare Mündung in's Meer (46). Heinrich's des Letten portus livonicus wäre also nicht dieser semigallische Hafen und eben darum gibt er ihnen auch verschiedene Namen. Nur wenn es sich erweisen ließe, daß die Na neben jener Mündung in's Meer auch bei der Ankunft der Deutschen schon noch eine in die Düna gehabt, möchten wir unsere oben ausgesprochene Vermuthung noch stärker vertheidigen, daß die Kaufleute hier am linken Dünaufseher gelandet seien. Allein wahrscheinlich sind Düna und Na erst in späteren Zeiten, beide durch Aenderung ihres unteren Laufes, mit einander in Verbindung gekommen; die Na hat man offenbar absichtlich in die Düna geleitet. Endlich sah man sich genöthigt, auch die Düna-

45) Nach mehrere § bei Watson a. a. S. 288, wo er über unseres Hafens erst unten auf der Seite, so wie S. 300, gebent. Nach ihm Gruse's Gurkland S. 5. 46) Dagegen steht daselbst ein kleiner Bach in die Düna, da etwa, wo jetzt die A mündung ist. Letztere ist bereits auf Zeller's Charta. Vgl. Höden S. 8.

minder Schange von ihrer alten Stelle hieher, auf das Ende der Landzunge, wo noch jetzt Dünamünde liegt, zu verlegen.

Was Kruse, wie wir erst haben, dem Haten Dünamünde entzieht, das sucht er demselben durch eine Hypothese zu ersparen, der wir, obwohl er sie gar nicht einmal als solche giebt, ebenso wenig gewogen sein können. Er sagt nämlich, *Neerolis*, Beilage B, S. 7: „Schon unter Odin eroberte nach Saxe ein Dänischer König Hadingus eine Stadt Duna in Livland (ein früheres Dünamünde)“ u. dgl. Die Stelle steht beim Saxe in der Klosgischen Anrede p. 13. Auf die interessante Notiz, daß das zu Odins Zeiten geschehen sei, haben wir schon einmal hingewiesen, Archiv IV, S. 59, Not. 28. Daß die Stadt Duna in Livland gelegen habe, sagt nun zwar Saxe nicht, und man darf mit solchen Namen um so weniger eine Prolepsis machen, als die alten Sagenschreiber schon selber viel zu viel Prolepsen der Art gewahrt und die ursprüngliche Gestalt der Sagen dadurch oft arg genug entstellt haben. Wenn nun gleichwohl unser Dünagebiet nach Saxe's Darstellung jener Geschichte unleugbar der Schauplatz dieser letzteren ist, wer bürgt uns denn aber dafür, daß in den alten echten Sagen von Hading, der, ein Zeitgenosß Odins, ursprünglich, und wie wir in unserer vorigen Abhandlung schon zeigten, eine durchaus mythische Person ist, dieses Local seiner kriegerischen Abenteuer bereits angegeben war, ein Local, das nach der bekannten Art und Weise der Sagenübersetzung und Sagenaussbildung vielleicht erst spät, kurz bevor Saxe schrieb, da man die alten Göttersagen bereits als wertliche Geschichten auffaßte, nun erst nach ziemlich oberflächlicher geographischer Kenntniß in die Sage hineingetragen sein kann (47)? Der Name des Flusses ist nun

47) Archiv oben S. 35.

bei Saar sogar auf den einer Stadt übertragen worden; und es wäre leicht möglich, daß jener selbst einen Namen von allgemeiner, vager Bedeutung, wie etwa die älteste Bezeichnung des finnischen Meerbusens mit den Ausdrücken *Kyrabalotnar*, *Alabotnar*, *Hellepont*, erst verdrängt hätte. Jene nordischen Sagen führen uns, da wir die Grenze zwischen der Mythe und Geschichte nur schwerlich auffinden können und das Chronologische uns gänzlich im Stich läßt, nur zu sehr allgemeinen Resultaten; die Namen von Völkern und Gegenden haben theils eine weitumfassende, dunkle Bedeutung oder sie sind erst in späteren Zeiten an bestimmten Völkern und Gegenben haften geblieben; auch an Verwechslungen ähnlicher Namen mit einander hat es da nicht gefehlt. So geht es dem Namen Hellepont nicht minder wie den Namen der Esten, Russen, Cireten, Griechen, Scythen (*Svithiod*, *Tschiden*) und Sarmaten (*Schasmaiten*). Gesetzt aber auch, daß die Sage schon lange vor Saars jenes Abenteuer *Hadinge* nach der den nordischen Völkern nicht unbekannten Düna versezt hätte, wie denn die Ältnige Dian und Handuban vielleicht auch aus diesem Namen des Flusses (ebenso wie *Dagon*, *Dage* und *Daron* aus dem der Insel *Dagö*) förmlich entstanden sind: so nötigt uns doch nichts, jenen Ort Namens *Duna* nun gerade an der Mündung der Düna zu suchen; der Fluß möchte in den warägischen Zeiten gar manche Locale an seinen Ufern haben, zu denen die Überseeischen bald in friedlichen bald in feindlichen Beziehungen standen: mit denselben Rechten könnte jene urbs *Duns* Ascherauen oder Rokkenhusen oder gar ein Ort an der Nige gewesen sein. In der Series runica altera bei Langelurk Scriptor. rer. Dan. I, p. 31, wo in einem Alryphalon offenbar von jener Geschichte *Hadinge* die Rede ist, heißt der Ort gar *Danus*.

burg h 48); das scheint aber nichts Anders als Duna urbs zu sein, und wir brauchen den Ort darum eben so wenig für das spätere Dünaburg, als die Stadt Duna für ein altes Dünamünde auszugeben. Wenn wir alle vergleichenden Dinge gehörig in Betracht ziehen und nicht voreilig bei der Hand sind, jede Notiz irgend eines alten Sagenschreiber für unsre Geschichtstabellen ungebührlich zu benutzen, so werden wir oft genug merken, wie es uns an allem festen Grunde und Boden der Geschichte fehlt. So viel scheint uns ausgemacht zu sein, daß der neue Antiquarius hier jenes alte Dünamünde mehr für seine Necrolivonica, als es König Hading für seine Waräger erobert hat. Viel eher hätte Dinumyani angeführt werden können, in dessen Gebiet Lodbrog Krieg geführt haben soll, wenn wir nur wüssten, ob nicht auch diese Angabe des Locals aus späterer Zeit herrühre 49).

Wügen die Deutschen nun an der rechten oder an der linken Seite der alten Dünamündung zuerst Livland erreicht haben: es war wohl der Mühe werth, diese Angelegenheit etwas näher in Betracht zu ziehen; der Ort ist durch jene erste Landung der Kaufleute, wenn wir alles Das bebenken, was sich seit 689 Jahren bis jetzt in Folge dieser Landung alles

48) — Ellerpont ok van Dynaborgh til skat. Der Sinn war wohl: Er brachte den König vom Hellespont und von der Stadt Duna zum Leibet. Für Dünaburg wird jenes z. B. in Eddes geograph. Zeitschrift ausgegeben. 49) Nach Eddes a. a. O. steht das in Kräfzumal Etz. S. Ehrendort wird erwähnt, daß in einer Handschrift die Öbro mit der Donau verwechselt werde: „Dyna, ist. Dina, hadie Donau; Dina minne, oszis Danubii.“ Und an einer anderen Stelle heißt es: danubium er varr köllum dynu. So sei es erklärlich, wenn es heißt, der böhmische König Vladis habe sein Reich bis 7 Tagesreisen weit, ultra Danubium ausgedehnt; das sei eben die Duna. — Vgl. Not. 24.

ereignet hat, für Livland ein classischer aber auch, wenn man will, ein fataler Ort geworden.

Hast nur eine einzige etwas bedeutendere Nachricht findet sich vor, in der es heißt, jene Deutschen seien nicht bei der Dünamündung zuerst gelandet. Wenn nämlich Albaum in seiner handschriftlichen Alavoltaire-Chronik erzählt, sie seien an die Iettische Küste verschlagen, und Örnbjälm sowohl in seiner Hist. eccles. p. 585 (50) als in seiner Vita Ponti de la Gardie p. 74 sich dieser Worte bedient: eodem anno [um 1160] cum Lettis ac Livoniam caeteris habitatoribus commercia exerceendi Germanicasq. eo colonias deducendi primus aditus palefactus est per Bremenses: so führen doch beide gleich darauf ausdrücklich hinzu, daß Zene an der Dünamündung gelandet seien, was die Erwähnung der Letten ist bestwärts nur durch die Ungenauigkeit des Ausdrucks entstanden. Dazu kommen als ebenso wenig bedeutsam einige Ausdrücke Werdenhagen's in seinem Tractatus de rebus publicis Hanseaticis, wo er p. 212 b. sagt: quum tempestatibus in fluvium Livoniam Dunam adacti essent, consederant in eo loco aliquo usque, ubi postea Riga extructa est. Livones vero, eos pro Danis — habentes, gladios primum — strinxere, Worte, mit welchen er die Gegend der Landung nur im Allgemeinen und allerdings etwas ungenau bezeichnet. Ebenso ungenau ist eine andere Stelle Dasselben, p. 346 b: Colonia haec [Riga]

50) Ich bemerkte hier beiläufig, daß diese Örnbjälmsche Hist. Sveorum Gothorumq. Ecclesiast. dasjenige Werk ist, welches Reich S. 5 höchst nach so titelt: Confer cum hic Hist. u. eam Sveorum Gothorumque Eccles. I. 19. tuto et multa his lux accedit, eine Stelle, welche einige Gelehrte früher zu dem Glauben verführt hat, als habe Reich selber eine schwedische Kirchengeschichte geschrieben. S. Abhdlg. v. Hist. Geschichtl. S. 178 u. 179. Die Zahl 19 bei Reich bedeutet das 19. Kapitel.

Bremensium est, a quibus etiam primus iste aditus in sinum Livonie mercatoribus patefactus est, ubi post primam σύρραξιν cum Livis etc. Der Gebrauch des griechischen Wortes weist uns auf die Quelle hin, aus welcher Werdenhagen hier geschöpft hat: das ist des Chyträns Saxonia. Hier heißt es in der ed. Lips. v. 1593 p. 17: Primus commercii harum gentium et deductionis coloniarum in Liuoniam Germanicarum aditus per Bremenses mercatores, tempestate in sinum Liuoniae ad Dunae ostium delatos, patefactus est. Vbi post primam σύρραξιν cum Livis etc. Man sieht, wie augenau Werdenhagen excerptirt hat, und wie schlecht sein ubi und aditus zu einander passen. Wir sehen zugleich, daß Örnbjörn aus dieser Notiz des Chyträus die seltsige hiblète, in welcher letzteren denn die Leuten nicht ganz recht an ihrem Platze zu sein scheinen. Erst an einer dritten Stelle brüllt sich Werdenhagen genauer aus, p. 257, wo er sagt: „Bremenses — tempestatisbus adacti in fluvium Dunam et ita Dunemundae, uno millari infra locum, ubi post annum 1198 civitas Riga exorta est, considerant. Chron. brom. Wolt. p. 71.“ Es ist aber augenscheinlich, daß Werdenhagen an allen drei Stellen von einer und der nämlichen Begebenheit redet, und nicht etwa, nach Kruse's Art, zwei verschiedene im Sinne hat. Wir wollen uns aber nicht scheuen, uns durch die Wutte und Wüsten auch solcher Stoppler, wie Werdenhagen wenigstens in den gegebenen Beispielen sich zeigt, hindurchzuarbeiten: unterweilen gelangen wir denn doch zu einer Oase, die uns einigen Erholung gibt.

Das geschieht denn auch hier gleich, wenn wir auf eine andre und wirklich abweichende Meinung stoßen, die sich bei Dupel in dessen Topographie, Bd. I, S. 228, vorfindet und deren auch Ditzmar in seiner Disquisitio de Orig. nominis Li-

voniae 51) p. 97, doch wahrscheinlich nur nach Hupels Vor-
gange, gebrekt. Hupel spricht dort von einer bei den salischen
Liven herrschenden alten Sage, daß die Deutschen bei ihrer
Zukunft an den livländischen Ufern zuerst bei ihnen, bei
Salis, Kaiser geworfen und mit den Einwohnern gehandelt,
dann weiter hinunter und so längs der Düna einen Versuch
gewagt hätten; Dithmar's Worte sind: *Livi hujus regionis* [circa Salis] *nunc quoque locum, ubi Germani appulerunt,*
demonstrare dicuntur. Auf den ersten Blick scheint diese
Angabe, die sich allerdings als eine alte Sage und vielleicht
noch zu Hupels Zeit bei den salischen Liven mag vorgefunden
haben, doch der großen Anzahl jener chronistischen Zeug-
nisse gänzlich zu widersprechen, nach denen die Kaufleute vom
Sturm unmittelbar aus der See nach der Düna hin verschla-
gen würden; die Sage steht durchaus isolirt da, so isolirt wie
jene Liven etwa heutzutage selber bestehen. Wenn sich dieselbe
eben nicht grade als Sage gelten läßt, wenn sie vielmehr
bloß auf dem Zeugniß irgend eines Schriftstellers beruht, so
dürfte man die Vermuthung hegen, daß die in vielen Schriften
so häufig vorkommende bemerkung, die alten Liven hätten von
der Düna, von Curland an bis zum Flusse Salis 52), oder
auch über diese Salis bis nach Pernau hinauf gewohnt, zu
einem Mißverständniß den Anlaß gegeben, indem man nun auf

51) Heidelbergae 1807, apud Mohr et Winter bibliopolis academicis. Das sind wohl auch akademische Schriften? 52) Heintz der Zetze nennt den Fluß nirgends, wohl aber die bisher gehörende Provinz *Saltza*, die mit *Sattesale* nicht identisch zu sein scheint. Der lat. Zetze nennt den Fluß *Salis*, *Saliane* und *Salviane* flumen, aber auch *Nala*. Er heißt auch die *Saltische* Bäche j. G. de Bray I, S. 292, bei Thuan, I, p. 422; Ort über Flüß *Salinum*. Wer hat die Salic
des *Ptolemaeus* bisher gezogen, Schafarik I, C. 202; bana mögen seine
Olter oder Hossier auch gie wohl die Nestuer sein.

diese Salis ungebührlicher Weise bei jener Entdeckungsgeschichte alles Gewicht legte; und es ist in der That wunderbar, wie sehr die Ausdrücke Rüssow's, in welchen er die Ausdehnung des livischen Volkes beschreibt, mit der Art und Weise jener hupel'schen Angabe, wie sich die Fahrt der Kaufleute allmälig von Sallie ab ausgedehnt habe, ähnlich sind. Rüssow sagt nämlich, freilich nur in den beiden Ausgaben von 1578, nicht aber in der dritten 53), gleich auf der ersten Seite: die Liven „hebben den Ort van der Salis aß, beth an de Duna langest dem strande, beth in den hödigen dach, bewanet.“ Den Liven werden schwerlich solche chronische, geographische und ethnographische Angaben zu Ohren gekommen, schwerlich wird auch durch Deutsche ihnen ein durch jene Notiz etwa veranlaßtes Missverständniß in seinem Resultate mitgetheilt sein, dergestalt, daß sich dasselbe nur als eine Sage bei ihnen festlichen könnte. Andere Orte sind freilich aus den Resultaten gelehrt oder auch ungelehrter Forschung förmliche Volksagen entstanden, wie das, um ein relatantes Beispiel anzuführen, im Lippischen, in der Gegend, wo Arminius den Varus schlug, offenbar geschehen ist. Bei uns aber stehen sich die Nationalitäten der Deutschen und der Unterdutschen zu schroff gegenüber, und wenn eine Mittheilung von Reminiszenzen an Thatsachen über Zustände der Vergangenheit bei ihnen stattgefunden hat, so wird sich Dies

53) Bei manchen Stellen der besten ersten Ausgaben, die mit sehr wenigen Zusnahmen sich, und zwar bis auf die Druckehler, ähnlich sind (die zweite Ausgabe scheint eine Art Nachdruck zu sein, wie schon Gruse meinte), weiß ich nicht, warum der Verfaßer sie in der dritten weggelassen hat, die freilich durch unbedeutige Vermehrungen reichlichen Ursprung dafür gibt. Was unsre Stelle betrifft, so scheint es mir beinahe, als ob Rüssow zur Zeit der Abfassung der dritten Ausgabe sich eines Besseren belehrt hatte, daß nämlich zu seiner Zeit die Liven nicht mehr in einer solchen Ausdehnung vorhanden gewesen.

gewiß für gewöhnlich so herausstellen, daß die Mittheilung — und wäre es auch die einer pura pota supersticio — von den Undeutschen und nicht etwa umgekehrt ausgegangen ist. Nur bei den Undeutschen ist ein Volksleben, auf wie niedriger Stufe es auch stehen mag, sie haben einen unendlichen Reichtum von Volksliedern, von Sagen, von Sprichwörtern, Dinge die den Deutschen unserer Provinzen fast gänzlich mangeln; haben letztere sich doch ihrer alten niedersächsischen VolksSprache heutzutage auch schon vollkommen entwöhnt und treten sie bereits, wenn man von einigen Provincialismen absieht, die sich zum Theil als düstige Überreste der ehemaligen Sprache erhalten haben und immer mehr zu verschwinden scheinen, ein im Ganzen viel reineres Hochdeutsch, als es den Deutschen im Mutterlande bis jetzt möglich geworden ist, da diese noch überall mit ihren Dialekten zu kämpfen haben! Von Erinnerungen an wirkliche Gegebenheiten der Vorzeit wird sich dagegen bei unsren Undeutschen gewiß wenig vorfinden, wie das bei solchen Völkern überall der Fall ist, die eigentlich gar keine Geschichte gehabt haben; was man aus ihren Angaben hin und wieder zum Nutzen der Geschichte hat schöpfen wollen, das verliert sich daher insgesamt in ein solches Dunkel, daß ihre Erzählungen von mythischen Personen und Thaten in der That noch weit anschaulicher und klarer sind. Die noch ungeschriebene Chronik unserer Einheimischen wovon anders sollte sie ihnen denn auch berichten, als vom Druck der sächsischen Fremdlinge, die sich zu Herren des Landes machten, und es durch ihre Wirtschaft dahin brachten, daß die älteste, heidnische Vorzeit wie in einem halbidealnen Lichte erscheinen müste! So war es sicher auch bei den Leuten der Fall, die dazu nicht bloß durch die Sachsen und deren unchristliche Milt-Spiele, wie sie ein älterer Schriftsteller nennt 54),

54) Großes Universallexicon Bd. 17 (v. 1798), S. 1025.

sondern außerdem noch durch ein nicht minder von ihnen gesuchtes Nachbarvolk, durch die Ketten, dermaßen zurückgedrängt worden sind, daß sich heutzutage nur noch düstige Überreste des Volkes an zwei von einander getrennten Stränden und in deren Nähe erhalten haben. Und wenn nun der Eive mit den andern Einheimischen füglich hätte Hagen können:

Ich bin en ließlandsch Euer,

Dat Leben wart mi fuer, u. s. w.,

so wird es erklärlich, wie sich bei ihm vor Allem eine dunkle Erinnerung an die erste Fahrt der Sachsen an seinen sandigen, ländlichen Strand hat erhalten können. Jene Sage der salischen Eiven ist, wenn irgend eine, eine echte Sage!

Aber ist darum nun gleich ihre Angabe eine richtige? Hupel ist der Sage günstig; er sagt, sie enthalte nichts Widersprechendes. In sich selber, mit sich selber, allerdings nicht. Wir könnten sogar hinzufügen, daß der Widerspruch, in welchem sie mit den vielen anders lautenden Angaben steht, sich allenfalls beseitigen lasse. Wir haben schon oft genug darauf hingewiesen, wie die hier in Rede stehenden Erzählungen unserer Chroniken, eben weil jene erst in späterer Zeit sich schriftlich fixirten, oft ziemlich kurz sind, und wenigstens durchaus nicht genug in's Detail eingehen, daß wir nun über ein Factum, welches wir anderswoher kennen lernen, schon darum aburtheilen dürften, wenn und weil es sich in jenen Chroniken nicht findet. Die älteste und zugleich noch verhältnismäßig weitläufigste Erzählung in berjerigen Gestalt, welche zur Bulgara geworden ist, findet sich, was jene Ankunft der Deutschen betrifft, in unserer Reichschronik: Sie läßt die Deutschen unmittelbar vom Sturm in die Dünne verschlagen werden⁵⁵⁾. Ohne mit Hupel daran

55) Archiv IV, S. 141. Vgl. oben Not 3.

zu zweifeln, daß ein Sturm sie überhaupt nach Livland gebracht, scheint es doch gewiß etwas wunderbar, daß sie nach jener Angabe unmittelbar in die Düna gebracht wurden. Warum sollten sie nicht ebenso wohl über vielmehr eher an irgend einer andern Stelle der langen litischen Küste den Strand erreicht haben? Es ist nicht nötig anzunehmen, daß sie hier notwendig hätten stranden müssen. Kruse 56) sagt, daß bei Dreimannsdorf zwischen Salis und Pernau ein guter Anlandeplatz für nicht große Schiffe sei, einer der besten am ganzen rigischen Meerbusen zwischen Riga und Pernau, Peterskapell ausgenommen; nördlich davon sei freilich das ganze Vorland des Ufers mit großen Steinen wie besät, und südlicher ein so sandiges Vorland, daß die Schiffe fast nirgends an's Land kommen können. Viele vielen Veränderungen, fügen wir hinzu, mag außerdem die Beschaffenheit dieser ganzen Küste im Verlauf der Jahrhunderte nicht ausgekehrt gewesen sein! Sie mag früherhin leicht mehr Landungsplätze als jetzt geboten haben. Jene beiden von Kruse erwähnnten Orte sind schon lange vor der Kultur der Deutschen Landungsplätze gewesen, wie die daselbst in der Erde gefundenen Alterthümer beweisen, und der Liven-Strand mag auch an andern Puncten wohl noch manche verglichen bedecken; es fehlt auch unmittelbar an der Galismündung nicht an einer alten Schanze 57), die noch grabe da auch wohl ihren Stand hatte, und die Schiffe jener deutschen Kaufleute brauchen wir uns eben nicht als sehr große und tiefgehende Fahrzeuge zu denken. Bis dahin also hätten wir gegen die Annahme nichts, daß, wie die Sage der Liven berichtet, die Deutschen zuerst an den Strand von Salis verschlagen worden; hier

56) Russ. Altersh. I, S. 28. 57) S. den Plan derselben hinter Kruses Recol. Taf. 63.

hätten sie dazu nicht lange verweilt, sondern wären allmälig einer für ihren Handel sowohl als ihre Schiffahrt bequemeren Gegend, dem untersten Gebiet der Düna, aufgesegelt; die auch schon frühere Angelegenheiten dieser Reisegeschichte verkürzende Ueberlieferung erst hätte sie endlich durch jenen Sturm unmittelbar nach der Düna hingeführt.

Wohll! Aber daß jener Sturm lediglich und allein sie in die Düna trieb, das braucht eben nicht der Sinn der chronistischen Erzählung zu sein. Es hieß an einer früheren Stelle derselben, daß sie einen Mann gewaunen und mitnahmen, dem fremde Lande fand waren; Melchior Fuchs spricht von kühnen und erfahrenen Schiffleuten 58), die bei den Kaufleuten in Dienst getreten. Die wügen, seien sie nun aus Wissby, wie wir früher vermuteten 59), oder schon aus Deutschland oder Wendland mitgenommen worden, vielleicht sehr wohl gewußt haben, daß der beste Schuß vor dem Sturm grade bei der Dünamündung zu finden war, wogegen andre Orte an der libischen Küste allerdings weniger in Betracht kamen. Mit Sorgen zwar führten sie in die Düna hinein, sei es weil man die Gesinnung der Bewohner zu wenig, sei es daß man sie zu gut kannte. Brandis 60) hat statt jener Leute eines Schiffspatrones gedacht, der, ein erfahrener 61) German, sie auf die Gefahr aufmerksam mache, daß sie wahrscheinlich vom Regen in die Traufe kommen würden; er mag die dortigen Einwohner schon gekannt haben. Aber was blieb den Verschlagenen anders übrig, als mit Gottes Hülfe den Schritt zu wagen, der sie am Ende doch noch, wie's denn auch wirklich geschah, zu einem gewinnreichen Handel verhelfen möchte? Rügenstädt 62) endlich erzählt,

58) Archiv III, S. 53. 40, Not. 8. 59) Daf. IV, S. 128. 60) Daf. S. 137. 61) Vgl. Archiv III, S. 40, Not. 8. 62) Daf. S. 136 und daf. Not. 24.

dass ihnen eine nach dem Fluss gerade hinlaufende Schiffer-Schütte den Weg gezeigt habe. So sehen wir denn, wie es nach den Angaben der Chroniken kam, dass sie gleich nach dem Sturme in die Düna fuhren. Nachdem sie, ohne dass, wie es scheint, eine Livlandsfahrt ursprünglich in ihrem Plane gelegen, eine lange Strecke der Ostsee durchfahren hatten, wurden sie wider Willen in die Nähe Livlands, in den rigischen Meerbusen gebracht; aber ganz absichtlich ließen sie, theils sich zu bergen, theils auch nach der Lehre, dass man gute Miere zum bösen Spiele machen, vor Allem aber die Hoffnung nicht verlieren müsse, zuletzt geradewegs in die Düna ein. So wird's geschagen sein, wenn wir die einzelnen Theile der Erzählungen unserer Chroniken in einen etwas pragmatischen Zusammenhang bringen wollen; und verstattet ist uns Das.

Und wie bleibt es mit jener Sage der salischen Bauern? Wir wollen, obgleich wir sie für eine echte Sage erklärt haben und nach allen Umständen erklären müssen, es gleichwohl versuchen und wagen, ihre Bedeutsamkeit wegzu demonstrieren. Es lässt sich nämlich die Art und Weise, wie die Sage bei jenen Eiven entstanden ist, nach unserer Meinung unschwer darthun. Die Eiven sind im Verlauf der Jahrhunderte auf eine fast rätselhafte Weise⁶³⁾ aus dem großen Umfange ihres Gebiets an der unteren Düna und bei nördlich davon gelegenen Binnenländer zurückgedrängt worden, und zwar, so viel wir wissen, nicht sowohl durch die Deutschen oder deren aus irgend welchen Spezulationen veranlaßte Handreichung, sondern durch die Letten, wiewohl diese seit den Zeiten, dass die Geschichte sie kennt, den Leuten estnischen Stammes, dem die Eiven angehören, an

63) Vgl. de Bray I. p. 17. 24. 77; Gurkland. Jahresschungen II. & 285. 286.

äußerlicher Kraft nicht gewachsen gewesen sind; die Liven haben sich, was ihre jüngigen Sipe in Livland anlangt, bloß in der Gegend von Salis, und zwar nur noch in den allerkümmlichsten Überresten, erhalten. Da möchte nun leicht eine solche Überlieferung, wie die von der ersten Ankunft der sächsischen Kaufleute war, sich ebenfalls mit dem übrigbleibenden Reste des ländischen Volkes allmälig von der Dina eben nach jenem Gebiete, in welchem der Rest seine Existenz noch gefrisst hat, nach der Gegend von Salis, mit hinziehen und hier bei den Liven sich erhalten, so daß diese nun von ihrer Livedüste erzählten, was sich doch eigentlich auf eine andre ländische Gegend bezog. Solcher Veränderungen, theils Einschränkungen, theils auch Erweiterungen der Locale ist alle Sagengeschichte voll. Alle Sagen wandern und ändern ihre Locale mit den Menschen, bei denen die Sagen heimisch sind, oder auf die sie von andern bezogen werden; nicht anders ergeht es den Localen der wirklichen Geschichte, wenn letztere sich nur durch mündliche Überlieferung erhält. Auf diese Weise ist es gekommen, daß, um nur einiges Analoge anzuführen, die goldne Aphrodite in Eryx und doch auch in Cythere aus dem Schausme des Herres an's Land stieg, daß man den göttlichen Orpheus vom ältesten Thracien, was das nördliche Griechenland war, nach dem später sogenannten Thracien und an dessen Strom Hebrus versetzte, daß die Onotrier und Peucetier, statt vom überseelichen Pelasgerlande überhaupt, zuletzt von dem lästigenlosen Arkadien hergeleitet wurden. Es sollte mich gar nicht wundern, wenn man bei dem andern Reste der Liven, der in Curland am angernischen Strande und auch auf der Westküste von Domesnäs noch eine ziemliche Strecke weit herunter wohnt, noch eine Sage des Inhalts entdeckte, jene Sachsen seien an irgend einer Stelle ihrer Küsten gelandet. Denn auch diese

europäischen Eben scheinen durch die nun lettischen Euren allmälig an ihren jetzigen Küstenraum, und zwar nicht bloß vom Binnenlande, sondern auch von der Gegend der untern Düna her zurückgedrängt worden zu sein^{64).} Sollten nicht auch sie, wenn auch unbewußt, jenes für die Eben so gut wie für ganz Livland so interessante Local, an welchem die späteren Herren des Landes zum ersten Mal sich sehen ließen, aus dem Bezirk der nun seit Langem an der untern Düna wohnenden Letten, ihrer verhaschten Feinde, vermöge der Kraft, welche der überlieferten Sage innelebt, fortgezaubert haben nach anderen Orten, an denen ihr Herz mehr hängt?

Demnach wäre unsre Meinung, daß jene deutschen Kaufleute in der Gegend der Dünamündung das Land der Eben zum ersten Mal erblickten. Es war eine Gegend, die den scandinavischen und andern Warägern schon in weit früheren Zeiten wohlbekannt sein möchte, ohne daß sie auf die Länge der Zeit hier aber in irgend einer andern Gegend unsrer Ostseoprovinzen festen Fuß gesetzt hätten. Eben diesen Warägern wird auch das damals von den Deutschen gefundene Volk der Eben nicht unbekannt geblieben sein; diesem haben aber weder sie noch die später kommenden Deutschen den Namen gegeben. Der heische Name ist jedoch seit Ankunft der Deutschen wichtig genug

64) Freilich ist auch Schafzahl noch dagegen. Sollte aber sein Widerbehalt nicht etwa hier mit im Spiele gewesen sein? Man hat früherhin allerdings auch ganz unzulässige Gründe für jene Meinung angeführt, indem man sich z. B. auf die Festyce in Preußen und deren späteres Verschwinden berief. Vgl. Hidem S. 8, wo er seine „Meinung, daß zu einer Berbländigeren heissen Einbung, ein deutsch aussagt, welche doch beim Beset im Anfang mehr Spanisch vorkommen wird“. Er hat es da gleich mit dem berichtigten Zennigia des Plinius zu thun.

worben, und es wird der Mühe werth sein, auch bei ihm noch ein wenig zu verweilen.

Zudessen hat man nicht bloß in früheren Zeiten, nein, selbst noch in unseren Tagen, was fast unverzüglich ist, die Behauptung aufgestellt, erst bei der Ankunft der Deutschen oder gar noch später habe das Land und Volk der Liven diesen Namen empfangen. Diese Behauptung stellt sich in ihrer ganzen Nichtigkeit alsbald dar, wenn man, um gleich den Hauptgegenbeweis anzuführen, schon aus früheren Zeiten den Namen begegnet: Nestor hat ihn 65).

Die vielfachen Meinungen früherer Schriftsteller über dieses Namens Ursprung und ihre unglücklichen Versuche, den Namen nun auch gleich aus der deutschen Sprache herzuleiten, sie tragen übrigens den Stempel der Naivität allzu liebenswürdig an der Stirn, als daß wir sie mit Stillschweigen übergehen könnten. Sie mögen als ein Beitrag zur Geschichte ehemaliger linguistischer und ethnographischer Forschungen auch hier ein beschiedenes Plätzchen finden: jedenfalls lassen sie nicht im geringsten jenes widerwärtige Gefühl in dem Leser zurück, wie die Dreistigkeiten und Verschrobenheiten gewisser celto-, graco-, romano- und slavomanischer Schriftsteller jüngerer Abendens, die sich auch an unserem livländischen Gebiet vergriffen haben. Die verschiedenen Ableitungen des livischen Namens hat zuerst Ditzmar, aber keineswegs vollständig, zusammengestellt.

Nach Jacob Schott's Angabe in seiner Historia de Livonia, Dorpat 1659, haben Einige 66) den Namen Livland

65) Ditzmar p. 88—89. 66) Wer? Nicht Jacob Schotte selber, wie man nach Hupel, Zepogr. I, S. 67, vermuten sollte, wo's heißt: „des Jak. Schotte Liveland“. Zum Ditzmar, der p. 81 u. 82 nur die Blomberg'sche Herleitung des Namens ausdrücklich citirt (s. u.), sagt doch p. 82: *Vestigia tamen derivationis — iam apud alios scriptores*

als aus dem plattdeutschen Levee Land, d. i. liebes Land, entstanden erklärt. Sunt alii, sagt er, quibus Lieland derivatur quasi ein Leveeland, ac si dicarent: Livonia ob bonitatem dicenda Bononia⁶⁷⁾). So! da hätten wir dann auch eine Bononia, eine Bolegna bei uns, was sich Diesenigen merken mögen, die nicht unlustig sind, überbiss manches Lettische und Litauische, ja sogar Livische von Italien herzuleiten⁶⁸⁾). Olaius Hermelinus, der eine Disquisitio de origine Livonorum, Dorpat 1693, geschrieben hat, ohne von den wahren Eiven auch nur eine Ahnung zu haben, gedenkt nach Schott's Vorgange der selben Meinung mit den Worten: Sunt quoque qui Liland — ein Levesland vocant, ad bonitatem terrae tantum alludentes⁶⁹⁾), ohne sich weiter darüber zu entscheiden, was doch Jacob Schott schon gethan hatte, insoweit er einer andern Herleitung des Namens seinen Beifall giebt. Das Letztere thut auch Kelch, obschon er anderer Meinungen halber gerne einen Gedan selbst urtheilen lassen will⁷⁰⁾). Sechs Jahre später kommt jene Meinung dann in eine wundersame Verbindung mit einer zweiten, die doch zu jener nicht im Geringsten paßt; die zweite ist diejenige, welcher Jacob Schott seinen Beifall gegeben hatte, und die, ganz wie jene erste naive Herleitung, im Kelch S. 2 abgebrocht steht. Sie lautet so: Si accuratius rem inspicere voluerimus, sateri cogimur, quod a suis Regibus et inhabitatoribus, qui Livones dicti sunt, hoc nomen

verum Livonicarum reperimus, und hatte p. 63 sich bereits auf den Jar. Schott's bezogen, aber wie Hugel ungefähr: Levesland, quod apud Schottium legitur. 67) Nach Kelch S. 1. 68) S. später. 69) Nach dem Abdruck in Scherer's Nachr. Nebenstunden I, S. 286. S. auch d. große Universalicon, Abb. 17 (v. 1768), S. 1024: Erwes. oder Liebes- Land wegen seiner guten Landesfrüchte nach Schottte. — Vgl. oben Not. 20. — 70) Kelch S. 2.

terra haec accepterit. Was macht nun Herr von Blomberg in seinem Account of Livonia, London 1701, daraus? Er möchte hier gern zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, indem er diese Ansicht Schottens mit jener, die doch Schotte nicht annimmt, zu einem sauberen Ganzen vereinigt. Seine Worte sind nämlich?1): The Name of Livonia has several Deductions, som of them seeming romantick: but the most probable is, that they were originally called Lives or Livones from their own ancient Kings, and those Germans, the first Discoverers of it, viz the Bremish Merchants finding it a plentiful, healthy Country, conforming themselves thereunto, call'd it in the Low Dutch Idiom, het Lieve-Land, i. e. a beloved Land: ac si dicerent, Livonia ob bonitatem dicenda Bononia. Dasselbe findet sich in franzößischer Übersetzung, Déscript. de la Livonie p. 1972), wo es unter Autern heißt: „les Allemands — prirent de là occasion de l'appeller — het lieve land, c'est-à-dire Pays charmant.“ Das Ganze ist ein charmanter Unsinn. Die Worte conforming themselves thereunto und prirent de là occasion sollen doch wohl bedeuten, daß die Bremer durch die Fruchtbarkeit und Gesundheit des Landes⁷³⁾ veranlaßt wurden, ihm seinen Namen Lieland zu geben; und so hat offenbar auch Ditmar p. 81 die Stelle verstanden. Wie in aller Welt konnten das denn aber erst die Bremer thun, wenn, wie Blomberg eben erst gesagt hat, Volk und Land schon nach oder von seinen alten Königen eben jenen Namen erhalten hätte? Nur dann würde in seiner Angabe ein Sinn sein, wenn er, was er wohl

71) Ditmar p. 82, Not. 2. 72) Auch im Ditmar p. 79 — 82.
73) Eber, wie Ditmar p. 82 sagt, weil sie von den Einheimischen lieblich empfangen werden warden.

bleiben ließ, gemeint und deutlicher gesagt hätte, die Bremer seien durch den Namen, den sie bereits vorhanden, veranlaßt worden, denselben aus einer aus der deutschen Sprache hergenommenen Etymologie und Bedeutung zu verschaffen, um sich das ausländische Wort mundgerechter zu machen, — ein Verfahren, das bis auf den heutigen Tag von allen Völfern gehandhabt worden ist, so lange sie in den Wissenschaften noch wenig bewandert gewesen sind. Nun aber hat der Herr von Blomberg⁷⁴⁾ selber noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zwar nicht diese, aber doch jene oben getadelte Assimilation zu Stande gebracht, und uns damit nicht bloß ein Pröbchen wunderbarer Logik, sondern zugleich einer wunderbaren deutschen Dialektologie und Ethnographie gegeben, sinternal nach seiner obigen Darstellung die guten Bremer müssen Holländer gewesen sein⁷⁵⁾ und sich der holländischen Sprache bedient haben, wie denn schon vor seiner Zeit Fabritius sie zu Westphälern gemacht hat. Dagegen muß der Verfasser Dieses als ein tagenbares Bremer Kind feierlich protestiren, wiewohl er sehr gut weiß, daß seine liebe Vaterstadt manches Holländische und Westphälische in ihrem Charakter bis auf den heutigen Tag aufzuweisen hat.

Hieher gehören ferner die Ableitungen des Namens, welche Wernerius, 51 Jahre vor dem Erscheinen der Blomberg'schen Schrift, in seiner Epitome Descriptionis Sueciae etc., Åbo 1650, Lib. I. cap. 31, giebt, wo er sagt: „Livonia Viffland, sive a Sieb, sive Liff, id est gratus et amabilis, sive a Lijff, id est vita, dicatur, quod regio sit jucunda et vitae

74) Er scheint durch eine oberflächliche Zusammenstellung und Vereinfigung dessen, was er bei Reisch sah, zu seiner oben getadelten Behauptung verführt worden zu sein. 75) Das hat schon Vitmar gemacht, p. 85, wo er vom belgicorum Lieb (Lieb) spricht.

necessaria ubertim proferens etc. Daß die schwedische Sprache zur Hülfe herbeizogen wird, beweist auch hier, daß der Patriotismus oft seine wundersamen Eigenthümlichkeiten hat.

Hupel in seiner Topogr. I, S. 67 (1774), ist der erste, welcher jene Ableitung des Namens zu den finnischen Muthmaßungen rechnet. Und wiederum Dittmar, 1807, war der erste, der sie nicht bloß, p. 82, eine *derivatio singularis, ein artificium nautae und hinzufügte: Sed abeant sibi isti cum fictilia sua derivatione, sondern der sich, p. 83—85, gegen die Richtigkeit versessen gleich ohne Weiteres auf das Zeugniß des Nestor und dazu auf die richtigere Etymologie berief*76).

Item für finnisch und lächerlich erklärt Hupel a. a. D. eine andre Herleitung des Namens aus der niedersächsischen Sprache; sie ist in der That noch etwas lässiger als die eben angeführten. Es ist die Ableitung vom Worte Bliesland, d. i. Bleibland. Welch gebreit ihrer, S. 1, als etat der vorigen nicht ungleichen⁷⁷⁾. Er sagt: „Einige vermeinen, daß solcher Name hergekommen von dem niedersächsischen Worte Blies, das ist, bleibe; denn weil Livland, sagen sie⁷⁸⁾, feiner Fruchtbarkeit halber den Fremdlingen, so hineingekommen, so

76) Und doch wie reihten sich damit wieder derselben Dittmar's Worte p. 62: *Inter eos, qui secent sunt [auf Problematie und Plinius mit ihren Erzähnen und Historien!], primus, ni fallor [egregie falleris, optime!], nomen Livoniae scriptor anonymous auxilium Borussiae-rum ex novo media [der Verfasser der Gedächtniss!] habet, cuius aequales nonnulli terram illam Bliesland appellavunt, ut e. g. Russovius, vel Leventhal, quod apud Schottium legitur. Hisi Missioni u. Schotse lebten im Mittelalter! O Südsiedl! 77) S. auch d. Universtälzer a. a. D. S. 1024: Bliff-Land, vom bleiben, weil es wegen seiner Inmuth einem fremden leichter zum beständigen Aufenthalt dienen können. 78) Wer mag doch die nachfolgende Beweisführung zuerst gelesen haben? Auch im Universitätskönig heißt es bei dieser Gelegenheit nur: Einige meinen ic.*

wohl gefallen, daß wenige Lust gehabt, wieder weg zu ziehen, sey es anfangs von den Deutschen genannt worden *Viesland*; weil aber die Untertischen nicht ohne Mühe zwey auf einander folgende Consonantes aussprechen können, sey endlich mit der Zeit das *V* weggeworfen, und aus *Viesland*, *Viesland* worden"⁷⁹⁾. Hermelinus entscheidet sich über diese Meinung so wenig, wie über die vorher besprochene. Reich selber gibt nur zwar dieser schönen Ableitung nicht ganz seinen Beifall, was denn seinem *Judicium* eine gewisse Ehre macht, allein er thut unsrein alten Russow gar groß Unrecht, wenn er hinzufügt: „Und dieser Meinung hat auch anhangs der bekannte *Liesländische Historicus*, *Bulthasur Russovius*, Beysfall gegeben, weil er aber vielleicht geschehen, daß solche den Stich nicht halten würde, hat er nachgehends eine andere erwehlt⁸⁰⁾.“ Reich meint, daß Russow in der späteren Ausgabe etwas Besseres vorgebracht habe: „es dunket mich doch“, sagt er S. 2, „daß es Russovius am allerbesten getroffen, wenn er in der andern Edition seiner *Liesländischen Chronica* also schreibt: *Viesland* hat den Rahmen übernommen von den *Elven*“ &c. Davon abgesehen, daß mit einer solchen Ableitung, für welche sich denn auch⁸¹⁾, jedoch mit Einmischung der alten Städte, *Jac. Schott*⁸²⁾ und auf die

79) Dietmar p. 63 istt sich, wenn er in Bezug auf diese und die vorher besprochene Ableitung sagt: *Nemo — rationes suas proferit, ut priseae Livouiae talia iudicerit nomina.* Sie geben allerdings ihre rationes an, wenn sie auch mit der ratio wenig zu thun haben. Freilich scheint Dietmar's die eben angegebene Notiz Reich's entgangen zu sein. 80) Im *Universaler*. a. a. D. S. 1024 wird gar Russow I. c. I citirt, dazu noch (für welche Ableitung?): *Abhachrig, Gintl* zu den vornehmsten Rechtsansprüchen gere. *Haupter.* *Ach. IV.* *Zh. II.* *Ach. IV.* p. 96. 81) S. auch *Gabricius* p. 1, *Geumen* S. 1, selbst *de Bray* noch I. p. 4; auch *Paul Giphorn* u. *Brandis* S. 3 u. 4, die beiden letzteren jedoch mit der Ahnung des Richtigeren. 82) Vgl. auch Reich S. 8 unten.

oben gerügte Art Blomberg erklären, und die doch nicht einmal als ganz stichhaltig sich erweist⁸³⁾), uns wenig gebietet sein kann, wie denn Fleiß selber bald nachher eingestehen muß, daß daraus alsbald eine andre Frage erwachse: woher denn nun die Eben selbst ihren Namen bekommen? — so müssen wir erstens bemerken, daß Rüssow die vermeintlich richtige Herleitung des Namens Livland nicht etwa erst in seiner zweiten, sondern bereits in der ersten, wie auch in der mittleren Ausgabe hat, und sie hier sogar mit noch mehr Worten als in der zweiten ausspricht, indem es da gleich Blatt 1 heißt: „Dat Landt edder de Provincij Epfflaadt hefft anfanglichen den Namen auersamen vnde erlanget van den Lyuen, welckere olde Völcker vnde Inwander desses Landes allewege gewesen, vnde vñ noch sijn.“ Weiter findet sich die Zusammensetzung der Wörter Livland und Blivland ebenso wohl noch in der zweiten, Blatt 2 b, als schon in der ersten und der mittleren Ausgabe, beiderwärts Blatt 4 b. Mein drittens, das Beste ist, daß Rüssow auch gar nicht nötig hatte, eine früher ausgesprochene falsche Meinung in der späteren Ausgabe zu verbessern. Dean wo in aller Welt hat er denn das Wort Livland von Blivland abgeleitet? Wir halten es nicht für überflüssig, unsern nächsten und besonneren Rüssow hier in Schuß zu nehmen, der überhaupt nicht im Geringsten zur Vermehrung jenes alten livländischen Wustes etwas beigetragen hat, und auch hier, seinem eignen wie dem Charakter seiner ehrwürdigigen Chronik gemäß, in Bezug auf die alten Eben und ihr Land in seiner Darstellung, bündig und klar, das schönste Maß hält. Was er von der Entstehung des

83) Diccon p. 98. Erst vom Hohen des Baubis und seiner Weisheit bekam das Volk seinen Namen, dann später wieder in ungewöhnlichem Verhältnisse das Land vom Volke, u. f. w.: Lüne, Lüwana, Lüva, Bioland, Bioländer.

Namens Livland sagt, das haben wir so eben, was er von der Ausdehnung ihrer Wohlthätigkeit meldet, früher schon angegeben; letzteres hat er in seiner Ausgabe von 1584 sogar wieder weggelassen, und was ihn dazu bewogen haben möchte, sucht man ebendaselbst in einer Note anzudeuten; auch das ist hier von Interesse. Sicherlich war das livische Gebiet zu Müllow's Zeiten noch ausgedehnter, als es jetzt ist, und dennoch scheint er die Ausdehnung, welche er demselben 1578 gegeben hatte, sechs Jahre später für zu groß, somit jene Angabe für ungenau erachtet und sie darum lieber ganz weggelassen zu haben⁸⁴⁾. Außerdem ist hier zu merken, daß er in den beiden früheren Ausgaben Lettlandt und Livlandt unterscheidet (Blatt 1), daß er in der späteren Ausgabe (Blatt 1 b) die Provinz der Liven zu einer der drei Hauptprovinzen, zu Lettlandt, rechnet⁸⁵⁾, woselbst er denn unter der sonderlichen Sprache dieser Hauptprovinz, einer Sprache, welche die Esten nicht verstehen, offenbar die lettische meint⁸⁶⁾; dagegen gebenst er (Zeile 11) bei der kurzen Beschreibung Curlands der Livischen Sprache neben der curischen (das ist die lettische)⁸⁷⁾ und der litauischen; diese livische Sprache soll gewiß die der Liven am angrenzenden Strande sein⁸⁸⁾. Ist das nicht einfach und deutlich genug?

84) Gabrieles p. I und Brandis S. 10 haben für wieder; letzterer sagt aber schon, daß die Liven auch das Lettische kundig seien. Hidm S. 2-85) Wie Gabrieles p. I Libia und Lothavia vera als Theile von Lothavia, und Hidm S. 6 die Liven und Lettische Landschaft als Theile des Livlandt od. überdün. Fürstenthums anführt. Chytr. p. 16; Thann. I. p. 422. 86) So auch Brandis S. 10, Gabrieles p. 1, der die livische Sprache dagegen einen Dialect des estnischen nennt. 87) Nach Brandis trennt sie einigermaßen von der lettischen, S. 14 u. bags Brandis's Note 2. 88) Hier sind die Liven noch jetzt vorherrschendstig viel zahlreicher als in Livland, Brandis sagt S. 16 sogar, sie hätten früher dort bis an die preußische Grenze gewohnt. Gabrieles p. 1

Nun aber, was hat er denn mit jenem Bliefland gemacht? Er gedenkt der Zusammenstellung dieses Wortes mit dem Worte Vivland als einer sprüchwörtlichen Redensart, die bei denjenigen gehört worden, welche aus dem Auslande hergekommen waren und die Vortrefflichkeit des Inlandes kennen gelernt hatten. Das ist die ganze Geschichte! Von einem etymologischen Versuche auch keine Spur! Seine Worte sind: „In summa, Lyfflandt ys volk ein Landt gewesen, dat vberman, so vth frömbden beden (1584: dat alle de ynenigen, so vth Dübeschen unde andern Landen) darcia gekauwen (stat), unde des Landes gelegenheit (vnde gute dage) recht erfahren hefft (), spreken (vnde gebenden) mochte (wüsten), Lyfflandt blyfflandt;“ und in den zwei ersten Ausgaben heißt es dann weiter: „vnde men hefft in versühigen guden tydt nicht vele gefunden, de van wegen der groten lust vnde wolsart, so in dessen Lande gewesen ys, groth vorlangent daruth gehabt habben, Auerst yþiger tydt“ u. s. w.

Auch Hupel, I, S. 67, scheint nicht eingesehen zu haben, daß man dem Rüßow seine Ableitung fälschlich zugeschrieben; denn er sagt: „Blieland, dessen auch Walh. Russow gedenkt, der dennoch für sicherer hant, von den Liven — den Namen herzuleisten.“ Selbst Hitzmar ist mit dem wirklichen Verhältniß der Sache nicht in's Klare gekommen. S. 62 sagt er: nonnulli terram illam Blieland appellavit, ut e. g. Russowius; werna er p. 63 weiter angibt: Russowius nonnus Blieland modo nomenal, origo autem illius petenda e Livorum nomine ei certius videtur etc., so hat er hier den Hupel nur ausgeschrieben. Rüßow hat in der That nirgends erklärt aber auch nur angedeutet, daß ihm fréidt eine Ableitung des

meint se wohl, wenn er von Libis spricht, die cis Dunam gehobht hätten, s. Not. 43.

Namens Livland wieder richtig vorkomme als eine andre; er kennt nur eine einzige: Livland hat den Namen von seinen Vätern. Die Worte, welche Döbitz an einer oben ange- deuteten Stelle gegen Andre gebrachte, die können wir hier füglich gegen ihn selbst und gegen Hupel, namentlich aber gegen Keldt, als den Urheber jenes Übels, außerdem aber gegen alle diejenigen aussprechen, die, durch Flüchtigkeit und Stoppeln, oft gewiß auch durch Unkenntniß und Mißverständniß einer fremden, wie hier der für die Erkenntniß alter livländischer Geschichten so nöthigen plattdeutschen Sprache dazu gebracht, ähnliche Schnäpper begehen: *Sed abeant sibi isti cum futilia sua derivatione!*

Vor Keldt's Zeiten hat schon Rode in seiner noch ungedruckten Chronik die Worte Müßow's ohne jenes Mißverständniß aufgefaßt⁸⁹⁾, wenn er sagt (latein. Hdschr. in Alval p. 139): *Unde etiam vulgatum Germanis per Livoniam proverbium: Lieflandt Bliefflandt, quia illi, qui semel terres has ingressi, raro abitum inde in aliud vel redditum etiam in patrium solum meditati sunt, sed plerique reliquum vitae suae tempus in hac Livonia consumerunt.* Ja schon Fabricius scheint die Sache richtig ausgefaßt zu haben, wenn er p. 4 sagt, das Livland viele Adlige gehabt habe, adeo ut inoleverat [sic] proverbium: *Livonia Germanorum xenodochium,* was freilich auch dem Ausdruck Müßow's (ed. 1584, S. 2 unten) der Düdeschen Hospital gleich kommt.

Noch merke man sich als Pendanten zu den besprochenen schönen Erklärungen, daß nach der Aussage Einiger bei Paul

89) Wie auch Körnis in seiner interessanten Abbdlg. üb. d. Verbreitung der Eichen ic. S. 132. Rode, erwähnt; Körnis selbst hat die Sache gewiß richtig verstanden.

Eiphorn die Namen Ester und Letten eigentlich die Ersten und die Letten bedeuten 90). Doch dem sei genug. Das liebe Land will uns nicht beliebern und beim Bleiblande wollen wir nicht verbleiben. Auch abgesehen von der allzu großen Kindlichkeit dieser Ableitungen, abgesehen von dem Umstände, daß der Name der Liven schon lange vor der Ankunft der Deutschen und noch dazu auf eine zuverlässige Weise nur bei einem russischen Chronisten vorkommt, wäre doch die Zusammenstellung des Wortes Liw oder Lib mit Leew (dein das ist die niedersächsische Form für lieb) und trotz Reich's Erklärung der Aphyäresis noch weit mehr die mit bliiu oder blyss ganz unzulässig; dagegen hat die letztere Herleitung vor der ersten das Voraus, daß sie aus einer sprachwörtlichen Redensart, freilich durch ein arges Missverständniß späterer Schriftsteller, entstanden ist. Zusammenstellungen ähnlicher Art sind im Munde des Volks von jeher gewöhnlich gewesen; ich erinnere hier nur an bekannte Studentenreime, so wie an die hier zu Lande gang- und gegebenen Meime, die auch Miss Rigby unter ihren Plaudereien noch mit anführt:

In der Wif — da sind sie rif,
In Horgen — da wohnen die Rorgen,
In Wieland — da ist gut Oierland,
In Ferwen — da möcht' ich leben und sterben.

Wollte man endlich, etwa nach dem schwachen Vorgange jenes Berionius und verleitet durch die in den Wörtern Ester, Russen, Usina, Osel u. s. w. gegebenen Beispiele, auf die alten Scandinavier sich beziehen, und behaupten, daß die Herleitung des lübischen Namens von den Wörtern Luf, lif (lieb, Leben)

90) S. auch Gabß S. 14 unten. Die Form Ester soll offenbar sich wirklich die auf da vor.

oder vielmehr von deren älteren Formen weniger Schwierigkeiten unterworfen sei, so würde doch dies schöne Lüftschloß sich wieder in sein Nichts auflösen, sobald man bedächte, daß unser Livland jenen Warägern so wenig ein liebes Land als ein Bleibland jemals gewesen ist. Dazu wurde es allerdings erst den späteren Deutschen, diese haben aber den Namen der Liven offenbar bei ihrer Ankunft schon vorgesunden. Drum fort mit jenen naiven Deutschphümelen!

Die meisten der Gründe, welche man in älteren Zeiten wohl zu Gunsten der richtigen Behauptung vorgebracht hat, sind dagegen auch wieder keineswegs genügende Gründe, zumal da man sich bei deren Gestendmachung auf das langweilige und sinnverirrende Gebiet einer Ethnographie gewöhnlich verließ, die nur in den Köpfen der Hin- und Hergrübeladen herumspukte. Selbst Brandis, der zuerst⁹¹⁾ der einzige richtigen Ableitung des livischen Namens auf die Spur gekommen ist, hat sich hier dennoch von jenen nichtigen Mutmaßungen nicht ganz freer erhalten, obwohl er sagt (S. 5), daß seine Meinung keine Meinung, sein Bedenken auch kein Bedenken, noch jemanden hiemit etwas vorgegriffen sein solle, und obwohl er (S. 4) den ganz vernünftigen Auspruch thut: „Wiewohl ich, was dieses [die Liven] vor ein Volk gewesen oder wannher es entsprossen sey, noch zur Zeit nicht gewußt habe erlangen können, welches denn von diesen weitabgelegenen und andern Septentrionalischen Völkern kein Wunder, sitemahl sie in denen Zeiten keinen gehabt, der sich auf Betracht' ihrer Geschichte beschließen oder der Posterität hievon etwas, welchem gewiß zu folgen, hinterlassen hätte.“

91) Paul Einhorn, nach Brandis Zeit (gegen Reich S. 2 oben), weniger. S. später.

Die zum Theil abgeschmackten Fabelreien lithauischer und polnischer Sersbenten, die den Namen der Liven, Letten, Litthauer von dem eines alten römischen, italienischen oder überhaupt südeuropäischen Colonisten herzuleiten sich unterstanden haben, sind hier um so weniger von Bedeutung, da sie, wenn sie auch einen Livo, Livenes und ein Livenia nahezu machen, zum Theil doch die Litthauer und Letten oder auch Livland in einer späteren umfassenderen Bedeutung vielmehr im Sinne haben, als unsre Liven⁹²). Sie tragen, auch wenn sie nach Sagenart einen in der That erst nach dem Volle benannten Helden, Führer oder Stammvater an die Spitze stellen, doch keine Spur echter Volkesagen an sich; sie sind manchen ethnographischen Fabelreien griechischer Geschichten, jenen späteren Sagen Deutschlands, die von einer trojanischen Herkunft der Franken und ähnlichen Dingen berichten, den allerdings weit mehr ungeheuren schwedischen Urgeschichten eines Johannes Magnus und seiner Nachfolger an die Seite zu stellen. Was hier, sei es irgend etwas wahrhaft Geschichtliches oder doch wahrhaft Mythisches, wenn auch noch so sehr entstellt, den Missgeburten der Sersbenten, die sie zuerst ausgehecht habent, zum Grunde lag, kommt vor den Fabelreien, die aus leeren Träumen hervorgegangen sind, kaum zum Vortheile. Wohlbekannte Renommierung, ein Einfluss des lateinischen Mittelalters, auch hier gewiß nicht zu erkennen, endlich auffallende Ähnlichkeiten der lateinischen Sprache mit denen des lettischen Volksworts, über deren wahren Grund und Sinn erst die neuesten

92) Själen S. 14: „Ihren Namen und Ursprung betreffend, so sind hierunter unterschiedliche Meinungen derer, so dieser Orten unklugig, daher sie mehrheitlich aus den Liven, Choden und Letten eines Missmaß machen, und oft selbst nicht wissen, wie sie daran seyn“. Vgl. dens. S. 17, u. was oben über Hermelinus Schrift gesagt wurde.

Zeiten zu einziger Klarheit gekommen sind, sie haben in jener Weise träumen lassen. Aber um so mehr musste es das mitselbstige Lächeln der Leser erregen, wenn noch in den allerneuesten Zeiten, als Gestenstücke zu den Resultaten felsomanischer Forschung, die sich durch Norddeutschland sogar bis zu den Thüren verirrt hat, noch ähnliche Zusammenstellungen unserer Einheimischen mit Italienern, mit Römern gewagt worden sind. Man denke nur: Sprache, ja selbst Kleidertracht unsrer einheimischen Bauern — unter altrömischem, altgriechischem Einflusse! Stehen vergleichende Dinge um eine einzige Stufe höher, als selbst jene älteren Dissertationen, die wegen gewisser sprachlicher Eigenhänlichkeit erörtert wegen eines mißverstandenen Volkesliedes Zinnen und Eben mit den Juden in Verbindung bringen wollten? Ohe, iam salis est!

(Fortsetzung folgt.)

VII.

Die Liven an der Nordküste von Curland.

Von W. Hillner.

Die nachstehende interessante Mittheilung des Professors zu Pöppen, Augermünde und Pisen, Herrn W. Hillner, entnehmen wir dem Bulletin de la Classe des sciences historiques, philologiques et politiques de l'Académie Impériale des sciences de St. Petersbourg. T. III, No. 17, zumal diese Zeitschrift in unseren Provinzen wenig verbreitet ist. Ueber die Ueberreste der Liven sowohl am angrenzenden Strandte, als bei Salis, können wir bald gründlichen und umfassenden Mittheilun-

gen entgegensehen, da im laufenden Sommer Herr Academicus Sibogren, mit dem Maler, Herrn Pechold, im Auftrage der geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg, Untersuchungen über jenes Völckchen in ihren Wohnsälen selbst anstellt.

D. Reb.

Nan der nördlichen Spitze Kurlands wohnt, längs der Seestütze hin, seit unbekannten Zeiten ein Volkstamm, der bei Sprach- und Geschichtsforschern für einen Überrest der alten Liven gilt. Auch die Letten kennen den Namen Lihbeesch (Lihbeeschu walloda, Liven-Sprache; Lihbeesch runnah, livisch reden), wiewohl bei den angrenzenden Landbauern die Benennung Swineeksi (Swineeksu walloda) oder juhramalneeksi (juhramallas walloda) für seine livischen „Fischer- oder Strandbauern“*) und ihre Sprache weit gebräuchlicher ist. Lettisch sprechend bezeichnen auch die Liven selbst sich im Gegensatz zu den Letten als Lihbeesch, sollen aber in ihrer Sprache diesen Namen nicht haben, sondern sich nur „Strandleute“ und ihre Sprache die „Strandsprache“ nennen. Sie wissen aus Überlieferungen durchaus von keiner Einwanderung in diese Gegend, sondern halten und erklären sich für die Ureinwohner, haben aber auch eben so wenig von einer früheren größeren Ausdehnung ihres Volkes und einer Beschränkung auf diese Wohnstätte gehört. Schon als Schlesier Nachrichten über die Liven durch Vermittelung des Herzogs von Kurland sammelte, wurden ihm keine älteren Traditionen, sondern nur Berichte über ihren damaligen Zustand mitgetheilt, welche ent-

*) So überlegt mit Recht der hr. Professor dieses Aufsatzes die obigen Benennungen, denn Swineeksi ist das lettische Wort für „Fischer“ und juhramalneeksi oder juhramallas walloda heißt soviel als Strand. G. Stender's lettisches Lexicon. Mitau, 1789, 8.

halten sind im 2ten Theile der „Beilagen zum neuveränderten Ritusland von M. J. G. Haigold. Riga und Leipzig 1770.“ Diese, im Jahre 1767 von den Pastoren Taurer zu Angern und Zimmerman zu Irben gegebenen Auskünfte passen im Wesentlichen noch heute, namentlich in der Bestimmung des Küstenstriches, welchen die Liven inne haben. Denn schon damals bezeugt der Pastor zu Angern, daß am angern'schen Strandte keine Liven zu finden seien, wohin sie noch jetzt häufig fälschlich verlegt werden. Sie haben vielmehr damals gewohnt und wohnen noch jetzt an der zu den Gütern Popen und Dondangen gehörigen Nordküste Curlands, wo ihre Wohnsähe etwa 10 Werst östlich von der Spieze Vyserort, auf welcher bei dem lettischen Dorfe Owiščen der neue Leuchtturm erbaut ist, beginnen, sich 53 Werst weit bis Domonäse erstrecken, und dann noch 12 Werst jenseits, am riga'schen Meerbusen, bis zu dem Dorfe Melstellen reichen. Besiehlich fällt ihre Gränze mit der uralten Kreuzscheide der Besitzungen des Ordens und des Stiftes Pilten zusammen, am Meerbusen hören sie aber mittler im dondangen'schen Gebiete auf, oder wohnen jenseits Melstellen nur vereinzelt unter den Letten, die von dort an den noch 20 Werst bis hinter Cipken reichenden Theil der dondangen'schen Küste inne haben. Von den anwohnenden Landbauern ist dieser ganze Küstenstrich durch öden Wald und viele Sumpfe getrennt, die sich zum Theil meilenweit zwischen Hügelreihen, meist dem Strandte parallel hin ziehen, und zur Zeit der Flut ist an manchen Stellen die Verbindung mit den, eine bis zwei Meilen entfernten lettischen Nachbarn ganz unterbrochen. Die hinter den ersten Dünen, eine halbe oder ganze Werst vom Meere liegenden unregelmäßigen Dörfer der Liven sind, von Westen angefangen:

1) Euschen, Livisch: Eusa,

Bunge's Archiv V.

- 2) Pisen, L. Pisa.
 - 3) Groß-Irben, L. Jera oder Suha Jera.
- Diese drei sind zu Popen gehörig, dann folgen jenseits der Mündung des groß-irben'schen Flusses, der oberhalb die Anger heißt, auf Dondangenscher Gränze:
- 4) Jaunzem, L. Uhlalla, Neudorf.
 - 5) Schlaggen,
 - 6) Klein-Irben, L. Pischtje Jera,
 - 7) Roschtaggen,
 - 8) Pitraggen,
 - 9) Gannaggen, L. Gänag.
 - 10) Walden,
 - 11) an dem Flß von Domestäfe, Kollen und endlich
 - 12) Mefßen (Schwarzfiede), L. Mustanum.

Erst in neuerer Zeit sind, bei zunehmender Bevölkerung, zwischen den Dörfern einzelne Gehöfte angelegt worden. In der popen'schen Strandgemeinde lebten am Ende des Jahres 1843 in 47 Wohnstellen 317 männliche und 338 weibliche, also zusammen 655 Seelen, in Dondangen hat 1845 die Zahl der Liven in 83 Wohnstellen 684 männliche und 713 weibliche, also 1397 Seelen betragen, so daß ihre Gesamtheit auf etwas über 2000 Köpfe anzuschlagen ist. Von der Vermischung mit Letten sind sie so rein, daß unter obigen 655 popen'schen Strandleuten nur 18 Personen leben, die nicht geborene Liven sind und nur 9 zwischen Liven und Letten geäschte Ehen bestehen. Wahrscheinlich mag das Verhältniß auch in Dondangen sein, denn außer der Abgeschlebenheit ihrer Lage und der Bescheidenheit der Sprache und Nationalität, trägt zu dieser Absonderung vorzüglich ihr Fischerhandwerk bei, welches die ackerbauenden Letten so wenig verstehen und sie selbst so sehr lieben, daß schon deshalb wechselseitige Heirathen oder Nieder-

lassungen zwischen Land- und Strandbauern so selten vorkommen. Jene 18 Letten sind meist jung an den Strand gekommen und haben dann ganz die livische Sprache und Lebensweise angenommen, und so finden sich auch nur sehr wenige Familien, die nachweislich von früher eingewanderten Letten, und nur wenige mehr, die von übergegangenen Deutlern abstammen. Eben so wenig haben aber auch, während der Freiheit, die Über ihre alten Wohnstätte verlassen, und erst in den letzten Jahren sind ein Paar Familien an den windauischen Strand ausgewandert. Schon dies zeigt, daß sie im Allgemeinen ihr gutes Auskommen haben, wenn die Fischerei der großen Butten und Strömlinge und der kleinen Brässlinge (bei Domäsnäse) irgend ergiebig ist; wenn diese aber wenig oder nichts einbringt, so tritt allerding Mangel ein, da ihre Kändereien zu klein sind, um allein sie zu ernähren, auch wenn der sandige Boden hat mit Seetang stark genug gedüngt werden können, um einen guten Ertrag zu geben. Sie haben daher auch in Poper gar keine und in Dondangen nur zum Theil geringe Dienste zum Feldbau des Hoses zu leisten, sondern ihre Freiheit besteht in Stellung von Arbeitern zu Fuß, Heumachern und dgl., wozu noch eine Abgabe von Fischen und Geld kommt. Jetzt werden einige Gefinde auf Geldepecht vergeben. Wohnungen und Geräthe unterscheiden sich von denen der angränzenden Letten nicht viel; jene sind in der holzreichen Gegend groß und durch Steinlichkeit fast vor den lettischen ausgezeichnet. Auch die Kleidung nähert sich immer mehr dem lettischen oder vielmehr deutschen Schnitt der benachbarten Landbauern, und geht aus dem früher herrschenden Hellgrau allmälig in dunklere Farben über. Dennoch sieht man bei den Männern noch die eigentliche Jade ohne Schöße mit einfacherem gehendem Kragen und den estnischen Paletot (Vollrock genannt), so wie bei den

Weibern die langen Tailen und breitgespreizten Nöte, welche sie von den Lettinnen unterscheiden und an die Verwandtschaft mit der estnischen Tracht erinnern. Eine eigene Art von Haarschäben mit anliegenden Ohren und buntgespicktem Boden hat sich nur noch in einigen Dörfern erhalten. Wenn aber so die auffälligen Unterscheidungen im Laufe der Zeit verschwinden, so wählt doch der innere Gegensatz der Volkstümlichkeit unvermindert fort. Die Liven sondern sich überall, wo sie mit Letten zusammen sind, von diesen ab, und schließen sich als die kleinere Zahl enger an einander, wogegen auch der Spott der Letten über ihre Sprache beiträgt. Schweinecks ist fast ein Schimpfwort, wenigstens ein Gegenstand des Gelächters; ganz an den Strand versetzt zu werden, war aber zu den Zeiten der Feindseligkeit eine Art von Exil für einzelne Taugenichtse, die unter den Liven wirklich wie verloren sein möchten, da diese unter einander nur ihre Sprache sprechen. Auch ihr Nationalcharakter ist wohl mehr dem estnischen als dem lettischen ähnlich. Von Jugend auf an das Meer und an seine Gefahren gewöhnt, werben die Männer kühne und entschlossene Seeleute, und gewinnen überhaupt Mut, Thalikraft und Unternehmungsgeist, besonders zu Handel und Küstenschiffahrt; zeigen auch mehr Gemeingeist als die Letten, sind aber auch im Bösen energischer, was sich in heftigem Zorn, unversöhnlichem Hass und unbeweglicher Hartnäckigkeit äußert. Trunk und Diebstahl, besonders große Neigung, gestrandete Schiffe zu berauben, sind die häufigsten Kosten; der Überglauke ist vielleicht nicht größer als in der lettischen Gemeinde, und Fleischessünden kommen verhältnismäßig seltener vor; in der pisanischen Gemeinde von 855 Seeleuten sind in 10 Jahren nur 2 uneheliche Kinder getauft. Mädchen und Weiber gehen im Sommer höchst mit auf den Fischfang, sind aber nicht bloß zur See, sondern häufig auch zu

Hande tüchtige Heldeninnen. Arbeitsamkeit und Fleinlichkeit zeichnet sie aus; sie heirathen spät, altern aber doch früh, oder scheinen wenigstens durch eine schmutzig gelbe Gesichtsfarbe und auffallend viele Runzeln früh sehr alt aus, obgleich sie, wie die Männer, von sehr starkem Körperbau und kräftigem Wuchs sind, und man unter den jüngern Personen beiderlei Geschlechts wohl hübsche blühende Gesichter findet. Der Gesundheits-Zustand ist vorz trefflich, ansteckende Krankheiten herrschen unter den Erwachsenen fast nie, und die Sterblichkeit ist sehr gering, wenn man die von der See geforderten Opfer abrechnet. Die Liven sind zu ihrem Kreise anstellig und gewandt, und haben nicht allein Geschick zur Anfertigung aller ihrer Acker-, Haus- und Fischergeräthe, sondern auch zum Bau großer halbverdeckter Segelboote, mit welchen sie bis nach Petersburg fahren, denn einige wissen auch mit Kompaß und Seekarte umzugehen, und es giebt überhaupt einzelne geistig sehr begabte Personen unter ihnen. Was nun ihre Sprache und deren Verhältniß zum Estnischen betrifft, so kann dies, über diesen Punkt, welcher doch der wichtigste und interessanteste wäre, leider keinen Aufschluß geben, weil er weder die eine noch die andere Sprache kennt. Für die grosse Verwandtschaft bürgt der Umstand, daß die Liven sich mit den Esten von Dofsel verständigen und deren Sprache sehr leicht aneignen können, und das Urtheil der Estnischen Gesellschaft in Dorpat, welcher der Unterzeichnete vor längerer Zeit mehrere Proben des Livischen eingesandt, die aber seines Wissens nichts Weiteres darüber veröffentlicht hat, in welchem Verhältniß es zum Estnischen steht und ob es napoleonisch dem döpelschen oder rebalschen Dialekte näher kommt. Die 1767 an Schloßer eingesandten Wörter und Redensarten finden sich noch fast ganz unverändert im Munde des Volkes, und auch die Sprache der Liven am salischen Strande

in Livland erkennen einige dortherin verschlogene heilige Liven für die thriige an, finden aber doch Abweichungen, die, wennigstens in der Aussprache, auch zwischen den popen'schen und vondanger'schen Nachbarn bemerkbar sein sollen. Ausdrücke, die ihnen fehlen, entlehnen sie aus dem Lettischen und bilden sie dann nach ihrer Zunge; ihre ganze Kirchensprache ist aber, und zwar wahrscheinlich seit Einführung des Christenthums, nur das Lettische, denn sie haben nicht einmal das Vater Unser und von religiösen Ausdrücken vielleicht nicht mehr als den Namen Gottes Zumal in ihrer Sprache. Aus dem ABC-Buche, Katechismus und Gesangbuche lernen die Kinder beim Lesenlernen, ungefähr vom achten Jahre an, lettisch, und das Lettische der Männer, die mehr Verkehr mit den Landbauern haben, unterscheidet sich von der Sprache der letzteren nur durch etwas tiefere Aussprache des a und o; die Weiber aber sprechen öfter schlecht lettisch, und einzelne, die nicht lesen können, verstehen es kaum vollständig. Das Lesen ist fast allgemeiner und besser als in den Landgemeinden, denn 1843 gab es, unter den 183 männlichen und 227 weiblichen Conficierten der pisen'schen Gemeinde, 139 Leser männlichen und 187 weiblichen Geschlechts. In der pisen'schen Kirche wird sonntäglich vom Küster und sechs Mal jährlich von dem Pastor zu Angermünde Gottesdienst gehalten; der irben'sche Pastor versieht abwechselnd die Kirchen zu Klein-Irben, Domesnäse und Gipken, zu welcher letzten aber fast nur Letten gehören. Zu alten Zeiten hat eine Kirche in Groß-Irben bestanden, von welchem Prediger sie aber verschenkt worden, weiß man nicht mehr. Kirchlicher Sinn und außere Gottesfurcht ist an den Liven zu rühmen; eine tiefe Erkenntniß und innere Christlichkeit, die das ganze Leben durchdringt, aber doch selten zu finden.



VIII.

Gilbert von Lannoy's Reise durch Livland in dem Herbst und Winter 1413 auf 1414.

(Gillebert de Lannoy et ses voyages, en 1413, 1414 et 1421, commenté par L. Lelewel Bruxelles 1844.).

Gilbert von Lannoy (geb. 1386, gest. 1462 als Ritter des goldenen Blüches), aus einem vornehmen flandrischen Geschlechte war viel in seinem Leben umhergezogen, Abenteuer, Kampf und Hofleben suchend, bald in den Ländern Europa's, bald in Spanien und Aegypten. Er hat seine Wanderungen selbst in franzößischer Sprache beschrieben, wie es scheint zum Theil nach einem Tagebuche, zum Theil aus der Erinnerung, woher Zeit und Ortenamen nicht immer sehr genau sind. Die Gesellschaft der Bibliophilen in Mons hat 1842 nach einem alten Manuskripte diese Reisen abdrucken lassen, die wohl einen Platz verdienen neben den von der Stuttgarter litterarischen Gesellschaft herausgegebenen, ungefähr derselben Zeit angehörenden Reisen des Georg von Chingen und des Leo von Kägnthal. Sind die Züge Lannoy's, von denen übrigens keiner nur die im Titel genannten, Polen berührenden, ausgewählt hat, vielleicht auch nicht von so mannigfaltigem Interesse, wie jene, so ist es für uns immer interessant zu lesen, wie und auf welche Weise vor fünftehundert Jahren ein fremder Ritter unser Vaterland durchzogen, um auch hier seinen Durst nach Abenteuern zu stillen, und seine gute Selinge gegen die Heiden zu erproben, unter denen er hier noch die Litthauer versteht. Daher möge folgende Uebersetzung der Livland betreffenden Paragraphen von den Lesern des Archivs freundlich aufgenommen werden.

Zm Märzmonate des Jahres 1413 (nach dem Manuskript 1412) verließ Lannoy Flandern, um in Preußen mit dem Orden einen Heereszug gegen die Ungläubigen (d. h. die Litthauer) zu machen, — wo er dann auch nach einem vergeblichen Sturme auf eine mazurische Feste*) den Ritterschlag erhielt, im September 1413. Kurz nach seiner Rückkehr erlebte er die Gefangennahme und Absezung des H. M. Heinrich Reuß von Plauen**), worauf er (in der Mitte des October) nach Livland zu gehen beschloß, — wie folgt:

34. Item: Bald darauf verließ ich Danzig in Preußen um ins Land Livland (Riessland) zu ziehen, daselbst die Wintersreise (reise d'yer) mitzumachen. So ging ich fort nach Königsberg, wohin drei und dreißig Meilen sind, und von dort nach Memel (lo Memelle), welches eine Komthurei an dem sehr bedeutenden Memelstrome gelegen ist, und befindet sich daselbst ein Schloß, das letzte preußische nach den Gränzen von Samosten hin: und hat man von Königsberg reisend zur linken

*) Der Name dieser Feste, welche Leiterer wohl ohne Grund für Valustk hätte, ist nicht auszumitteln. Zur ungefähren Bedeutung des von Lannoy erzählten Ereignisses finde hier folgende Stelle aus v. Gatzlaff's Geschichte Preußens II. S. 57 einen Platz: „In Polen wurden Kriegsdüstungen gemacht und der Waldmeister zu Schiebelbein schrieb an den Comthure zu Elbing am Elsförststage 1413, daß die Polen kommt wingen, nach Osten einen Einsall in Preußen zu thun. Kein Wunder, daß der Hochmeister (Heinrich Reuß von Plauen), der seine Soldner doch auch nicht umsonst gedungen haben wollte, die Gelegenheit bequem hielt, die mazurischen und pommerschen Herzöge zu züchtigen. Seine Truppen waren schon bis Bautzen vorgerückt, als die Gebietiger es für gut fanden, sie aus einander gehen zu lassen. Allein ein Theil derselben, vielleicht in ihr Vaterland zurückkehrende deutsche Soldner, fiel demütig adaptir in Masowien ein, wo 85 Dörfer verheert und verschobene von Abel gemischhandelt wurden.“ **) Erwähnt 16. Nov. 1410, abgesegt 11. Octob. 1413.

Habd das Meer und zur rechten ein anderes großes Wasser, und nennt man diesen Weg den Strand (le strand). Von Rügenberg aber nach Memel sind 18 Meilen.

35. Item: Wenn man über den genannten Strand gegangen, tritt man ins Land Samalten ein: aber man findet wohl zwölf Meilen wüster Elboden, ohne irgend welche Spur menschlicher Wohnung, immer das Meer zur Rechten (dextre) habend; und es wird die erwähnte Wüste der Strand von Lüthauen genannt, ungeachtet dies zum Lande Samalten gehört: Und ich zog durch das Land Curland (Correland), welches den Herren (d. h. Urbensherren) von Livland gehört, welche den Herren von Preußen unterworfen sind, und ich kam zu einer Stadt genannt die Libau (le Live), gelegen an einem Strom, genannt die Libau (le Live), welcher das Land Curland von Samalten scheidet. Und es sind zwölf Meilen von dem erwähnten Memel bis zur erwähnten Libau.

36. Item: Von Libau in Curland zog ich nach Riga in Livland durch mehrere Städte, Schlösser und Comthureien, gleichfalls den Herren von Livland gehörend. Und zuerst durch Grobin (Gurbin), welches ein Schloß ist; danu durch Goldingen (Guldinghe), welches eine unmauerte Stadt (ville fermée) ist; durch Candau (Cando), ein Schloß, und andere Städte und Schlösser im Lande Curland und Samalten, den Herren von Livland gehörend, und durch viele Dörfer der Semgallen (Zamegael), Kuren (Corres) und Liven (Lives), welche jegliche eine Sprache für sich haben, und ging an zwei Meilen bei Riga über einen bedeutenden Strom, genannt die Semgallen-Aa (Tzamegaelzara, Samogelzara oder Semigals-Ara); und kam nach Riga, welches ein Hafen, Schloß und unmauerte Stadt ist, und die Hauptstadt des Landes, und wo der Meister

von Livland seine Festbenz hält. Und es sind von Libau im Curland bis dahin 50 Meilen.

Item: Die genannten Christen haben unter sich, wie sie denn mit Gewalt zum Christenthume gebrachte Eingeborene sind, eine Secte, deren Glieder sich nach ihrem Tode statt eines Begräbnisses, gekleidet und mit ihrem besten Schmuck geschmückt, in nächsten Gehölze oder Walde auf einem Scheiterhaufen von reinem Eichenholz verbrennen lassen; und sie glauben, daß wenn der Rauch gerade zum Himmel aufsteige, die Seele gerettet sei, daß sie aber ins Verderben färze, wenn der Rauch nach der Seite geweht werde.

38. In Riga traf ich den Meister von Livland, Herren von Curland, der unter dem (Hoch) Meister von Preußen steht, sond aber leute Reise (reise, — Kriegszug) im Grunde*). So unternahm ich denn, mit Hülfe des erwähnten Meisters, nach Groß-Novgorod in Russland zu gehen. Und ich zog zuerst zum Landmarschalle, der sieben Meilen von dort an einem Orte war, den man Seegewald nennt. Und von da zog ich immer weiter durch das Land Livland von Stadt zu Stadt, nach Schlössern, Höfen, Comthureien des erwähnten Meisters des Ordens, und kam durch eine große unmannete Stadt, genannt Wenden, wo eine Comthurei und ein Schloß ist, und auch durch Wolmar, befestigte Stadt und Comthurei, und durch Wesenstein, Comthurei und Gleiden, und von dort nach einer befestigten Stadt, Schloß und Comthurei auf der Grenze Russlands, genaunt die Narva, durch welche der Narova genannte Strom fliebt, ein breiter Strom, von dem die Stadt ihren Namen trägt. Und dieser Strom trennt hier die Gebiete von

*) Meister in Livland war Dietrich Zork (v. 1413—1415). Denkt II, S. 122 sagt von ihm: „Er hatte das Glück, daß unter ihm Livland von innen und außen im geistlichen und weltlichen Staude Friede hatte.“

Livland von denen Russlands, die den Herren von Groß-Nowgorod gehörten. Und es sind von Riga bis zur Narva 80 Meilen, und findet man auf dem Wege Leute von vierterlet Sprache, nämlich Liven, Schwänen, Letten und Esten. Und man hat zwischen Welenstein und Narva das Meer von Livland und Russland zu linker Hand; welche Länder man zugleich sieht, wenn man auf dem Meere nach der Stadt Narva kommt.

50. Item: Aus Pleskau zog ich fort (im December 1413), um nach Livland zurückzukehren, und fuhr mit Schlitten auf der Mude (Moude; Moult's Grandeß Welskaja). Und von der Mude kam ich auf das Eis eines sehr großen Sees, genannt der Peipus-See (Peboos), der 30 Meilen lang und 28 breit ist, — in welchem See mehrere Inseln sind, die einen bewohnt, die andern nicht, und ich reiste auf dem erwähnten See, ohne eine Stadt oder ein Haus zu treffen, vier Tage und Nächte, und gelangte so nach Livland in eine außerordentlich schöne kleine Stadt, genannt Dorpat, die vier und zwanzig Meilen von Pleskau ist.

51. Item: Die Stadt Dorpat ist eine sehr schöne und wohlbefestigte Stadt und dasselbst findet sich ein Schloß an dreien Stößen gelegen, und ist dort ein unabhängiges Bisthum, das nicht den Herren von Livland gehört.

52. Item: Von da zog ich durch Livland nach Segewald zum Landmarschall, um sicheres Geleit zu erhalten, und kam durch Wenden und Wolmar und mehrere Dörfer, deren ich nicht erwähne. Und von Dorpat nach Segewald sind fünfzig Meilen.

53. Item: Von Segewald zog ich fort, um das Reich Littauen zu sehen zum Herzog Witbold, König von Littauen, von Samogitien und von Russland, und ich reiste immer auf

Schlitten bis zu einer befestigten Stadt mit Schloß in Livland, genannt Rostenhüsen, dem Erzbischof von Riga gehörig. Und sind bis dahin 15 Meilen.

54. Item: Von Rostenhüsen fuhr ich auf dem Livenstraße (Düna) mit Schlitten heraus und kam zu einem Schloß der Herren von Livland, genannt Dünaburg, welches hier das letzte Schloß ist, das sie auf der Gränze von Litthauen besitzen. Und es mag von Rostenhüsen wohl 15 Meilen sein.

IX.

Fortgesetzte Mittheilung ausgelesener alter Chroniken.

(Vergl. Bd. IV. No. XIV.)

Im vierten Bande dieses Archivs, S. 269 fgg., wurden einige bisher wenig oder gar nicht bekannte, gedrängte Isländische Chroniken mitgetheilt. So untergeordnet auch in der Regel der Werth solcher meist erst in späterer Zeit, ohne Crtil, aus anderen umfassenderen Quellen excerptirter Annalen ist, so enthalten sie doch nicht selten einzelne nicht ganz unwichtige Ausdeutungen, und sind schon daher der Veröffentlichung nicht unwürdig. Besonders scheint das sechszehnte Jahrhundert mehrere Arbeiten der Art erzeugt zu haben; ihm gehören namentlich die im vorigen Bande abgedruckte rigische Bischofs- und die Ordensmeisterchronik an, und aus dem Anfange derselben Säculums stammen auch die beiden gleichgenannten Chroniken, welche sich in einem Manuscript in fol. in braunem Ledcr auf

dem geheimen Ordensarchiv zu Königsberg vorfinden. Sie werden nachstehend in einem getreuen Abdruck der Abschrift geliefert, welche dem estländischen Ritterstaatsarchiv angehört. Vergl. Napierowsky's *Index corporis historico-diplomatici* Bd. II. S. 239 Nr. 3103* und 3104*.

Außerdem mögen noch manche Chroniken der Art existieren. Die Redaction des Archivs würde den Freunden der estländischen Geschichte, denen vergleichbar zugänglich sind, für deren Mittheilung zu großem Dank verpflichtet sein. Sie schließt dies Vorwort mit der nachstehenden, ihr kürzlich mitgetheilten Notiz über eine bisher bei uns unbekannt gewesene Chronik, deren Ausföhrung sehr wünschenswerth sein dürfte:

"In Danilowitsch's Schrift über die litthauischen Chroniken (v. Baer und v. Helmerson, Beiträge zur Kenntniß des russischen Reichs Bd. X. S. 226—261) wird S. 236 nach Stefkowitsch einer alten auf Pergament geschriebenen litthauischen Chronik erwähnt, welche mit andern alten Büchern auf Pergament in der rumhorischen (Ronneburg'schen) Kirche auf einem litthauischen Schlosse gefunden und in den Besitz Chodkiewicz's gekommen war, von wo her Stefkowitsch sie zur Benutzung erhielt und (wie es scheint) copiren ließ. Letzterer erzählt (Königsberger Ausgabe pag. 323), daß jene Chronik von den Erzfeinden der Litthauer, den Krenzrittern, in Form eines Calenders niedergeschrieben worden, und, mit der Stiftung des Ordens beginnend, bis 1348 gehe. Der Beginn des Ordens werde ins Jahr 1111 gesetzt, wofür Danilowitsch 1211 als die Zeit der Bestätigung des Ordens durch Otto IV. bestehen will. Er fügt hinzu, daß Stefkowitsch nur die litthauischen Ereignisse aus dieser Chronik entlehnt habe, welche übrigens wahrscheinlich von verschiedenen Verfassern herrührte, indem die chronologische Ordnung durchaus nicht bewahrt sei:

das auf das erste Jahr folgende sei 1225. Am Ende befindet sich ein Verzeichniß der gegen die Litthauer gefallenen Ordensbrüder, jedoch ohne Angabe der Jahre. — Danilowitsch beendet den §. 2 mit den Worten: „Diese Chronik verdient, daß man sie mit den übrigen livländischen Jahrbüchern vergleiche und daß man dem Originale oder seinem echten Copie eifriger nachspüre.“ —

1. **Chronica Episcoporum Rigensium.**

Der erste Bischoff in Leißlannh hat geheissen Meinhardus Regirte 3 Jar Predigte bey der Dunaw, Paucete 2 Schloffer mit Namenn Dalem und Oxfull Starb Anno 1194 liegt zu Riga begraben unter dem fusse des Sacraments vnd wart ins erste begraben zu Oxfull.

Ander hat geheissen Portoldus, in dem andern Jore seines Bischoffdoms wart er geschlagen vnd gehobet vorn denn Biuen vff dem Santperge vor Rige anno Dom. 1198 vnd leit begraben vor des heiligen Kreuzes Altar in der Thurmkirchen zw Rige.

Dritte hat geheissen Albertus Regirte 22 Jar, Paucete die Stat Rige, Starb anno Dom. 1229, vnd liegt begraben ununter dem breitena Steine ununter dem Leuchter des Paschentlichtes in der Thurmkirchen zw Rige.

Vierde hat geheissen Nicolaus Regirte 22 Jar, Starb anno Dom. 1252 Derselbe bekerte Lautlannh vnd liegt begraben ununter dem grossen pulte in der Thurmkirchen zw Rige.

Fünfste vnd der erste Erzbischoff hat geheissen Albertus, der freiste die Kirche zw Rige voun dem Erzbischoffdom zu

Bretzen vnd machete sie zw einer Mutter vber seine Domkirchen vnd Suffraganen, des seint 7 Bischoffe *) Die Schwestern hofsam vnd kost zu sein dem herren zw Riga Starb Anno Dom. 1272 vnd leit begraben vnder dem anderem Steine vor dem hoen Altare.

Schste hat geheissen Johannes vonn Lunden, Reigirte 13 Jar Starb Anno Dom. 1286 leit begraben vor Sankth Katharinenn Altar Im Thurme.

Sibende hat geheissen Johannes, Reigirte 9 Jar, ist gesforben Anno Dom. 1294 Ist begrabenn vnter dem ersten Steine vor dem hohen Altar zw Rige im Thurme, wort gefangenn vonn seiner Ritterschafft.

Achte hat geheissen Johannes van Schwerin, Reigirte 6 Jar, vnd wort darnach gefangenn von den Brüderen Deutschordenus Starb Anno Domini. 1300 vnd liegt begrabenn zw Nome.

Neunde hat geheissen Isernus geboren aus Denemarsk, in dem anderem Jar seines Bischoffdoms Ist er gezogenn aus Eßflannath vnd vbergab die Kirche zw Riga vnd wort ein Erzbischoff zw Lunden.

Zehende hat geheissen Fridericus gebornn ein Edell Banerherre aus Böhmen vnd was ein bruder des Ordenus Sancti Francisci, Reigirte 31 Jar vnd Starb Anno Dom. 1340, leit in Welschlandh zu Dieser absolvierte die Ritterschafft vonn dem Vatter, die seinem Vorfader Johannes van der Bechte gefangen hattent, Engelbertus von Dalenn was Bischoff zw Dreyte vnd wort gehalet vor einem herren

*) Rönt, Torpatensis, Osilicensis, Curoniensis, Culmensis, Pomesanensis, Warmiensis, Sambiensis.

zu Riga, Reigerte 7 Jar, Starb auch zu zu den Grauen Brüderern, hatte grossen thwist mit den Orden.

Eisfe hat gehessenn Frömhostus von Bischhusen, Reigerte 22 Jar diser behilt ein entlich Ortell über die Stat Riga zu Rome mit grosser arbeits vnd wurde vertrieben vonn den brüderen des Teutschem ordens Marie Starb zu Rome, Anno Dom. 1369 vnd wart begraben zu unsrer liebenn frauen vber der Tyber.

Sisfridus vonn Blomberg der XII. besat sein Stull 4 Jar bey seinem Zeiten was die Kirche zu Riga unter dem orden Premonstratensem Diser Erzbischoff behilt vom 11. Babste Gregorio zu wandelenn de vorbenenden Ordenskleidere vnd Regule in denn Regel des heiligen Vaters Augustini vnd in geistliche Thundherren Inn diser selbigenn Zeith verauhebenn die brüder des Teutschen ordens die heilige Kirche zu Riga der Saunde über die Dune vnd die Olie vnd Ziggala Diser starb zu Union vnd leit begraben zu denn Predikern.

Dreizehende hat gehessenn Johannes von Sintenn Pauete viell Schlosser im Stift zu Riga Diser behilt in denn Zeiten der grossen Zwist zu Rome vonn dem Concilio N. Er warb schwerre beschweringe gegen die brüder des ordens So das sie schwerlich verpannet worden Eine cleine Zeit darnach wart er aus dem Stift gekoren vormittels Bonifacii des 9. Babsts zu einem Patriarchen in Alexanbrien, In der zeit dieses Erzbischoffs worden die Domherrn geworffenn vonn denn kreuzherren, aus der heiligen Kirchen zu Riga, vnd dieselbigenn kreuzherren vnd brüder des Ordens machtenn sich die Kirche zu Riga zu eignen vnd Sehenn darin Ire eigene brüder mit gewalt vnd mit unrechte, for Domherren, diser Erzbischoff starb vff dem Wege nach Rom zu Stettin leit begraben zu Saanth Otten Reigerte 30 Jar.

Vierzehende hat geheissen Johannes Walinrade was geboren ein Frände, vnd was ein bruder Deutschen Ordens In den zeiten Bonifacii des 8. Babbs kam er in das Concilium Constanziense das ist zw Constanzen Inn denn Jarren vnsers herren 1416 vnd verputte das Stift zw Alga mit Abundi vnd Im wart wider das Stift zu Lubeden diser leide ab in demselben Concilio seinem ordens vnd wurde wettlich kam darnach nicht wider in Leislarinck Meigirte 20 Jar.

Fünfzehende hat geheissen Johannes Abundi Meigirte 4 Jar. Starb zw Kronenburgl vnd ist begraben vor das heilige Sacrament im fore zw Alga vor dem hohen althare.

Hextingus Scharpenberg der Sechzehende was ein Bruder des Deutschen ordens diser legt abe denn Orden mit seinem brudern besat sein Bischoffdom 24 Jar.

Sibenzehende hat geheissen Silvester was ein bruder des Deutschen ordens, was geborn von Thorn aus Preussen, bey seinen Zeiten nehmenn die Thumherren denn Orden wider an, Meigirte 32 Jar, vnd bei seinem zeitiren nehmenn die Ordennaherrn das Stift ein vnd singern van vñ Rodenhausen legenn Ihren gloubenn vnd versigelte hir vnd vergesben hem, er starb in Sankt Margareten nacht, Im Jarre nach Christi geburth 1479 vnd leidt begraben Im Thor zw Thuse, vor dem hohen altare, als man zu opper gehet.

Achtzehende hat geheissen Steffanus Gruber vonn Leipzig was zuvorin auch ein bruder des deutschen ordens vnd was ein Bischoff zw Troje in Neapolis her wurde vorn dar zu Rige vor einem Erzbischoff gesetzt denn wollte der orden nicht eingefattet, Aber er quam durch Pittawatz in Rige, an des Ordens vannick er erwarbe schwere paam vnd vermaledeis-

ung über den orden vnd Starb zw Rige ann Samth Thomas abende, Im Jarre 1483 vnd was nur 22 Wochent in der Statt zu Rige, Er leit begrabenn beniedden Siluerst.

Neuentzehende hat geheissen Michell Hildebrandus was geboren von Neuell in Leiffmannsh Nam auch dens orden an, Was mit in Russlandh vor Pleschata anno Dom. 1502 Heiligerte 24 Jahr vnd starb anno 1509 am abende Dorothee, vnd leit Im Thum in Reciphone bey dem Umgange nach der Schule in ein gemeurten grabe.

Zwanzigste hat geheissen Jasperus Linde vonn Westualen geforen von dem B. Capitell vnd A. Ritterschafft des Stifts Rige *) Im Jar 1509 am Sonntage Im Bastelabentib, Reiglre friedesam 14 Jar Starb anno Dom. 1524 am tage penti pauli des abends, wort begrabenn am abende Filiani Im Thom Im for brader das Wessingsteine, Pauele Marienhause andern grunde steinen, Welcher zuuorn in der in holze zu pauen Pauele auch gemeinlich alle Schlosser Im Stift, Welbede die Leubenn zu Rodenhausen vnd Ronnenburg vnd legte dem grossenn torn zw Ronnenburgl zeugete **) viell geschniebe Im Stift vnd ließ machen & Thysynn Silberne Bassie, 2 par grosse Silberne hanutbedenn zu des Stifts peste, gabe das grosse Silberne Marpelpilde in dem Thyme zw Rige, Dies viell puchsen giesenn, lies viell lornes vnd geldes nach, erwest bey seinem leben Doctor Johann Plannfels vor ein Coadiutoren, Welcher vff das machell war ein Bischoff zu Drecht und Neuell dorffon sich viell Freist im Lande erhübe.

*) Neben den letzten Worten steht am Rande von fremder Hand: non est verum sed audacter factum. **) D. L schaffte an.

Ein und zwanzigjahr hat geheissen Johannes Blaundenſelth vorn Peelin aus der Mark des Stifts Brandenburgk geborn, wort geseyet vorn dem Paroſt Leone, Bischoff zu Neuell vorn Demſelbenn Paroſt trach er auch das Bifchdom tho Deupt vund besat die beiden Bifchoffthume 8 Jar Darnach wort er gekoren vorn Lindenn zum Coadiutor des Stifts Riga luch darnach Starbe Lude, da trach er die Schloſſer ein mit volwort des Capitels vnd eins parte der Rittershaft bei ſeinenn zeitenn geschach gros Jammer da trat die Stat vorn Riga vnd Derpt abe, do wordenn die pilde vorſtoreth die Altar gebrochen in allein dreien ſteten, Riga, Neuell vnd Derpt. Do trat die Rittershaft des Stifts Derpt abe vnd nampen Schloſſer vnd purge ein, vnd über zu kam ein gros geruchte Un ſandt, das er ſich mit dem Rüſten ſolt verpundet haben, Aus der Ursache wurde die Rittershaft des Stifts tho Riga vom orden gedrungen, ihm anzuhaldenn vnd nammen zu in verwarung vß Monachburgk des Freitages vor Weinachten Darüber Merdliche fage vnd lantstage geſcheen vnd viell vſtrus im Lande, die Rittershaft des Stifts Riga hatte alle Schloſſer vnd purge ein vnd mit Hauptleuten beſetzt, verantworte ſich zum Lantstage, Freitag vor Johannis Im Jar 1526 zu Wolmar, trat daselbst abe dem Meifter zu Leißlannh das er oben gehet und ſihet allen Erzbifchoffen vnd Bifchoffen zu Leißlannh Schwur auch ſamt den Bifchoffen vnd Capiteln der Sticht dem Meifter Wolter vorn Plettenbergk vnd Teutſchen Orden die Rathopſlichte, vnd war bęp dem Paſt Clemens dem VI. zu Rom, eber das der Herkog von Buz von Rom mit dem Sturm (mit leyser Karls des fünften hold) erobert, da wort Paſt Clemens vß der Engelburgk mit 13 Cardinelen gefangen, vnd die Stat Rom ſemmerslichen mit allen pulken vnd briuen zerſtoret Darnach Im 27 Jare des

Monats Juli zog der Erzbischoff vorgemeldt an Rey. Mayr. Inn Hispanien dafelbst er 4 weill vona Valencia in einem kleinen Stetlein, anno bei Murc frank wobann Starb denn 9 Septembrie in vorgemelten Stetlein leit dafelbst begraben Reigirt 2 Jar 3 Monat 4 tage.

2. Meister e.

Anno 1235.

Im Namen Gottes amen, hier nach will ich euch beschreiben wie viel Meister der Schwertbrudere, vndt wie viel Meisters des deutschenn ordens In Leisslandt gewesenn vnd gereigireth haben.

1. Nach Christi geburth Tausendtachtundert vnd Jui
zunff vnd dreissigsten Jare *), was Inn Leisslandt der Erste
Meister der Schwertbrudere Mit Namenn Meister Wynen,
bei seinem sterben ware gebret Segewolth Wenden vnd Scher-
rode vnd gewann Rodenhusen von demn Russen vnd Schlugt
erenn Ionigt doeth de Sulzige Meister vnd Sin Capellan
wobann doet geslagenn von enem pleger tho Wenden he re-
girde 18 Jare.

2. Golquin der andere Meister regirde 15 Jar bey
seinen zettenn ware begundt Bellyn, er tet viel Reisen in
Auszlandt vnd Semegallen vnd in Ozell he wan Neuell de
beste vonna den Denen, vndt lies das Schlos darzulust piven,
Da warden de Schwertbroder gegeuet in Demn deutschenn
orden, er blif In Littauen in dem Streite doet mit 48 bru-
deren.

*) Obens Grefenthal, und die Meisterehre ist diesem Rechte
Bd. IV. S. 270.

3. Hermann der Dritte regierte 6 Jar, bey seinem zeitern gab konigl Woltmar das Landt Germaen dem deutschen Ordenn da wart gewonnenn Isidorus das bliuen doeth 9 hundert fflissen Dieser Meister het viell reisen vnd Mantheit.

4. Dieric vonn Gruningenn der vierde Reigirte 3 Jar, bey seinem Zeitern wart Goldingenn gebauet in Thurlandt vnd Ambotenn wart begreppen *) Do schegenn vele Reisen und Streite in Littauen, he thuch et dem Lande, ihm hochmeister in Preussen.

5. Hinrich vonn Henneberch regierte 2 Jar in fredenn vnd doch dat weder in Deutschlandt.

6. Andros von Schirlande regirte 6 Jar bey seinem zeitern geschehen vele reisen vnd Streite in Littauen vnd in Samayten he bekerte konigl Mindouwen vnd Martha sine swere, bat sic off vnd thoch in Deutschlandt.

7. Meister Avo regirte 3 Jar Bey seinen Zeiten geschach eine grosse reise in Semgallen das blenenn vell Christenn doet, vnd auch eine Reise in Samaiten, Er wart Hochmeister Jan Preussen.

8. Vorchardt vonn Porhusenn Reigirte 4 Jar bey seinem Zeitern geschaenn viell reisen vnd Streite in Samaiten vnd het he viell andere Reisenn in Littauen vnd in Semgallen Das bleff er Im streite doeth mit hundert vnd 61 broderen bey dem Dorpe **).

9. George Stathalder zu Preussen Reigirte iato 5 Jar, bey seinem Zeitern geschaenn viell reisen In Littauen vnd gegen die vacistenn die christenn ledenn grosse noth tho denn thideun, in den salinen diten vredens de Oyle vonn dem Christengelouen vnd he bewangf se weder mit groter arbeit.

*) angefangen. **) Gott wohl heißen: Durben.

10. Werner regierte 2 Jar bey seinenn zeitenn wardt souigt Minnow Unersicht he bath sich of vnuad thoch in deutsche Lannth.

11. Conradt vonn Manderten regierte 3 Jar, bey seinenn zeitenn geschaen vele Reisen in Semigallen, Do wart gehabet de Mittow vnuad Wittenstein, he bath sich off vnuad toch in deutsche Lannth.

12. Otto Reigirde 3 Jar bey seinenn zeitenn wart Isebord vpt nie verbrannte Do geschaen vele grosse reissen in Russlannth vor Pleskaw, he bleff doet in dem Stride mit 52 broderen, by Stodenhusen op dem Ise.

13. Andres Reigirte ein Jar, was Stathalder in Preussen vnd wart in der anderen reise doeth geschlagen mit 20 bruderenn Inn Litauen.

14. Wolter vonn Mordede Reigirte 4 Jar, bey seinenn zeitenn war der Undergebrad de Semigaller da maderde he eine Helsinge mit dem Capitell vom Rige, op dat Lannth Semigallen.

15. Meister Ernst Reigirte 3 Jar, Bouete dat Schloß Duneborgk he Maskebe eine grothe reise in Litauen vnuad gingt um woll in allen Dingenn, Sonnder in der Wedderreise wart he geschlagen mit 71 broderen bey Ascherrode.

16. Conradt vonn Wilwangenn Reigirde 3 Jar, bey seinenn zeitenn tretern de Semigaller wiher abe vom cristenn geloubenn, vnuad dat Schloß vor Westhe vorstoretenn syc, vnuad Schlugenn doeth 15 Bruder.

17. Wilhelm vonn Endorgenn Reigirde 6 Jar Bouete denn Heiligena Pergl in Semigallen he bestedigte mit Johann dem Erzbischoff tho Rige de Ferde tho wendenn tho Wolmar, tho Purchniden vnuad tho Teistatenn, he maderde auch beireisenn in denn Englawden Semigalln Lannth de em do weber nach-

uolgeden op de sieve grepe, vnaeb em dar thot Schlugen mit
33 bruberuen vnd viell des Cristen Golde.

18. Helt Reigerte 5 Jar Ruysem vnaeb freksam, Er
machete viell vordrachit mit dem Bischoffe.

19. Hinrich vonn Durenschlagen, Reigirde 2 Jar, vnaeb
machebe frede mit Burchardt Bischoff tho Dorpt Ewig thobu-
rennde.

20. Brunow Reigirde 2 Jar, bey seinemn thidenn Stundt
op he erste hat zwischenn em vnd dem Rigishenn Bundt er
wordt mit 60 bruberenn vnd untellidem Wolde Thodt geschla-
gean vonn dem Rigishenn bey der Trede - A. dar beleidenn*)
die Rigischen Nie Mole vnaeb vertrunden er of vele.

21. Gotfrid Anders genometh Moge, bey seinemn gelerten
baurethe de Swist noch zwischen dem orden vnd dem Rigischen,
Reigirte 8 Jar.

22. Gehart vonn Zerigt Reigirte 14 Jar, bey seinemn
zeitenn wart grohe Schwacht**) vnaeb tewre zeit in Leifflannh
Duser pawte Messtenn dat Schlot in Semigallen, bey seinen
zeitem hannt der Hobmester bruder Bertolt vor einenn Stats-
holder in Leifflannh, besulste bede eine grosse Meise in Russ-
lanth vnaeb Pleschlaw mit dem Meister.

23. Eberhard vonu Wolheime reigirte 12 Jar, ein Gren-
ger Ritter, bey seinemn titan verbundenn sic de Rigischen mit
den Litawen vnaeb winden denn ordenn thoutvreibende, In
sodaner weise wart de erde dohin gebracht, Dat se de Stat
vnderbrechen Do geuen sic de Rigischen vander den gewalst
des ordens nach Inhalt des Sonderlezes der darup gemacht
war, dar wart gebrot das Schlot tho Rige vnd Dobelen er

*) belegten, belagerten. **) Hunger.

theite grosse schwere Reisen Jan Russanich vnd Samaiten vnd Littawenn vnd bath sic dor off.

24. Borchardt reigerte 6 Jar bey seinem Zeiten geschah de Hargische Mordt.

25. Gosswin vonn Erde reigerte 14 Jar, bey seinem Zeiten wurden die Lande als hargenn vnd wirlanich mit dem Schloten als Neull vnd Wiesenborgk vnd Marke, vonn dem konigt von Deneimark Holtmer gefauft vor 19 tausend Maerck reines Silbers, Er thet auch viell grosse schwere Reisen vmb des Cristenn gelubenn Willen.

26. Arnolt von Vitinhone reigerte 4 Jar, bei seinem Zeiten geschecen vle merliche reisen Winter vnd Sommer fegen de vngeliebigen, do wart konigt Constanti gefangenn dorwa dat Schlof loren gewonnenn darup des Koniges Sonc vnd viell andere gefangen verbrannich vnd geschlagenn woll tue tusenich Mann.

27. Oete, reigende 5 Jar, de dede vle Schwere merliche Reisenn gegen die Russen, Littawenn vnd Samopten vnd Semigallen.

28. Roby von Eluenn Regierte 6 Jar, bey seinem Zeiten geschach grot vlt vnd arbeit bat Lisslanich beholdenn*) wart vor denk vncistern bey seinem Zeiten begundt dat Orlige zwischen dem Orbenn vnd den Derptischen.

29. Wennemer Brugge regierte bey 8 Jatenn bey seinem zeiten was dat Dylege zwischen dem Orbenn vnd den Derptischen da brachten die Derptischen Littawers Fleischwerts vnd Samaiten Gut laranich die noch alle vncistren werten Se herren vnd brannten alle vplanges des peines Ge

*) erhalten, beschützt.

wordenn von dem Ordenu mit groter Manheit weber' vnt dem Landt geschlagen Darna wort frede gemacht tho Danzig.

30. Conradt vonna Bittinhoue regirte 10 Jar bey seinenn Zeiten geschach eine grosse reise int Sticht Pleschaw vnd he waan denn Streit, dar wurden geschlagenn woll 7 tauzenth Preussen vnd Treue vertrunken vngleich viell in der Modine dar se in gedrungenn wurden Se musken Pleschauer Landt reumann, vmb des Landes willena zu Preussen dat damals in groter not war.

31. Dirich Turc regirte 2 Jar vnd hilt guten Friede.

32. Suerdt Lannher voun Spannheim regirte 10 Jar bey seinen Zeiten hob sicke weber an mit den Pittawen.

33. Gise regierte 9 Jar, dicer war In Pittawen mit groten Volde woll 12 Leeden dar wort he frant mit velten Bruderenn an dem Blutgange, Er starb do er widerquam, vnd der anderen auch viell.

34. Kerchhof regirte 2 Jar, wort geschlagenn im Pittawen woll mit 20m. Mann Dar werean velse Herren vnd Ebeldeuthe Mitthe.

35. Henric voun Wellerwerde andwers genaunt Schungell bey seineen zeiten ward ein eindracht gemacht vnd schenn dem hochwürdigen herc Erzbischoff Henningio vnd dem ordenu Vor alle auspraten gaff de Bischoff den ordenu 20m. Mark do vertrugt sicck vnd de Bischoff mit dem Capitell tho Nige, do gaff he dem Capitell Am. Mark regirerde 3 Jar.

36. Dirich Giude vonna ouerberg, de thet iwe Steinen op de Russen he vloede verseborch regirte 14 Jar.

37. Johann Megedem andwers genaunt Oskoef, bey seineen zeilen was Oeloy in Preussen, he hatte dat Kant

Zeruen lu sat, dat wart eine verhindert vonna Silueker vnd seinem wiplichters^{*)} Do wart viell einbracht gewaecht zwischenn dem Stichte tho Rige vnd dem ordene vnd der Stadt Rige, der nicht ein geholden warth, Reigirde 19 Jar.

38. Johan Wolhusen Reigirde 2 Jar, bey seinem Zeitenn wart gebawet dat Schlot Dofle, vnd wart vonna seinem bruderrn^{**)} vnd starff tho Wennden in dem Thorne, daran goch dat Land sere geplaget hefft.

39. Berenuth vonna der Dorch, Reigirde 3 Jar, Er vede eine grosse reise in Pleschlowe der Vorstadt vnd brannten Isborg, mer Bedress he nicht, Sonder in Cyfflantz vde he nicht vell gutes, verbrannt das Stichte to Rige vnd hilf Schwazenn krich mit der Stat Rige Do wuanen de Rigischen dat Schlot Rige vnd brennen Jot ina de grunth.

40. Johann Fridach, by senn tibun wart geschlagen de stit mit dem Rigischen vor Dunemunde, dat worden doeth geschlagen 7 herren vnd 7 herren worden gefangenn, vnd mafede einen vordrach mit dem Rigischen tho ewigenn tibenn.

41. Wolter vonn Plettenberg Reigirte sehr woll.

(Hier endet sich die Handschrift. Eine andere Hand hat hinzugefügt:) gewon die schlacht mit den Rühen starb In gutem alter sigende vff einem stuel vnd umbgürtet mit seinem schwert.

^{*)} socii. ^{**) hier fehlt im Original das Wort abgeschr.}

X.

Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichs-Justiz-Collegium, über die in Livland geltenden Rechtsquellen.

Auf Ein. Kaiscr. Majestät aus Dero Erl. Hohen Reichs-Justiz-Collegio ergangenen Hohen Rescript vom 30. Jun. a. pti., mittels dessen dem Kaiscr. Hofgerichte die Überordnung des Juris provincialis und was denece anhängig, angezogen, und zu dessen völliger Beantwortung von denselben unter dem 24. Sept. ejusdem anni bis zur ordinären Juridique umgnädige Dilation gebeten worden, haben wir in Unterthänigkeit vorstellen sollen. Als im Ausgange des 11. Jahrhunderts nach Christi Geburth, und so weiterhin die Deutschen Oesland conquetirten, haben selbige sich nach denen teutschen und souverälich nach denen sächsischen Rechten gerichtet, auch einige Verfassung mit einhelliger Bewilligung gemacht, welche nach der Zeit vermehret und in ein Corpus zusammengetragen, so das Stüdtische Ritter-Recht genannt und Ao. 1537 nebst den so genannten Eininge und Ausantwortung der Bauern unter dem Erz-Bischof Michael und Herr-Meister Walther von Plettenberg zum Druck befördert worden, wie das in plattdeutscher Sprache gedruckte Exemplar ausweiset. Daß auch fernerhin diese Province nebst vorbesagten Ritter-Rechten die gemeine teutsche Rechte in Subsidium gebrauchet, erhelet sowohl aus dem Extracte des von Röntge in Pöhlen Sigismundo Augusto Ao. 1561, Feria sexta post Festum St. Catharinæ, zur Wilda der Province Lieflandt ertheilten Privilegio S. 4 sub

A*), in welchem Hochgedachter König derselben die eigene und gewöhnliche deutsche Rechte lässt, verhängt und confirmirt; als aus der Vorrede des Ao. 1600 dem Könige von Polen Sigismunde tertio von denen Deputirten dieser Provinz Riesland zur allernädigsten Confirmation überreichten Ritter-Rechts sub B**).

*) A. Art. IV. „Cupit nihil Republicas magis quassare atque concutere soleat, quam legum, constitutinum atque eorum mutationem. Sacra Regia Majestas vestra bene constitutas Republicas hac ratione non modo servandas, sed collapsas restituendas prudentissimum atque vere divina consilio censuit, quod per Illustrissimum et Magnificum Principem ac Dominum Nicolaum Radzivil in Oliis et Niachewitz Ducem, Palatinum Vilnensem, Dominum nostrum elementissimum, Principibus, Nobilibus, Civitatibus atque statibus Livoniac, sub ipsius Sacrae Regiae Majestatis plenae potestatis mandatique proposito scripto prouiserit, nolis nun solum Germanicum Magistratum, sed et jura Germanorum propriis atque consueta permisuram, concessuram atque confirmatarum se esse, quod et ad praesentis status conservationem, et collapsei rectionem restitucionemque facit plurimum.“ **) „Wie das in letzter Erörterung und Bekräftigung der Lande von denen Bischofsen, auch Rittern und Edels leuten, so neben ihnen dieselben Lande hielten gewinnen und einnehmen, versahet und begriessen, und der Zeit her in Erzbistum Riga, in Stift Döpre, und Stift Dösel und Witz, und fast durchaus in ganz Livland gehalten worden, und gebräuchlich gewesen, daß das von denen folgenden Erz-Bischoff und Bischoffen etliche Geschlechter in Riesland die gesamme Hand in allen ihren der zeit habenden und künftigen Güthern, und danach Sie sowohl, als andere von Adel in gemeldeten Stiften bis Gnaden-Grenheit des Erbrechtes, also daß die Söhne sowohl, als die Söhne erben mögen, und solches bis ins fünfte Glied, mit großen und schweren Kosten zu wege gebracht, wie solches aus folgenden, wahren Coppen ihrer Hand habenden Briefen und Privilegiis zu ersehen. Es ist aber nicht weniger dasselbe Ritter-Recht in allen andern Articulen und Puncten, so der gesammten Hand und Gnaden-Freiheit nicht zugegen, in seiner Kraft geblieben, und nach denselben in allen vorsallenden Händeln und Sachen, so darinnen verfaßet, allerwege geurtheilt und gesprochen worden; wann aber andere Fälle, in diesem nicht begriessen, sich zugetragen, so hat man sich der gemeinen beschriebenen Kaisers-Rechte gebraucht.“

bus Adolphus sich der Stadt Riga und des ganzen Westlandes durch die Waffen bemächtigte, auch die Kron Schweden in dem Ao. 1660 zu Oliva mit der Kron Wohlen errichteten Frieden in dessen Besitz befestigt wardt, so geschehe es auf Königl. Ordre, daß der dattalige Schwedische General-Gouverneur über Livlandt, Graf Claudio Lott, mit Beziehung der Land-Stätte und C. E. Ritter- und Landschaft die bekannte hiesige gedruckte Landes-Ordnungen, sammt einigen zur Justice gehörenden Puncten abgefasst, und publicirten lassen, nachdem solche zuvor von dem Könige in Schweden in der Absicht, weil sie mehrheitlich auf die vorige Constitutiones und das Livländische Ritter-Recht sich gründeten, confirmirret und bestätigt worden. Und da legtlich dem glorreichen Zeptier Ihro Hochseel. Kayserl. Majestät ewig glorwürdigsten Andenkens diese Provinz sich allerunterthänigst submittiret; So hat solche Dero höchste Gnade Vergestalt genossen, daß, wie die Livländische Ritterschaft in dem 10. Punkt der mit weyl. General-Feldmarschalls Schermetosse Excellence errichteten Capitulation allunterthänigst gebeten, daß in allen Gerichten nach Livländischen Privilegien, wohl eingeführten alten Gewohnheiten, auch nach denen bekannten alten Ritter-Rechten, und, wo dieselbe deficiere möchten, nach gemeinen teutischen Rechten, der Landesüblichen Prozeß-Form gemäß, so lange decidiret und gesprochen werden möchte, bis unter Benachung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges Jus provinciale in Livland colligiret und ediret werden könne, Woherlebhafter Herr Feldmarschall die Rechtspflege bey der Art und Gebrauch, wie es bisher exerceirt, gelassen, sub C*), welches auch von Hochgebachter Ihro Kaiserschen

* C. Art. 10. „In allen Gerichten wird nach Livländischen Privilegien, wohl eingeführten, alten Gewohnheiten, auch nach den bekannten

Majestät in Dere allernädigsten Resolution vom 12. October 1710, bekanntmachen ratihabiret worden. Bey sohanen rechtl. Verfassungen hat dieses Kaisersl. Hofgericht nach seinem gelehrten Richter-Eyde in decidendis causis die landübliche Gesetze und Statuten, neml. das hiesige alte Ritter-Recht und Privilegia der Ritterschaft, die Liefländische Landes-Ordnung, inql. die zur Richtkunz dem Hofgerichte besonders ertheilte Königl. Schwedische Resolutiones, Rescripte, löbliche alte Gewohnheiten zum Grunde ihrer rechtl. Ausprüche allemal gesetzt, und die aus denen unter dieses Kaisersl. Hofgerichts Jurisdicition sortirenden Städten hieher devolvirte Sachen nach dem Rigischen Statuto, darauf besagte Städte fundiret sind, abgethan: Wann aber ein solcher Vorsoll sich zugetragen, nach denen besondern Umständen kein beschriebenes Landes-Gesetz, noch applicable Abhandlungen, und Bescheide voriger Zeiten, oder aber löbliche Gebräuche und Gewohnheiten dieses Landes zur richterl. Entscheidung vorhanden gewesen, ist so dann das allgemeine Kaisers-Recht, als das vollkommenste, welches nebst dem Sächsischen Rechte, zu Heer-Meisterlicher, Wohl-nischer auch voriger Schwedischer Regierungs-Zeiten althier in Livland als einer trautschen Provinie üblich gewesen, in Be-tracht gezogen und gebracht worden, wie aus obangeführten A et B auch sub D*) zu ersehen, wobei das Kaisersl. Hofge-

alten Ritter-Rechten, und wo diese bestehen möchten, nach gemeinen Deut-schen Rechten, der Landesüblichen Proceßform gemäß, so lange decidiret und gesprochen, bis unter Beniebung weiterer Hulb und Gnade ein voll-ständigtes *Jus provincialia* in Livland colligiret und edizir werden können". Result: „Bleibet bei der Art und Gebrauch, wie es bis dato exercitet worden; wegen des *Juris provincialis* aber kann solches bei den Groß-Egaaer-schen Majestät hohen Instanz unterthänigst gesucht werden.“ *** D. Extract eines vom Könige von Polen Sigismundo III. zwischen Georg von Mengden und Hinrich Usl. II zu Warschau den Sonnabend nach

richt das Chäsnische Ritter-Recht in gewissen Fällen mit zu Hilfe genommen. Weilen aber das alte Lübeckische Ritter-Recht, welches theils aus dem Sachsen-Spiegel, theils aus dem ersten und ältesten von dem Bischof Albrecht mit Räht Meister Volquin seines Ordens, auch Bewilligung des Adels, Ao. 1228, dieser Provinz Lübeck gegebenen und in 68 Art. bestehenden Ritter-Recht, so fast de verbo ad verbum mit des Königes in Dänemark Waldemar der Chäsnischen Ritterschaft Ao. 1215 verliehenen Ritter-Recht harmoniret, gezogen ist, in vielen Stücken unvollkommen, ingleichen dundel, und so wohl per subsequentes Leges als Privilégia und Consuetudinem abregret ist; So wäre gar sehr zu wünschen, daß, wie schon zu Polnischer und Schwedischer Regierung, auch in der Capitulation mit der Ritterschaft S. 10 allernunterthärigst gebeten worden, ein vollständigers Jus provinciale, gleichwie in Chäsländ zu schwedischer Zeit geschehen, möchte abgefahet, und zur allerngrädigsten Confirmation unterleget werden. Zwar hat es weder zu Polnischer noch Schwedischer Regierungszeit an Anfälten gefehlt, ein vollkommenes Jus provinciale zu entwerfen, machen Ao. 1600 ein von dem damaligen Königl. Secretario und Land-Notario Wexbischen Greyses David Hiltchen concipierte

Großurtheil im Jahre 1615 ausgesprochenen Urteil: „Citatiss parro Testamentum militare praedicti Georgii Uckell, quo ea bona fratribus suis eterinis legavit, tum et Privilégium nostrum prudencib; et bona fide eadem bona ad se perveniente affirmantibus; assessores Judicij nostri, en attento, quod de Jure Magdeburgensi, quo Provincia Lironise in defectu juris municipalis utitur, bona immobilia Testamento alienari non possunt, et Testamentum non in expeditione bellica, neque officiosa, nec servatis solemnitatibus requisitis, conditum est. Privilégium quoque super bonis allodialibus hereditariis obtinere non potuit, decreverant, ut Cittati responderent. A quo decreto Cittati ad Nos appellaverunt.“

und von denen aus dreyen Kreysen erwählten Commissarien unterschriebenes Land-Recht nebst dem alten Ritter-Recht dem Könige von Polen Sigismundo III. durch der Livländischen Ritterschaft Deputirte zu Warschau zur Approbation und Confirmation übergeben worden, allein es haben ist gedachte Königl. Majestät von Polen die Übersetzung und Confirmation derselben auf den folgenden Reichs-Tag, wie aus beygehendem Königl. Responso de Anno 1600 d. 20 Mart. sub E*) zu erssehen, verschoben. Da nun der Krieg darauf eingefallen, ist dieses heilsame Werk dadurch stückig geworden. Zur erfolgten Schwedischen dieses Landes Beherrschung hat der damalige Commissarius Engelbrecht von Mengden sich auch die Mühe gegeben, ein neues Livländisches Land-Recht zu Papier zu bringen, wie dann auch die Ritterschaft per Deputatos ex Ao. 1643 der Königin Christina zur Confirmation präsentirten lassen, Sub F**); allein auch hierauf ist die Confirmation nicht

*) E. Extract des Königs von Polen den Edlen Ehrenwesten Otto Dönhoff, Gröf; Schöf zu Zibow, und David Piltchen, Königl. Secretario und Wenischischen Land-Motorio, Abgesandten der Livländischen Ritterschaft gegebenen Responso zu Warschau d. 20. Martii Ao. 1600: „Den Anfang aber solcher Gerichte sollen sie machen 8 Wochen nach Ausgang des Rechttages, auf welchen die Rittervoden den Eid wegen ihres Amtes leisten sollen. Das Land-Recht aber so jegund die Ritterschaft verfassen und schreiben lassen, kann wegen gemeiner Beschwertung ego nicht durchgesehen, sondern gewissen Deputirten von Tho Majestät durchzulassen angebefhlen werden; die Confirmation aber soll auf künftigen Reichstag verschoben seyn.“ **) F. Extract aus Tho Königl. Majestät Christina ollegrädigsten Resolution und Erklärung über diejenige Postulata, so die Ritterschaft und der Adel in Livland durch ihre Deputirten die Edlen wohlbürtigen und Mandatigen Otto von Mengden, Heinrich Klebeck, Gotwart Koskull, Gotthard Wilhelm Bubberg und Paul Helm unterthänigst haben vorgetragen lassen; Gegeben zu Stockholm den 4. July Ao. 1634: „§. 3. Was das Corpus Juris Lironici betrifft, welches bei Commissario Engelbrecht von Mengden aus verschiedenen Decressen und Statut-

erfolget. Zugleich hat des Kaiserl. Hofgerichts Präsident Carl Mörner nebst dem Hofgerichte 1652 unterthänige Ansuchung gehabt, daß ein vollständigeres *Jus provinciale* verfaßt werden mödte; allein die Königl. Majestät zu Schweden haben dieses unterthänige *privilegium* bis zu einer andern gelegenen Zeit ausgesetzt, immittelst aber sollten die Sachen nach der vorigen Gewohnheit abgeurtheilet werden, Lit. G*) et H**)". Es wird

ten zusammengezogen und auf den passigen Ort applicirt hat, so wollen Ihro Königl. Majestät darauf behacht seyn, solches durch einige gewisse Begeordnete übersehen und censire zu lassen, und daß selbiges nachher unter Ihro Königl. Majestät Namen autorisiret werde". *) G. Extract aus Ihro Königl. Majestät Christina Resolution und Erklärung über das Präsidenten vom Örperischen Hofgericht Wohlgeb. Herrn Carl Mörner eingereichte postulata, gegeben zu Stockholm den 9. Febr. Ao. 1652: „Art. 1. Weil der Herr Präsident erinnert, daß es den Gerichten zu besseren Unterricht in allen vorkommenden casibus und mehrerer Sicherheit unter der Revision gereichen würde, wenn sie in Flandern ein gewiss beschriebenes Gesetzbuch hätten, welches zusammengezogen wäre aus den Statuten und Consuetudinibus, die in solchen Ländern üb- und gebräuchlich sind, als prüfen und bestinden Ihro Königl. Majestät es zwar für nöthig und möglich, und wären auch nicht ungemein, da ein solches Werk in sich selbst wichtig und von importance seyn würde. Es befürben daher Ihro Königl. Majestät für nöthig, daß Beobachten und den Vorschlag des ganzen Gerichts darüber einzulegen, Mittlerweile aber lassen es Ihro Königl. Majestät, bis weiterer Information in der Sache, in *statu quo* verbleiben". **) II. Extract aus Ihro Königl. Majestät Resolution und Erklärung über einige von dem Örperischen Hofgerichte vorgetragene puncta und postulata, gegeben zu Stockholm den 25. Aug. Ao. 1652: „Ihro Königl. Majestät wären auch nicht ungemein, ein Corpus, aus den Flandrischen Rechten, Statuten und Reessen, wie auch den alten Landbüchlichen Gebräuchen und usw. zusammen zusammengezogen, verfassen zu lassen, welches barnach pro lege perpetua gehalten werden und den Unter-Gerichten zur Richtschnur dienen könnte, weil solches aber einige Überlegung erfordert und eine Sache von größter Wichtigkeit ist, so wollen Ihro Königl. Majestät, daß das Gericht erst sein Beobachten darüber eingiebt, welcher gestalt, von welchen Stücken und wie solches am besten projectirt werden sollte. Mittlerweile hat das Gericht in allen vorkommenden Sachen, wie gewöhnlich gewesen, zu proceediren".

solchem nach Ew. Käyserl. Majestät hohes Reichs-Justiz-Collegium aus ob angeführten gnädigst bemerken, welcher gestalt ein Theil der in decidendo alhie gebräuchlichen Rechte in der bessigen Landes-Ordnung, zusammen denen in des Schmedemanns Justitien-Werke befindlichen, diesem Hofgerichte besondere zur Richtschnur ertheilten Althgl. Schwedischen Resolutionen und Rescripten, üblichen alten Gewohnheiten, imgl. dem iure comuni, theils in dem in plattdeutscher Sprache gedruckten Stichtischen Ritter-Recht, davon mit ein einziges Exemplar bey dem Hofgerichte vorhanden, bestche. Wenn nun an Ew. Käyserlichen Majestät hohes Reichs-Justiz-Collegium bereits Ao. 1719 unter des gewesenen Praesidis und biesigen General-Gouverneurs Fürsten Repnino Durchl. Besbderung, so viel als nur von Ließändischen Rechten, Priviliegien und vergleichbaren Nachrichten in öffentl. Druck vorhanden von diesem Käyserl. Hofgerichte ringesandt worden, und wir daunenhero hoffen, es werden in dem dortigen Archivo solhane Nachrichten annoch zu finden seyn; So wäre das Käyserl. Hofgericht so schuldig als willig gleichfalls das übrige, neml. obengedachtes Sichtische Ritter-Recht abschreiben zu lassen, und Ew. Käyserl. Majestät hohen Reichs-Justiz-Collegio verlangtermassen zuzusenden, es ist aber bey der continuallichen schweren Arbeit und Schwäche der Kanzley ins Werk zu setzen die höchste Unmöglichkeit. Wannenhero wir gehorsamst bitten, dasselbe wolle Hochgeneigt zu verfügen geruhen, daß auf dem Falle, da es jedoch verlanget werden sollte, sonst jemand verordnet würde, der solhanes Buch sumptibus publicis abschriebe, wie wir schließlichen in kleffter submission verharren

Riga d. 22. April 1727.

Ew. Käyserl. Majestät alserunterthänigste und gehorsamste Dienere
 Grabau, Schulz, Beyer, Wilden, Höldersahm Vice-Präses
 Samson, Schrader, Matheßen, Sternfeldt, Stern.

XI.

Urkunden zur Geschichte der Unterwerfung Estlands an Schweden.

Aus einer Handschrift unter dem Titel: „Lexonim. Hist. Nachr.
von Har. u. Wirt. R. Proo. Sjell und Wyd“. — Die histo-
rische Arbeit ist in schwedischer Sprache verfaßt, und am 11.
Septbr. 1696 in Stockholm unterzeichnet von G. Leponmark; —
von den historischen Belegen aber sind die meisten in deutscher
Sprache, nach meist von Patingschöld und Paltschöld redigirten
Copien der Originale, gegeben. Die ganze Handschrift selbst ist
wohl nur die Copie einer zur Zeit der Reduction gemachten De-
duction.

I.

Erste Unterwerfungsurkunde der Ritterschaft in der Wied an König Johann III. von Schweden v. August 1584.

Durchlauchtigster Großmächtigster König, Hochgeborener Fürst
und Herr, Nach dem uns Armen lange und Hochbetwerten be-
drückten Zeiten, wahrhaftig Beiderorten, welches gestalt wir zu
unsfern großen Ehre und Hammer vom Vohlenschen Ge-
sandten Den Theo Adnigl. Maj. neben andern standen im Lief-
land one unbeschide mit Unwahrheit angegeben, als solten wir
unteren und würde gebürt gehandelt haben, darauf brannen Ew.
Adnigl. Maj. wie als underderige gehorsame Underdanen unsfern
Verhale und Zustand in den Beübten leufern und von Gott
denn Klümpchen mit Kreuz besuchten sogen. Boier in unsfern
armen Vorerlandt diesen Provinz Liefsl. in allen Underdenigkeit
nicht vorhalten, daß wir die Wyckeschen unser Lebelandt und fief-

mer von aller anfang het Niemals mit dem Reich Pohlen oder deren Verwandten etwas zu thonne gehabt, oder Verwandt worden oder in diesen Hößen Lüsten und Hogen Motten, da wir wohl neden anbeci Stenden vom Gedanke dem Moscoviter ingesetzt ihren Schutz und Bestand begehetet ic. Besondern und in folgender gestalt mit Rechtmäßiger wahrheit verhalten, also dass wir somit bei Wyke und dem Lande Øsell seit von alters dem R. Reich Underdenig gewesen, und wegen des Reichs einen egenen Bischoff zum Herren gehabt, und hat unsrer letzter Bischoff und Herr, dem wie wegen des Rom. Reichs Underdenig, gehabten Jo: hannes von Monnighausen, welcher Bischoff unsrer damals Gnädiger Herr In ansetzung der grooher gefahrt darin leidet das ganze Province Liessland, durch den Moscoviters damals Gewald und überzug eingerathen, auch sonderl. damit ehe sowohl auch seine Underdorfen ein Gefährl. Schutz der Gron Pohlen wie das früher ihm ganzen Lande merken deiss ist Besuaden worden nicht hin wolte, hat ehe sein Stift, die Wyke und das Land Øsell, in unsrerster grooher Noch der Königt. Maj. zu Dennemark mit gehoblichen Weisen und Willen des R. Reichs underdenig gemacht und im Beschütz gebracht, und hat daraus die Königl. Maj. zu Dennemark ihren Bruder Herzog Magnus von Hollstein u. Uns wiederum zum Herren unb Bischoff ingesetzt ic. Darnach aber wie König Erich zu Sroben sich von Liessl. der Stadt Revel erstl. zu Schühen angemahnt und auch ferner fort danaach zwischen den Reichen Sweden und Dennemark ein öffentl. Krieg entstanden, und unsrer damals Herr und Bischoff Herzog Magnus mit der Gron Dänemark und sein Herr Bruder zusammengehalten, ist ihm die Wyke samt den Zugehörigen den eins liegenden Besitzungen als Habsoll. Real und Lebe mit Gewald genommen worden und also unter die Gron Sweden kommen, Worauff wir von Adell unsren Über damals gnädigen Fürsten und Herrn Bischoff Herzog Magnus nicht gern oder leichtfertig haben verlassen wollen, und auff unsres gnädigen füisten und Herrn füaltige Berstrostung zu wieder Bringung seines Stiftes in Elende Schwabend uns vorhaltern in welchem Jammer und Elende sich noch so still so vor Ew. Rgl. Maj. zu Sweden nicht zu graben angenommen noch bis heutigen Tagd leben und

Schweden. Sezen aber nebst Gott dem allmächtigen noch ihrem euersten trost zu der Hochbl. Kbn. Maj. zu Sweden nach dem Gode der Allmächtige Ise Königl. Maj. die Victoria wieder dem Erbfeinde geäußert, daß auch nun kein Herrn in dieser Welt kein Besser Ruth und Recht zu der Wache haben, die Hochbl. Königl. Maj. werden aus Christl. rechtmäßigen Wissenden Myllende grüm und Prezen die übrige unsre Wokischen so noch in Leben und in stende sweben auch zu den fortigen Tagen gnädigst gereich und kommen lassen und nicht Begeren das manget langer Bedrückt und Gott russenkt und klagende ins lenget mit Weib und Kind in Zimmer und Glend bleiben fil weniger ganz an Bettelstab geratten sollte. Als wir auch unser Hoffnung sezen zu der Königl. Maj. Unterbaran und benet des Reichs Sweden Ingebarten und Verwandten werden ber Christl. Gemüter erbaet. Dūgent und aufrichtigkeit sein daß niemand wicr etwa die Unsern unsers Vaterlands oder alten Habenden Gerechtigkeit zu vordeingen Begehrnd ic. Wir wollen wiederum dagegen der Hochbl. Königl. Majest. in allen Beständigen treuen aufseglich und Herrit seit zu dienen mit Leib Leben und Bluth habent Ruth und allen euersten unsren Vermögen daß Höfste und meiste wird der Allmächtige Gott an Iser Königl. Maj. Zeielich und ewiglich reichlich Belonen, derwegen wie von uns Wokischen so woll den stenden und steden in Harjen und Wierlande den Königlichen Potentaten als Sweden und Pohlen Unterr und wieder gebür was gehandelt vorgebrachte dat solches mit Augen und unsug Uns zu bedringen Unsern Armen Vaterlands als ein Bergesener im Christl. aller Eren und von Gode gebetteter Gerechtigkeit u. Sulches wiev. Königl. Maj. vor dirßmaß Unterkünzig nicht haben vorhalten mögen.

Ew. Königl. Majst.

geborsame Underdanen

Der sämmtl. von Abel aus der Wock in Siefland



2.

Estländischer Landtagschluss v. 20. März 1584.

Des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn
 Herren Johannis des dritten, von Gottes Gnaden der Sweden
 Gothen und Wenden u. Königs, Großfürsten in Finnland, Gau-
 len und Ingemannland, Wosty Voryn in Russland und Herz-
 bog zu Estland, Unseres allernächstigen Königs und Herrn, Wie-
 nachgeschriebene Pontus Delagerdie, Freyheit und Ritter zu Eick-
 holm, Herr zu Kold und Gundbuv, Höchstgedachter Königl. Majest.
 verordneter Gouvernator und General Feld-Obristler in Kieffland,
 Jürgen Erichson zu Operedt, Statthalter auff Revol und Joachim
 Erichson zu Bringkula, Statthalter auff Weissenstein, sowohl Mäthe
 und Elsterre der Lande Harrien und Jizzen, Ingleichen allgemeiner
 Adel der Lands Wierland und Wyl. Zun hältest Rund und
 Bekennen nach dem Höchstgedachter Königl. Maj. Gouvernator und
 Riech - Obristler u. uns Ao. 84ten der weniger Zahl den 17.
 Maetli in gemeiner Versammlung aller Ritterschaften mündl. für-
 strengen und anwerben lassen, daß sich die Ritterschaft zweifels ohne
 sämmtl. wohl zu erinnern, in was erbernt, elegt. Zustand diese
 Province Estland durch voriger gewesener Oberigkeit uneinigkeit,
 Verkünnis und Fehligkeit, sowohl des Moscovitens Bludurstig-
 keit in äußerste Noth und Bedräng leider gerathen, als noch mehr-
 tenhells solches augenscheinlich zu ersehen. Daburch endt. Die
 Höchste Oberigkeit hier in Kieffland als einvoerldie Glieder des R.
 Reichs Nouvengl. verursacht, die Röm. Raysl. Maj. und Stände
 des Reichs um Hülff. Trost, und Beschütz anzulangen, von welchen
 ob wohl mit trostl. wortchen jeder Zeit Beschränkt, so weic
 doch wegen der voriten Abgelegenheit wüllt. nichts erfolgt. So
 wehren Sie auch von Weyland Keyser Carolo V. und Ferdinand
 an die necht Belegene anwonneide Könige Sweden Pohlen und
 Dennemarcken vertrieben, wie solches mit Keyserl. Briesen und
 vergülbezten Siegeln genugsam zu Beschein, die wir auch eines
 Thills gesthan, und Gute missenschaft davon haben. Und wie
 wohl die andern in Höchste Bedräng so guth als nichts dabei ge-

than, der lezte Heermeister auch ohne Consens der Landschafft sich unter die Kron zu Hoblett vor einen Vasallen gegeben, so hatte sich doch entlich die Kron zu Sweden und sonderlich die jetzige Königl. Maj. unser allergrädigster Heer dieser Provinz nicht ohne treffliche mechtliche Beschwer ihrer Königlichkeit und Erbfürstenthum sowohl unglaublich, gelöschung und Bekostung so weit angenommen, daß dem Moscoviter Gottlob dennoch sein volle mit dieser Provinz verhinderet und verkürzet were worden. Auch zu der Zeit da die Königl. Maj. mit der Kron zu Denmark Lübeck und ihren Consorten in gefecht. öffentl. Krieg und unruigkeit gestanden, darüber auch viel unschulbiges Christl. Blut vergießens Besonders gestisitet, und als Ech. die Röm. Kaiserl. Maj. so wohl egl. Chur und Büsken deutscher Nation sich dazwischen gelegt, und auch aufs nechst gehaltenen Tagtreffung zu Stettin die Sache dahin bearbeitet, daß zwischen Sweden und Denmarken sowohl andeen Kriegs Verwandten ein Beständiger Fried aufgerichtet, In welchen unter andern Conditionen geschlossen, daß die Königl. Maj. zu Sweden, daßjenige wasß Ihre Maj. aufs die Zeit noch in Lüssl. hatte zu treuen Hauden innehaben, und gegen den Moscoviter defensibit und schützen sollten, doch mit dem Gedinge, wenn der Königl. Maj. künftig die angewandten Unkosten, und (von) der Röm. Kaiserl. Maj. zu voller gnüge reteigt, daß alßdann die Königl. Maj. zu Sweden verpflichtet sein sollte, daßjenige, wasß Sie in Lüsslанд vom Moscoviter Beschützer und verteidigt gewillig abzutreten. Darauff den folgenden Jahres die Höchstgedachte Königl. Maj. zu Sweden Ihre Gesandten an jetzt regierenden Röm. Kaiserl. Maj. Herren Rudolphum abgesertigt und Ihre Kaiserl. Maj. legen reteigung der angewandten Unkosten Revall und andere Dörper in Lüsslaland gewillig angebohnen, doch daß die Dörper vor den Moscoviter also indgten Beschützer werden, damit der Königl. Maj. zu Sweden u. Königreichen und Erbfürstenthumb daraus keine gefahr oder Nachtheit entstehen möchte. Worauff den Kaiserl. Maj. nach Überfahrung glaubwürdiger Nationalien auf so viel Jahre her angewandten Unkosten der Königl. Maj. Gesandten türzl. also geantwortet: die Kaiserl. Maj. gönneten Ihren Maj. nicht allein die jetzt innehabenden Dörper in Lüsslaland gerne, sondern sondren auch wohl leiden, daß Ihre Königl. Maj. etwas mehr

allhie in Kiesstand dem Moscoviter abdulgen und die Chelstretheit einverleiben konte, solches seien Ihre Kays. Majest. und gnünter ihren Herren Schatzger gerne. Auf diesen abschled aber hatten Hochstgeachte Königl. Maj. sich entschlossen nach dem Thro Maj. mit dem Moscoviter zu seinem verglichen Handlung kommen konten weiter ihr Glück vermittelst Göttr. Hülfe am Moscoviter zu Turz verschneiter Zeit als jedermannigl. wisen durch viel und wohlgemelten Ihren Pontum als Kriegs-Obersten die Kriegs Sachen (dasdr Ihr Königl. Maj. Gott danken) also ins weck richten lassen, daß Ihr Maj. mehrenthalß nicht allein dasjenige, was von alten nach Estland gehörig gewesen, vom Moscoviter wiederum erobert, Sonbern Ihnen auch vermittelst Göttr. Hülfe an der Finnlandschen Grenze die Häuser Stockholm, Capoer, Jamtsje und Ivanogrod abgewunnen, und wiewohl dadurch Ihre Königl. Maj. mit dem Moscoviter zu einem dest Jährigen Stillsstand kommen, So Stände doch dem Moscoviter nicht zu vertrauen, Sonbern achtete der Herr Gouvernator bertrogen semperlicher Gemeiner Mittershaft und anderer Stände eine Hohe Nothdurst zu seyn alle Sachen in Guten Acht zu halten. Wollte bewegen so viel als an J. G. gerne alle Sachen vor seinen abscheid in eine Gute Ordnung bringen und begehrte bewogen:

Bors Erste daß ein jeglicher von Adell sich in diese friedlichen kurzen Zeit auf alle Nothfälle wolle gefast machen, Sonderlich mit ihren fullen Raßblint und wiewohl Leider ihre Lände und Leute sowohl als der Königl. Majestät jemmerlich verheeret und verbordern. So Begehrte dennoch J. G. sie wollen zu ihrer selbst eigenen Beschwürung der Königl. Maj. und sich selbst zu Ehren und Scham dieser Province von 20 Hader Besitzt und unbesezt einen guten Mann und Ross aus und zuwege Bringen, und volgends tags wie verabschiedt aufs bei Maisterung erscheinen.

Zum anbern, nachdem die gewesene Heermester und Obrigkeit Ihrer Höhst Lände und Läuthe verlassen und unter die Kron zu Pohlen vor Basellen sich ergeben, damit auch alle ihre zreichstigkeit verlassen und dann die Königl. Maj. zu Sweden ic, durch Schickung des Allmächtigsten dieser Province Estland mechtig werden, so erachtet J. G. Gleichfalls vor eine Nothdurst nach dem die Elefsten und Mathe der Lände das Haupt Baunre der

Land Harrien und Wierland, wie von Alters her gebräuchlich gewesen noch Bey Ihnen in ihrer Verwahrung haben, unter welchen Banner auch der Heermeister selbst hat treten müssen, daß dervorogen der Kron zu Sweden zu Ehre diese alte Banner öffentl. zu Heide nach Bescherter Musterung abgelegt und der Königl. Maj. Banner mit Gewöhnlichen des Reichs Waffen wiederum aufgerichtet werde.

Zum dritten nachdem der Heermeister Regement und Insig-
nia in ganz Liefsl. nicht mehr in Uebung und dennoch so eine
Provinz als Estland nicht ohne Waffen seyn kann so haben J. G.
Bedachte, Sintemahl ganz Liefsland durch Uneinigkeit und Dis-
cordia in Verderb und unheil gerathen, deswegen dieser Province
ein Signum Concordie, als nemlich 2 geschlossene und zusam-
men gefügten Hände, welche ein Bloß Blutig Schwed Begriessen
zu einen Waffen Bey der Königl. Maj. unsern allernädigsten
Herrn zu wege zu bringen, welches auch in haube Banner so
wohl in der Manrechter Siegel über ganz Estland hermachahls
 soll gebraucht werden. Zum vierbten Nachdem auch die Wier-
schen und Wiedischen Junkt Herren von der Königl. Maj. Sein
Confirmation ihrer Privilegien haben, so beloben J. G. wegen
Königl. Majst. das die Wiedischen und Jerwischen von dato an
in gleiche Privilegia treten und gleich Harrien und Wierland vor
ein Corpus gehalten und gleich Ihrer nach den alten aller Frei-
heit und gerechtigkeit zu geniesen haben sollen, welches J. G.
Bey Königl. Maj. Confirmaret verschaffen wollen.

Hierauf haben sämmtl. Rittershaft dem wohlgem. Herrn
Gouvernacorn und Kriegs-Obersten mit gebüchl. Reverence hinwie-
derum auss den ersten punct zu dienstl. Andwocht geben, was
J. G. wegen einsezung dieser Lande antreagen und Bemelden
lassen, müssen Sie alle Bekennen, daß wenn höchsted. Königl.
Majst. mit Königl. Trost, Schutz, und Hülfte nicht Hand über
Sie gehalten hätte, der Moscoviter hätte diese Drei der Kron zu
Sweden zu merk Unheil und Verderb verlängst unter seine ge-
walbt woll Bewegungen können. Danken aber J. Königl. Maj.
in aller Unterthänigkeit daß J. G. Maj. sich Ihrer also gnädigst
angenommen, Sonderlich Harrien und Jerroen, welche auch jederzeit
ihre Guehr Bluch und Ruth geene zugesetzt und ohne Schwedet-

schlag sich mit der Stadt Revall unter die Kron zu Sweben gütwillig gegeben. Und ihre Hösse und Güter dem Feind zu verbrennen, spolieren und plündern lassen und die Haupt Festung Revall so viel an ihnen vermügen gewesen beschirmen und erhalten helfen. Was dem Begehrten Rösenst Belange, daß von 20 Haken Landes Besitzt und unbesitzt ein wohl gerüst Pferd sollte gehalten werden, wie wohl ihnen solches mehrheitlich fast Beschweid, auch wieder dieser Karde Gebrauch. So wollen sie sich jederzeit doch mit mehrern als ihr Vermügen dermaßen unterthänigst beßsald erzeigen, nachdem ihnen alle ihre wohlfach darauft steht, daß J. K. Mayst. und auch der Herr Gouvernator und Kriegs Oberster daran ein günstig gefallen und Bewegen tragen solle, nach eßhersten ihnen menschl. Vermügen und Gelegenheit, wie sie denn auch solches in der Königl. Mayst. Gnädigsten willen wollen gesetzet haben, und wollen die ganze Mitterchaft an Königl. Mayst. zugesagter Confirmation halben nicht zweifeln. Die Vererbung des Banners, nachdem die vorige Obrigkeit ihen Stande verlassen Ihr auch von Harrien und Wierland den Eid in rechter Zeit aufgerufen, neben an Ziehung des Waffens Concordia darinnen wissen sammel. Mittershaft sich nicht zu verweigern, sondern wollen Thes Königl. Mayst. zu solcher neue außgerichteter Haupt Banner und sich selber, welche ihre Leid und Leben und alle ihr vermögert nach laut Beschreibung Bezeichnung dabey außzuschen schuldig von Gott dem allmächtigen Glück alle gedein und Wohlfach gewünschter haben. Was aber den Funet der Wierischen und Wiedischen Privilegien halber auch J. G. guthen zugehunten Raths, auch erbietens der Besicherung bey höchstaedachter Königl. Mayst. sondet, wegen in Corporation in ein Priviliegium mit den Harrischen anlangt, befür waren sammel Mitterhaften unterthänigst handbare. Die Wiedische und Wierische von Adell erbieren sich auch solche mit dastreckung Leibes, Gutes und Blutes, um die Kron zu Sweben und J. K. Mayst. nuz jeder Zeit zu vertheidigen. Sie wollten auch iegen wohlgeamt. Herten Gouvernator und Kriegs Oberster u. Unterehäng und dienstig der Besicherung halben jederzeit handbar erspriet und Besunden werden, Sich auch also hinsichts vorhalten als es Adeligen verordnet Personen eppet und gebühret und jch J. G. Hemic also Besier Gestalt Com-

mendiret und Besohlen haben. Woß nun dieß also auff dieser Zusammendünste Brechet und geschlossen, haben wir Pontus Delagardie Höchstgedacht. Königl. Majst. verordneter Gubernator ic. zusammen Stadthalter auff Reval und Wittenstein, obemelthe Räthe und Esteren in Harrien, sowohl allgemeiner Adell in Witterland, Wier und Ticorn uns hierauß einheitlig vergleicht und in Urkund dieses gemachten Abschieds mit unseren Händen unterschrieben und angebohrnen Hirs für gedruckten Piergeschafft versiegelt. Geschehen und geben auff Reval d. 20. Monats Tag Martii Anno der weniger Zahl im vier und achzigsten.

Delagardie Joren Erichson Johann Erichson

(L. s.) (L. s.) (L. s.)

Johann Beerten Dyrich Beerten Beck

zu för (L. s.) (L. s.) (L. s.) der alte (L. s.) (L. s.)

XII.

Urkunden zur Geschichte des Gesamthandrechts.

Eine der interessantesten Erscheinungen in der Geschichte des Privatrechts unserer Ostseeprovinzen ist die Entwicklung der Erfolge aus der alten Lehnsfolge, welche auf die männlichen Descendenten der Vasallen beschränkt war, durch allmäßige Erweiterung dieser Succession. Diese Erweiterung der Lehnsfolge ging in einer grofsachen Richtung vor sich:

1) durch Zulassung des weiblichen Geschlechts zur Succession vermittelst der sog. Gnadenrechte, und

2) durch Zulassung der Seitenverwandten und selbst dritter Personen durch das Recht der gesammten Hand. Bei diesem lehren kann man wieder mehrere Stufen der Entwicklung unterscheiden:

a) Wenn mehrere Descendanten (Brüder) ihrem Ascendenten in ein Lehnsgut folgten, so konnten sie die gesamte Hand am Lehn behalten; b. h. so lange sie ungetheilt blieben, verebten die Brüder und beten männliche Descendanten das Lehn auf einander. Sobald sie aber sich theilten, hörte die gesamte Hand und die damit verbundene gegenseitige Succession auf, und jeder konnte wieder nur von seinen männlichen Descendanten verebt werden. Diesem konnte indes dadurch abgeholfen werden, daß

b) die sich theilenden Brüder die Gesamtbelehnung (Simultaneinvestitur) mit dem Gute von dem Lehnsherrn auswickeln. Sie erhielten dadurch die gesamte Hand in der Weise, daß einer als principaliter Beliehener den Naturalbesitz des Lehns erhielt, die andern die Antwortschaft; d. h. wenn die männliche Descendenz des principaliter Belehrten ausstarb, so kamen diejenigen, welche die Antwortschaft erhalten hatten über deren Descendanten, nach der Nähe der Linie, zur Succession.

c) Eine solche Gesamtbelehnung konnten außer Brüthern auch andere Personen, gleich bei der ersten Erwerbung des Lehns, mit denselben Wirkungen, erhalten.

d) Eine noch umfassendere Art des Gesamthandrechts kam im 15. Jahrhundert auf, indem die Antwortschaft nicht einzelnen bestimmten Personen und deren Descendenz, sondern allen Ignaten des principaliter Beliehrten, allen Personen desselben „Stammes und Namens“, ertheilt wurde*).

Die genauere Beschaffenheit dieser leichten Art der gesamten Hand kann — da darüber nicht, wie über die andern Arten, schon in den alten Alterthümern Bestimmungen vorkommen, — nur aus Urkunden kennen gelernt werden, und zwar nicht nur aus Urkunden, welche Rechtsnormen über diesen Gegenstand überhaupt feststellen, sondern auch aus Lehnbriefen über Gesamthandgüter, Familienverträgen unter den Gesamthandgutsbesitzern u. s. w. Sehr wichtige Beispiele der Art sind besonders in Hupel's neueren nord. Miscellanies geliefert worden. Jeder ferner Beitrag wird aber

*) Vergl. überhaupt das Städtische in v. Dunge's neuem und erh. d.ub. Privatrecht §. 352—357.

den Rechtshistorikern von großem Interesse sein. Indem nachstehend ein solcher geliefert wird, wird zugleich ein Verzeichniß der dem Herausgeber bisher bekannt gewordenen Rechtsquellen und Urkunden u. s. über das Gesamthandrecht vorausgeschickt, und jeder Freund der vaterländischen Geschichte um weitere gleicher Artige Mittheilungen ersucht.

A. Rechtsquellen über das Gesamthandrecht.

1. Waldemar-Erich'sches Lehnsrecht Cap. 4—8, 15, 28.
2. Westfälisches Niedländisches Ritterrecht Art. 6—8, 10, 15, 28.
3. Mittleres Niedländisches Ritterrecht Cap. 5, 6, 8, 51, 62.
4. Neue Gnade des Erzbischofs Sylvester vom 6. Febr. 1457 §. 11 und 13.
5. Lennartscher Manntagschluß vom Freitag nach Epiphanie 1523, in Kendt's Chronik Bd. II. S. 187 Anm. m.
6. Gnadenurteil des Bischofs von Dorpat Johann Gellinghausen vom Donnerstag nach Fasching 1540.
7. Privilegium des Oberamtmasters Hermann von Brüggenei vom Tage nach Fasching 1546, in v. Bunge's Privatrecht, Ausg. 1. §. 356 Anm. d.
8. Niedländischer Landtagschluß vom 3. 1573.

B. Privaturfunden zur Geschichte des Gesamthandrechts.

9. Lehnbrief des Erzbischofs Johann von Wallenrode an C., P., H. und G. von Ziesenhausen vom Tage Thomae 1417, in Hupel's neuem nord. Miscellan. Bd. 13 S. 592—95.
10. Erbvergleich zw. den Brüdern C., D. und W. Uerckel vom 15. Januar 1419.
11. Lehnbrief des Erzbischofs Sylvester an das Ziesenhausen'sche Geschlecht am Tage der 11,000 Jungfrauen 1464, bei Hupel a. a. D. Bd. 18. S. 55—59.

12. Lehndbrief des Bischofs Johann von Dorpat an Peter Verkull vom Tage Jacobi 1477.

13. Schiedsrichterlicher Spruch zwischen dem Erzbischof Michael und der Familie Tiesenhausen vom Freitag nach Egidi 1493, bei Hupel a. a. D. St. 9. S. 490—96.

14. Urteil des Erzbischofs Michael und seines sigenden Raths, die Tiesenhausen'schen Gesamtumhandgütter betreffend, vom Tage Petri und Pauli 1497, ebendas. S. 69—74.

16. Papst Leo X. Bestätigung der gesammten Hand der Familie Tiesenhausen vom 16. Septbr. 1513, ebendas. St. 13. S. 598—604.

Von den vorstehend verzeichneten Urkunden werden bis unter Nr. 8, 10 und 12 aufgeführt, da sie bisher noch nicht gedruckt sind, hier mitgetheilt; bezgleichen das unter Nr. 7 angegebene Privilegium Brüggenei, da es in die zweite Ausgabe von Bang's Primitivrecht nicht vollständig aufgenommen wird.

1.

Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom J. 1540.

(Nach einer Abschrift in einer der Dorpater Universität-Bibliothek gehörigen Urkundensammlung, mit Vergleichung der Copie in Broze's Sylloge diplomatum T. II. fol. 20, und einer andern in den Collectaneen des Bürgermeisters Gruner im Rathbaechiv zu Dorpat).

W^o Hermann van Brüggene gronda Hosenkamp, Meiste^r Düsches Ordens tho Lyflande, dorⁿ fundt und macken openbaht, bekennen und betugen in unde mit dūsem unsrem apenen vers-
geleidem Briefe vor als weeme, dat up dūsem Mandage vor uns
grakmen syn unsre leue de grmene Ridder- und Mannschop, unde
bedden uns tho erkennen gegeven, Wy wachten eren und rheen
Kindern und erste Nachkommen tom Besten beschlieuen et Recht tho
erwende ere Lera · Güter in der samenden Hand, so als se dat
van Olding^s her gehot hebbien, unde ock noch hebbien und besitten

unde de Ermerige in Gott Vader Erb - Bisshop to Riga in suinen Stichter vorig Lides beschreven heeft. Umme deht ere litige Hebe willen hebbe Wy mit Wabe, Willen und Volkvorre unseret veredigen Wedegebediger einen vatt geben unde is volgenbre: (§. 1.) Welck Mann heeft sin Lehnigud liggende unde fahrende Have in de zameende Hand, he mag des geneten unde beholden one Ge- mandes Ansprache, unde erwt dat fulve one Brochte und Hindernis uppe de sinen. — (§. 2.) Welck Mann versterret unde lett ech Döchterre na unde vone Söhnen, de Döchterre entsangen ere Mergengave, na Landes Wafe, unde de Broder unde na em de nachste Wedder saluigen Rahmens treit to de Gütere unde erwt de Gütere van sich, unde geldet de Schuld uppe dem Gute unde drecht synen Heren de Pflicht te ryden, unde de Döchterre entsangen seind alle trede Gelder, fahrende Have unde uthlaende Schulde. — (§. 3.) Fahrende Have delen Broder und Syster gleich, de Gütere aber erwt Broder vom Broder allene. — (§. 4.) Sind der Wedder iws gebeleet unde de ene versterue one Erden, so neigt de Broder de Gütere allene, varendre Have overft delen Sösterre und Bröderre im glyden. — (§. 5.) En Mann mag sin Gud verkopen, versetten, im Testament uplaten, wenn he will, overft Kop unde Uthsetting is Broder und Wedder neger. — (§. 6.) Mint en Mann sin Wyff iws de Gnaden-Döchterre, unde bringet een Gud tho sich, is Gud erwt na der Gnade und nicht na der zameenden Hand. — (§. 7.) Och neu Mann kan sines Gu- bes verbrennen werden one Rechte und Spröcke, seit man eine hat, he löcket sin Rechte na Keste. — (§. 8.) Versterret de Stamme, de Here ist schuldig dat Gud einem andern truwen Manne uppe tho laren för de Pflicht, wente dis is en Recht unde Gewohnheit van Oldings in diüßen Landen, de geholten word med allen Gü- beten, als se sind. — (§. 9.) Och schal vone Schade herdach gescheen och nicht yn den Echbahren Ridders unde Knechten, de in der Gnaden sitten, besondern de Gnaden-Junkere gebraukan ere Erdinge na Lude ere Weere unde Siegel daardor gegeven. — (§. 10.) Knecht soll och en Wyff, da sich na dem Willen Godes begrete, dat de Mann one Erden vom Söhnen, Broder unde

Bedder verstoete, in des Mannes Ghebreen blieven by den Dagen des Rybes, unde behelt alle reede Hellech unde sahende Have. — (§. 11.) Wente overst tho kamer, dat en Wyff naevets dem Manne mit Erven, so entsingt se ere Morgen-Gave na Landes-Wyse unde alle sahende Have, so menen wat nogelos is, unde brecht de Ghebreen den Erven tho decken. — (§. 12.) Wente ock geschildt, dat andere van Unsre Erbaren Ridder- und Mannschop in een Lehngub gesetlet werden to tyben, unde se eerst toe offie wreke de formende Hand von aren Herren hebben, so schall dat nicht to vrestaende syn nah dñhem Breve, beslindern dat shall en Wyse syn na unsren Rechten, de gemackt syn den Landen tho Kiesland. — Ditt hebben Wy Meister vorgedacht ripliken overwagen unde to Hecten genamen, unde hebben daer thor Urkunde unser Siegel urban an blaken Breef laten hangen, de gegeben und geschrieben is up dem Mandage to Wenden om Dage nach Lucia int Jahr na Christi unsers Herren Geborck de man schref opfstein hundert unde barna im Sbz unde vertigsten Jare.

2.

Livländischer Landtagschluss vom J. 1673.

(Nach einer Abschrift bei v. Zoll'schen Urkundenansammlung.)

Nachdem in den Landen Kiesland und bevorab im Erzstift Riga etliche alte Geschlechte, insonderheit die von Tiesenhausen: Über die beschriebenen Ritter-Rechte, deren sie sich mit und neben aller anberen derselben Lande Ritterschaft zugleich zu gebrauchen von Altershero und nunmehr über anderthalb hundert Jahren eine sonderliche Vergnödigung und Freyheit, welche die Samende Hand genentret wird, von Herrn Johann von Wallenrode, Erzbischoff zu Riga, unter seinem und seines Thutab Capitellis Siegell erworben und ausgebracht, dieselbe auch darnach von der höchsten Obrigkeit der Christenheit confirmiren und bestätigen lassen. Wie dann auch in der Verhünerung dieser Lande, die in Gott ruhende

Königl. Majes. zu Wohlten Sigismundus Augustus Seeligen und Hochlöblichen Gedächtnis, ebenmäsig Sie, ihre Erben und Nachkommen, dagep zu erhalten, zu beschützen, und zu handhaben, versprochen, jugesaget, mit Körperlichem Ende beschworen, und sammt andern dieser Lande Ständen sämblisch habenden Privilegien und Freyheiten in gemirze Forma confirmirt und bestätigt; Als haben anno 1573 auf gehaltenem gemeinen Landtag in der Stadt Wenden, wie unter andern von den Privilegien und Freyheiten dieser Lande allerley Beerdung eingefallen, ejliche auf ihrem Mitzel für sich, auch im Mahmen und von wegen aller Abwesenden ihrer Brüder und Vettern, derselbigen Mahmens und Geschlechtes, sowoll derselben Kinder und Nachkommen, sich in Bessein der Herren die Zeit gewesenen Castellanen, Landvölkern und Ritterschaft, ausdrücklich vorbehalten, bey solcher ihrer habenden alten wohlthebrachten, und mehr denn genugsaum präscribirenen Freyheit und Gerechtigkeit (welche ihre Vorfahren vor, und Sie darnach allezeit, ohne Jemandes hohen und niebrigen Standes Einbrang oder Beshinderung, geruchlich derselben, genossen und gebraucht) beständiglich zu bleiben, sich derselben mit Nichts zu begegnen; Jedoch also, daß Sie nichts weniger aller andern beschriebenen Ritter-Rechten, so woll des Mannrichters und Hakentrichters Ordnungen und darin zugegen verbunden, und indehme von der sämblischen Ritterschaft und Ständen dieser Landen ungesondert und ungetrennet seyn und bleiben wollen.

Damit aber fünftiglich unter Ihnen selber sowoll, als den andern von der Ritterschaft, die solcher gesahmten Handt oder Stamlehnis Gerechtigkeit nicht genugsahm breichtet, oder derselben bisherero keine gründliche Erfahrung und Wissenschaft gehabt, der Erbsäule halben und sonst keinen Zweifell oder Zwist einfallen möchte, haben Sie es für hochdätig erachtet, alle Gelegenheit und Umstände, wie weit und ferne solche gesammte Handt, vermbge ihres darüber habenden Privilegijs, auch aller beschriebenen und dieser Landen üblichen Rechten, Gewohnheit und Gebräuchen nach sich erstrecket, auch von Alter her bis an diese Zeit damit gehalten, und von Ihnen genossen und gebraucht worden, umständig zu erklären.

1) Erstlichen hat es mit demselben Privilegio der gesambten Handt eine solche Gestatt, daß Sie alle und Zedern, ihre hadende liegende Gründen und Güter, auch Geiste und Weltliche Lehns, so sie von Altert her von ihrem Voreltern ererbt, und sonst an sich gebracht, oder noch künftiglich sie und ihre Erden, rechter und rechter Wesse, an sich bringen, gewinnen und erwerben können, auf ihre Kinder und Kindeskinder, männlichen Geschlechtes, und da derselben keine vorhanden, auf den oder die negste Verwandten Betteln, und also ihrer einer auf den andern, so lange desselben Mahmens und Geschlechtes eines im Leben, erbenn sollen und mögen zu ewigen Zeiten.

2) Wenn ihr einer verläßt, bet keine Söhne, sondern Töchter hinter sich verläßt, deselbigen nachgelassene liegende Gründen und Güter erben seine Brüder, sind aber keine Brüder vorhanden, so erben die Brüder Kinder oder Betteln, welche dem Verstorbenn am negsten verwandt gewesen, und der also ein Erbe bei Güter wird, der bezahlt des verstorbenen Mannes Schulde, verheirath seine Töchter und leget dieselbigen nach Gelegenheit und Vermögen der Güter mit Gelde ab; Was aber ein Mann, der nur Töchter, und keine eheliche Haushfrau hinter sich verlassen, an beweglichen Gütern, als an darem Gelde, außenstehenden Schulden, Geschmelde, Kleinodigen und fahrender Haab und Haushraut (über das so in der Herwende gehörte) nachläßet, dasselbe gehört den Töchtern und nicht seinen Brüdern oder Betteln.

3) Sterbet aber ein Mann gar ohne Kinder, also daß er weder Söhne noch Töchter, auch keine eheliche Haushfrau, sondern nur Brüder und Schwestern hinter sich verläßet, deselbigen unbewegliche Güter fallen ohne Mittel an seine Brüder, die beweglichen Güter aber gehören den Schwestern neben den Brüdern zu gleicher Thelle.

4) Wenn einer stirbet, der weder Weid noch Kind, auch keine liegende Gründen und Güter hinter sich verläßt, deselbigen nachgelassene bewegliche Güter erben seine Brüder und Schwestern, und da derselben keiner vorhanden, deren Kinder, oder die so dem Verstorbenn am negsten und im gleichen Grab verwandt gewesen, bet eine sowoll als der andere, es währe dann, daß Verstorbener solche seine bewegliche Güter bey seinen lebendigen Tagen und

guter Willmacht einem oder mehreren, durch ein ordentlich Testament vermachet und beschlossen hatte.

5) Ist keiner, so in solcher sahmenden Hand gesessen, mächtig, seine veterbete oder an sich gebrachte Stammgüter fehlen andern, weder Geistlichen noch Weltlichen, erdlichen zu verkauffen, oder aus der sahmenden Handt zu bringen, es sei dann, daß er zuvor solche Güter, erstlich seinen Brüdern, Brüderkindern, und negisten Verwandten Vetttern, und leichtlich, da es von nöthten, und er unter denselben keinen Käuffer habe oder bekommen könnte, dem ganzen Mahnen und Geschlechte, ein ganzes Jahr bevor, aufz- und angebohten habe; da sichs aber einer oder mehe zu thun unterstehen würde, so haben besz; über denselben Brüder, Brüderkinde und sämtliche Vetttern Macht und Gewalt, solchen Rauss zu wiederzurossen, bezusprechend und in keinem Wege zu gestatten; im Fall aber, daß der Verkäuffer solche seine liegende Gründre und Güter seinen negisten Agnaten höher und teurer, als derselbigen würdig, in die Hand setzen wolle, so sind die durch redliche unspartheitsche Leute besichtiger, geschehet und wardireit, und nach derselben Tafirunge gekauft und bezahlet worden; wie solches nicht nurin ihrer Voreltern, sowoll als ihre eigene Theilblüsse, sondern auch ehliche Erempel da sich in dergleichen Fällen zugetrugan, und insondereheit mit dem Hause Felsen (welches Georg von Lisenhausen einer Schwester Manne Johann von Bietinghoff überlassen und verkauft gehabt, aber durch die negisten Agnaten seines Mahnen wiederum zurückgetrieben worden) genugsam bezeugen und aufzuweisen.

6) Wenn es sich zuträgt, daß einer, der in der sahmenden Handt gesessen, eine Jungfrau oder Wittwe, die in der Gnade beschäftiglich, zu Ehe nicht, und mit derselben liegende Gründre, Haush, Höfse oder Güter bekombt, sticbet derselbige darnach ohne männliche Leben, und lasen nur Tochter hinter sich, Imagineiten da es: ner gar ohne Kinder verstirbet, so fallen nicht solche, sondern alleine seine in der sahmenden Hand gelegene Stammgüter an seine Brüder oder negiste Agnaten, die andren Güter aber, blei et aus der Gnaden, durch eine Heyroth, an sich gebrachte, die fallen wiederum zurück an seine Tochter, oder derselben negisten Verwandten; Sticbet aber ein solches Mann, und verläßt manliche Er-

ben, so erben dieselbigen seine Söhne solche ihres Vaters an sich gebrachte Gnaden-güter, sowoll als seine Gahmende Hanbs-Güter, und legen ihre Schwester aus den sämtlichen Gütern mit Gelde abe, und ihre Mutter behält in allen ihrer seeligen Manns nachgelassenen Gütern ihre heiliche Gerechtigkeit und Kindes-patth, wie solches Erzbischoffs Sylvester's Privilegium seinet und mit mehreren Umständen aufweset.

7) In allen andern Fällen aber, die sich nach Absterben eines Mannes zutragen mögen, da haben die in der Gahmenden Hand sowol, als die in der Gnaden und alten Manlehn-Recht gesetzene nachbleibende Witfrawen an Wergengaben, Leibgebingen, Kindes-Patth, und allen andren schulischen Gerechtigkeiten euerley Recht, wie es denn auch mit der Heerwoerde und berglichen Dingen unter ihnen, ebentmäßiger Gestalt gleich, und ohne einigen Unterschied gehalten steht.

Diese Erklärung und gehannte Gerecht hat dieselbe Zeit zu Wendt auf dem Landtage keiner von denen dasselbst anwesenden Gnaden-Gnuckern oder Jemand anders gestritten; sondern weillen solches Erzbischoffs Sylvester's Privilegii ghe gemäß, und durchaus nicht zu wider, sowell als sonst, auf alle Billigkeit gerichtet befunden, also gut spra und sich gefallen lassen se.

3.

Gebvergleich zwischen den Gebäufern Negkull vom J. 1410.

(Nach einer Abschrift von dem in der Urkasten des Gutes Wollast befindlichen Original.)

Wiltet vanbe openbare sy allen de dessen breff gien horen unde lezen Dat ic Glaoueg van Ickull heyn decmens son van Ickull vrouwteliken gheleyen vanbe voressener bin myd myne broderen Otte vanbe Bertrame van Ickullen vormiddest vnsen degebinges Juden van aller schellinghe unde twelrecht he tot unde ons hadde van vnses gudes wegen beyde van des gudes wegen des unse vader heukrede unde in siner Were in sine leuende unde of van des gudes wegen

dat vns angescouren unde angeualuen is van onsem vebdeen heren Osten van Ickulen dem god geneidich sy Ijn desse nagescreuen wist, also dat ic myd beraden moe vor myn paeb unde deel int erste annamet hebbe so vollec noegs be wacken to oyelle myd den Dorpen Wargen unde ovdelynde Item barna na hette otten vorgesetzt Dode den hoff tot Wollust dat dat Dorp pretende tho gelicht is myd der wacken Wodis dat besse dorpe opmyre, mannis, Cataho unde Arole to behoren dat tho hebbent Oste unde Bertcam myne brodere twe dese beiglet, van vns susken heren Oste Wines mogengauwe unde ic dat dredendel unde dat dor schalen myne voerbenom: brodere beholden eerst modet myner stessmodet hoff gedinch unde vns broder Woldemare deel, deme god geneidich sy, unde dat op will edder schall ic Glautes unde myne etue in toekomenden niche niet hoken. Item hebbe ic angenamet de Wacke Tjoro myd den Dorpen vitco unde vrga dat van oldinghes der van Ickule vnsen olden estghud ghetwesen is Item de Wacke to forsol myd deme dorpe to Sasins ghe dat dat in hort Item schal ----- ic hebbent vege malent in dat molen by deme Negenhoue gelegen de wile de mole stelt, dese noeben, hoff tot Wollust wacken unde dorpcere hebbet ic angenamet so wile genoogh mynes angeualuen unde part myb alle eten marken unde tobehorige to Watere unde to Lande in aller mathe also het Oste der gebuket ghelecht unde in der spickinge als he dat nogetaten hefft, unde schal unde wil ic edder myne ecue myne brodere vorgesetzt, edder eten etue dat en houen nicht bestroeven van dat delinge wogen unles gades id sy gelegen woc id gelegen sy doch also beschedeliken wete id salte estt Oste eber Bertcam delende wachten de ene van dem anderem unde eerst welck stertue sander ecue So schal unde mach ic Glautes unde myne ecue volgen unde braken der Samenden hand na partiale in des dele be sander ecue geslotuen is Bert ouer oft myne voerbenom, brodere nicht belende worden sander eten dinges enes in eten satmen dinge bliuen wolden unde stortue denne eerst welck sander ecue zo schal dat gud bliuen by sinem broder unde syn ersten dat he vngeschichtet unde vngedelet van was. Myt dessen begedinghen unde scheelingen wyl reg nicht treden van vnsen olden Samenden hand sander be in allen een-

studen vnuorseret beholden, also dat peluslegium daarup utvoeret.
 Desse salte stede vnde vaste to holdende So hebbt ic Clauwes Ixkust
 vorben, vore my vnde vor myne erue myn Ingesegele vnde to meer
 Sekerheyt vnde omme myner bede willen So hebben de ersame
 manne myne begebinges lude dussc vorgeschr. salte het Egbrecht Kreuse
 Domher der Kerken to Darpte Hintik Hauesvorden vnde Hans
 Zane manne des ewordigen ordens des Duyfchen huses to Loff-
 lande ere Ingesegele an dessen bress gehanghen De gegraven vnde
 scriuen is na dat doct Christi vnsre heren Dusent veer hundert Jar
 In deme negentienen Jar des anderen Gundages na Brusselen.

4.

**Lehnbrief des Bischofs Johanna von Dorpat an Peter
 Regnall vom 9. 1477.**

(Nach einer Abschrift von dem in der wußst'schen Briefstube befindlichen
 Original)

Wir Johannes von Godes vnde Romischen Stoles gnaden
 der Kerken tho Dorpte Bischoff wunderschen allen den, de hijsen
 unsen vorsegelten Bress schein, hoern vnb lesen, ewich Heil in gade.
 Schriftliche bevestinge nadringet, dat mit verloope langer tide der
 minschen gebechtnisse entgeilt der lube vnder sic mit beweiskten schine
 an langinge schebende, hit vmmis wi Johannes Bischoff vorgedacht
 dohn kunt allen den bijsche schrift vorkomet bekennende vnb betu-
 gende, dat vor uns vnb unsre werdige Capitell onser Kerken Dorp-
 te de Erbare vnd wolduchtige Peter Wckl S. Herren Bettinaes
 Ridder sonne unsre leize getruwe gekamen is zogenbe enen Bress
 van unsrem vorvaderen Herren Hintik S. dechniche mit sampt des
 Capitells Ingessell sinren olbern, also Herren Hartmen vnb Otto
 Wcklein brodere op de samende Hand vorsegelt, dat vor se na Ins-
 holde des suluen betues treue Dusent markt Rigesch deme suluen
 unsen vorvaderen Bischoffe Hintik gegeben hebben, vnde de den in

onser Kercken sciamen vnd nure gefact sijn, do heuet vns de ge-
 bachte Petre Vckule mit andechtigem vltte angelanget bldbenbe,
 wi em mit sinem vddere Wolmar Vckule Heern Conrados Rid-
 bers Bone unsem leuen getrouwien de samende Hand vorleneden,
 des wi vnd mit dem verdigen Herren Johan van der Popa Pro-
 wester, Johan Beindhouen dieken vnd ganhe Capitel unser Kercken
 braden hebbet vnd duplike backup getrachtet, So hebbe wi mit
 wolvachtem mode rechter wittschop vnd der vorbenomden Herren
 vnd Capitels unser Kercken medeweten inde vnde vuldoct des
 vorschreeven Peter Vckule unses leuen getrouwien olden vnd langen,
 vnd nu na sinen truwen berest vns vnd unser Kercken geben,
 vnd den he mit gades hulpe noch don mach vnd meht wolbat vnd
 willie vns bewezen, angesehen, vnd hebbet em mit dem vorbeno-
 meben Wolmar Vckule sinem Vddere sundeckeringe in schwarz
 noben unser Kercke, de wt mit groten schulden belastet vor vns
 gefunden hebbet, van sundeckerer gunst verschnet vnd gegeuen, vor-
 lehnen vnd geuen en vnd eten rechten etuen, vnd de van eten
 rechten etuen gebohren werben, in krafft vnd macht dires legen-
 wortigen Breuers de samende hand tho ewigen tiden kinds kind na
 Manchte tho etende vnde sey fredesam vnd unvorhindert tho bru-
 kende alle der gubere, de se im ferspel tho Anhen unses Stichtes
 erschiken besletten, gewornnen vnd vorworen hebbet, vnd noch se
 vnd ere rechte etuen winnen vnd werken mogem in demsueluen
 ferspel tho Anhen, vnd ock so hebbe wi tho dñher samenden Hand
 der guber gewunnen vnd ungewunnen, de se im voorschreeuen ferspel
 Anzen hebbet tho geleche den Hoff tho wollust im ferspel tho
 Odenpe gelegen mit alle siner tho behorige tho water vnd tho
 lande, vnd mit dijren nagrschreuen Dorpern, also by nahmen dat
 dorpe tho waly, vnd de molensiede tho ber Emde vnd dat Dorp
 tho Arol, vnd dat lant im Vogelsange dat tho Arol horst, vnd
 dat Dorp tho woohs, dat Dorp tho Manich, dat Dorp tho Kaco,
 dat Dorp tho Apmol vnd dat land, dat na dem borchgesete horst
 vnd Borchgesete vnd dat Dorp tho Wagmuis vnd voftlich gesinde,
 de se, edder ere rechte etuen noch dat tho wilanen vnd werken
 mogem in unsem Stichtes tho dem Haue vnd gubera tho wollust

verberort, dije vorschreuen gudere, namlikhen de se nu im Ketspel
 tho Angen hebben vnd ersticken besitten, welcher gudere ere oldre,
 als Hec Harten vnd Otto Wckull broder mit samender Hand
 in vorsyden beseten hebben, vnd nu op Peter vorgedacht nagekam
 men sin, vnd alre de gudere, de se, vnd na en ere rechte etuen in
 dem vorschreuen Ketspel tho Angen noch twinnen vnd weruen kön
 nen, vnd den Hoff thot mostust mit den vorbenomden Dorperen,
 vnd vossig gesicke, de se noch daetho tortura mogem, mit allre
 erer thobehöring, it si an water, lande, vleten, holtingen, wilba
 nissen, wischen, wenben, acken, broleden, an houren, molen, man
 schoppen, Dorperen, richte vnd rechte mit allem egedom vnd be
 quemlichetten vnd allen dingern flett vnd groth, wo de genomet sin
 edber genomet mogem werden, nichts nicht buten bescheden, hebbem
 wi Johannes Bischoff vorbenommet, den vorschreuen Erbaten vnd
 wolbuchtigen Peter vnd Wolmar Wckull eten rechten etuen, vnd
 allen de van eten rechten etuen gebaren weeden, na Manne rechte
 verlehnnet, vnd an de samende Hand gegeuen der zwischlichen tho
 bruckende, vnd nummer se daran tho hindernde, noch eten rechten
 etuen de na en kamen, vnd dat sollen se vnb ere etuen vns vnb unse
 naikomelinge truuen denst van don, gelick andere maunen vnfreer
 kerken vor dīsē begiffinge vnd vorleninge der samenden Hand,
 hebbem wi Johannes Bischoff abgemelt, mit wittschop, Rabe vnd
 vusbart unses werdigen Capitels von den vorschreuen Peter vnd
 Wolmar Wckel vedder entsangen tho dande vnd gudet mogte ein
 Dusent olde mark Gilgesch 36 schilinge vor ein ihliche mark tho
 rekenende, de wil voort angefert vnd gelecht hebbem an unfer Kerken
 vrame vnd mit vorsat gud unfer tafeln infosende vnd unfer
 Recken schult, de wil nicht elen vor vns gefunden hebbem, betra
 bende Hc so hebbem de vorschreuen Peter und Wolmar vedder
 hitnue in unse Dom Kercke thom burste vnd ander notorfft gege
 uen unsem Capitel two hundred olde mark Gilgesch, vorn werden,
 vnb sollen noch in beslute unse Dom Kercke fren vnd geuen tve
 merdtliche Klocken, de vormald thom Obenpe in Sunte Elsbeden
 Capellen gewest sin, de de van Wckull na vthwissinge der wopen
 dorstuust gezuget hebbem, op twelue Klocken so se vrame gegoten

werden, men der van Wykeln wapen wedder sal laten geten, wedder
dijsse valse begiffinge vnd voeleninge der samenden Hand laue wi
Johannes Bisshop, Johannes van der Wepa Proost, Johannes
Berinkhoff deken vnd gantze Capittel der Kercken tho Dörpte vor
vns vnd vnsre nakomelinge nicht tho vondt, noch de vochenomeneden
vedderen vnd ere rechten etern daran tho hinbernde, suntern de In
allen eten puncten vnd Articulen vorschreuen siehe, vaste vnd vn-
uordentlich tho holdende, vnd laue en vre vnd vnsre nakom-
linge so bijs gegevenverdighe heeff van olders edder anders Inhalts
halwen vor woorde, enen andren open Brief von worden vnd lude
so vorscherrun stelt tho gevende by guden Christlichen gelauern, sun-
der alle behelpinge jenige rechte geistlich vnd werltlich aue alle ges-
walt vnd argelst des tho einer oerkunde der wachheit vnd groten
besessinghe, de bijs vnsre vorleninge tho ewigen tiden by crastt vnd
wesen holden droge. So hebben wy Johannes Bisshop bauen
gedacht vre vnd vnsre nakomlinge vnsre vnd unsed weddigen
Capitels mit ganz vultort, vnde vnd witschop ere Insegel an
diesen Brief gehangen, de gegeven is op vnsre Kercken Cloot tho
Dörpte in de Jahre Christi unses Heren Vierhundert vnd verna
Im sonen vnd lauentigsten Jare an Sants Jacobes dage des hil-
ligen Apostels in der gemelnen bestollinge tho Dörpte.

XIII.

Wissellen.

1.

Narva im siebenzehnten Jahrhundert,

geschilbert von Olearius^{*)})

Die Stadt Narva liegt in Altentaken an der Ingermannländischen Gränze, 60 Grad vom Aquator, an einem schnelllaufenden Strom, die narische Welle von ihnen genannt. Dieser Strom ist bei der Stadt Narva fast so breit als die Elbe in Deutschland, führt braunes Wasser, kommt auf dem großen, sechs Meilen von der Stadt Dorpat gelegenen See Weibus, hat eine kleine halbe Meile vor der Stadt Narva einen hohen Fall^{**)}), da das Wasser von einem felsigen Bruche mit grausamem Geräusche sich herunter stürzt, und läuft 2 Meilen hinter der Stadt in die finnische See. Und weil das auf den Fall gestürzte Wasser tropfenweise in die Höhe springt, glebt es bei hellem Sonnen scheine vor und nach Mitternacht einen Regenbogen, welches lustig anzusehen. Wegen des großen Falles müssen die Schiffe, die von Pleskau und Dorpat zur Narva in die See wollen, eine gute halbe Meile über der Stadt ausgeladen und zu Lande in die Stadt gebracht werden.

Die Stadt Narva soll von Waldemar dem andern dieses Namens, König in Dänenmark, im Jahr Christi 1223 erbaut worden sein. Diesseit des Wassers liegt ein ziemlich gebautes Schloß, auf welchem damals ein Statthalter residierte. Auf jener Seite des Wassers am Strom aber das mit 3 steinernen Mauern

^{*)} Dazu zwei Ansichten. ^{**) Daben eine Abbildung.}

umgebene feste Schloß Swangerod, das, wie man dafür hält, vom Zaren Ivan Wasilowitsch in geschwindem Eile aufgeführt und nach seinem Namen genannt worden sein soll. Im Jahre Christi 1558 hat der Zar die Stadt Narva eingenommen, aber im Jahre 1581 König Johannes zu Schweden sie durch Pontus de la Gardie wieder erobert. Hinter dem Schloß ist höher ein Holzwerk gewesen, die russische Narva genannt, welches, wie Chys- tratus in der Caronia schreibt, 1492 soll erbaut sein, woselbst sich lauter Russen aufgehalten und in einer öffentlichen Kirche ihren Gottesdienst unverhindert gehalten haben. Nunmehr aber sollen die Russen alle von jenseit weggenommen und heübre in die Stadt verpflanzt worden sein. Sie ist zwar zu unserer Zeit nicht groß, aber weil sie eine Gedungfestung, dennoch mit starken Wällen und steinernen Mauern nebst einer guten Besatzung wohl versehen gewesen. Ich habe baselbst in dem nicht ferne von der Holländischen Pforte gelegenen Wall dies beobachtig gefunden, daß oben vom Gewölbe (denn der Wall ist hohl und gewölbt) ein Wasser herunter trüpfelt, welches zu harten Stein wurde, und war auf der Erde anzusehen als wie ein geflossener Zeig.

Weil die Handlung, die vor Zeiten allhier groß gewesen, durch die Kriege abgenommen, nunmehr aber sich wieder dahn wenden will, soll also die Stadt durch einen neuen Abstich mehr als die alte Stadt erweitert und in reguläre oder ebene Straßen vertheilet und stark befestigt werden. Man hat auch seit eslichen wenigen Jahren kostbare und herrliche steinerne Häuser aufgeführt, und wird noch stets mit Stein gebaut, sitemal Niemand mehr, wie wohl vormals geschehen, mit lauter Holz zu bauen vergönnt ist; und giebt dazu besto mehr Anlaß die tägliche Vermehrung der Kauf- und Handwerkerleute, von denen im vergangenen Jahre 1654 viele sich dahin begedient, niedergelassen und Bürger geworden. Denn es ist aus Deutschland und Russland in kürzer Zeit, vornehmlich weil durch den englischen und holländischen Krieg die Fahrt und Handlung auf Archangel Abbruch gesetzten, ein so großes Gut dahin sich gezogen, daß, wie ich glaubwürdig von dort bin berichtet worden, selbiges Jahr über 60 Schiffe, aus der West- und Ostsee kommend, abgeladen, und in die fünftausendhunderttausend Thaler kostlicher Waren abgeführt worden. Und es scheint, daß

nach den allgemeinen Abwechslungen und Veränderungen allerdings nunmehr Reval, weiß nicht durch was für einheimische Widerwärtigkeit ab, und Narva in Kürzem kräftiglich wieder zunehmen wird. Dorthwegen ist man auch im Werk begriffen, die in der Mündung der nordischen Bäke vor der See, zwei Meilen von der Stadt mit Sand gefüllte Tiefe wieder zu gewinnen, daß die größten Schiffe künftig mit volter Ladung unter die Stadt aus und einfahren können und also einen sichern Hafen haben werden.

Es hat auch S. Königl. Majestät zu Schweden die Stadt von dem Landes-Höfding und Statthalter zwang ganz befreit und einen Bueggrafen dahin gesetzt. Gehiger Zeit ist es der wohllebend feste Philipp von Krusenstern, Ihr Königl. Majestät zu Schweden Hofoth und Generals, Director der Commerien in Estonia und Ingermannland, mein vielgeliebter Herr Schwager, welchem die Jurisdiction in Ecclesiasticis und Politicis angeschlagen, also daß er anstatt derselben präfidieren und Alles verwalten muß.

Es ist sonst nur eine steinerne Kirche getorzen für die deutsche Gemeine, in welcher bisweilen auch die Schweden gepredigt. Dicho aber soll auch die schwedische Gemeine eine absonderliche schöne steinerne Kirche aufgeführt haben, also daß jede, die schwedische wie die deutsche Gemeine, ihre eigne Kirche hat. Und besinsdet sich daselbst Herr Magister Heinrich Staal, Superintendant in Ingermannland und Ullentaken, welcher sich vor wenig Jahren emsig bemühte, die daselbst wohnenden Russen durch Unterrichten, Lehren und Antreiben zu unserem Glauben zu bringen; geschah aber mit größerer Arbeit als glücklichem Fortgang.

2.

Die reval'schen Männerthürme um das J. 1826.

Aus dem reval'schen Rathsarchiv.

Dussen naboschreuen dorgeren synn der Stad Torene hic na folgende to vorstearden bevalen.

Gusterpoete — Eberdolt grüße. Gaspar pawels.
 De Torné dat by — Hinrich Luyzenburch. Hans Schele.
 De Torné dat negest — Hans Gose. Lucke Loschelt.
 De Torné dat negest — Goerde Abliebelt. Goerde Windelman.
 De grote Torné dat negest — Herman Hagen. Wilhelm Kindt-
 hoff.
 De Torné dat negest — Elames Hagelsberg. Iwan Hunnichus.
 De Torné dat negest — Marcus van Berne. Hennigk Ericksen.
 Dat negest — Herman van der Lynde. Hans Heemeles.
 Dat negest — Hinrich Holtappel. Hans Zelhost.
 Dat negest — Elames Loselmader. Eduged Dorhagen. Hans
 Budberg.
 De grote stantpoeten torn — Hans Moltmireit. Max Rosen-
 berg. Jürgen Michel.
 Stelingf — Evert Bels. Peter Kleninghusen.
 Dat negest — Hinrich polmedog. Hans peperfack.
 Dat negest — Hans pawels. Gott Schulte.
 Den luttken stantpoeten torn — Wolmar bruchhusen. Marten
 Vocklem.
 Bremer — Heerman Lure. Dirck Eppensche.
 Dat negest — Jürgen Bode. Berndt Symond.
 Hellerman — Hans van Huerten. Gert Anbat.
 De lempoete — Tonnes van Berden. Hennigk Schindel.
 Hindentorne — Albert Wellink. Bechtli Hener.
 Des Dhuels torné — Hinrich Dobberghin. Goerde Gaedenal.
 De Kotiepoete — Szorges Hulderman. Hennigk Ericksen.
 Assoren torné — Jürgen Bardewiss. Hans Kod.
 De Smedeporté — Bertold Bart. Hinrich Gluvergk.
 De Szygentorne — Symon Froger. Hans Beckholt.
 De Wiegde torné — Marten dames. Vincencius Schonenberg.
 Bavine demm kerten Berge — Hans Scheret. Hans Frankenber.
 De lange Dempoete vor dem langen Berge — Hinrich Michaelis.
 Bogebade Kindhe.
 De Nye torné — Her Johan viandt. Hans Lübinckhusen. Tonnes
 Huninckhusen.
 De nye torné achter demm stanen tuschen demm langen Dom-
 berge unde der Gusterpoete — Brün Jordens. Werner Dück.

Die Brüder willen holden der Ribbenbe wacht mit sogenben.

3.

Die älteste Bauersprache der Stadt Windau.

Sie befindet sich in dem sogenannten alten „Stadtbuch“ der Stadt Windau vom Jahre 1542, in welchem die Besitzer der Grundstücke, ihre Abgaben an Grundzins, Becksäuse, Belegsäuse u. s. w. sich eingetragen finden, das also eigentlich ein Hypothekenbuch ist. Über die Zeit seiner Entstehung gibt folgende Einleitung Auskunft:

„Anno ducenti vissent hundert unnde xxxij iac, is durch Buch that Wynndhaa an der Hade Stube vorneit unnde vnt regn vor ordinet Da that edth was Valentin Brutz an stede vnielichlich des Juselomphors Knappe; Her Matys Romgache Borgmeister; Her Gruloff von Winnepe Stedes Vogede, unnde Hinrich Hardensal undt Vogede, unnde Andree Matik unnde Dominick Wyboch beide Modelude; Duße all hebbent wyc an ende by gewesen do durch Beck wo angezogen is, bestebiget worden, Anno ut supra yn den hilgen pnyt dagegn“.

Später folgt nun das oben erwähnte Stadtbüch:

„Dath is de Buur sprack unser Stadte Wynndaa, dat na syn über
sich wech thorichtenn: schaden tho vermiedende.
Item syn ider hebbe guth acht ic syn furc: wenn dor schade
sei edder gerichte kompt fall v mir, vorbracken hebben.
Item syn ider Börger sehe wen he hecberge: wen folget schade
edder sunst Jammer durch den gaste, de vorrebe fall dat vor stan.
Item segn frömde Manne et mach nicht Kopfslagen mit nu:
diger (?) Ware, noch mit den Buren, by vorlusi des guðis,
mit den Börger mach he woll Kopfslagen: Wen wer eth hache
dat syn Börger mit frömder Lüden gude edder gelth, edder
et von besten mit den Buren durch Kopfslagen unnde vrou es
ouere suchet (unleserlich) mercken: fall mit z machen huten.“

Item Remond soll syn recht anders fölen als vor dem Vogede
By iij marken.

Item Eyn stlicke hebbe echte mate, lope, full, besemer, hanen
unde eien (Vüde) By vij marken.

Item Eyn stlicke unker stade hebbe woll achtte wach he rede up
herren und fursten, vrouwen und Jungvrouwen, wiech he brod-
lick sunden soll myt x mcl. betten.

Item Remond soll syn eigen richter son: sunder son recht by
hem vogede hóken, By iij marken.

Item Remond soll ungewönliche werre dingen edder yn synem
huße hebben by iij marken.

Item Remond soll buten stades mauer bauen sunder weten des
Vogedes by iij marken.

Item Remond sal in der Herren vrucht edder Busche houwen
by 40 marken.

Item Remond lege heue edder stroz yn syn huße do ist thom
Brut gelangen kan, by iij marken.

Item Eyn stlicke amptmann bruck san ampte so, doth eth remond
tho nadeflich: unde dach seyn Nacht over kommt, ock soll eyn
ider ampt Mannen syn gewere hebben, als eynen guben Spete:
helbaarden, sote unbind (undeutlich), des gelieden eyn ider
Borger unker stade do iij mcl. Rigisch.

Item Eyn iher Knecht od Dachloner und Kunst vischer und Föse-
höller schöllen segn degen ende (?) edder funst Messere by sicke
dragen, den thor noch des Brodes by iij mcl. Rigisch.

Item Eynem dachloner soll man anders nicht getren von Sante
Michael an, doth tho unker Lewen verwuren, yn den Gasten
vor syn dachlon ald iij mcl. unde dann vocht an h gl.,
do ba bouuen duith soll breken iij mcl. Rigisch.

Item Eynem tymmermann edder Mauermauer zha syner arbeide.

Item Remond unker stade Inwoner anmote syd dem Rechten
edder des Rechten verwunden tho webversperden by x marken
Rigisch unde der Stade Kre.

Item Remond soll den onder tho na bauen edder den sunce tho
na settien: kempt dat klacht over soll breken iij mcl. Rigisch.

Item Remond schampffit de Stadsmauer, edder de Föse (?) achtte
der Porten do si punch geledes.

Durch ic de Volklicke unde Buerersprach unfer stadt Wenden
dat na sicc ryn iher hebbe tho richen, by Penz und straff
wo angelegen."

Eine weit ausführlicher, aber auf die vorstehende sich gründende
Bauersprache in 35 Punkten wurde auf Bitte der Stadt
vom Herzoge Friederich Casimir, zu Pernau am 10. Febr. 1694,
confirmirt.

Th. Rallmeyer.

4.

Ob in Pernau jemals Gold geprägt worden?

(Aus dem Protocoll des pernau'schen Raths.)

Am. 1710 d. 1. Marti, referirte der Herr Predsik, daß die
beiden Gold-Schmiede Contab u. Peters bei Ihme gewesen und
wegen der Quantität Silbers, welches zum Münzen erforderet
würde, sich berghestalt ausgelassen, daß wenn erstl. der anfang in
diesem Werke gemacht würde, es an Silber nicht fehlen könnte,
zumahlen Ihnen tägl. daselbe zu kaufen angebohren würde, welches
Sie aber aus Mangel des Geldes an sich nicht rehandeln könnten.
Sie wären willig den anfang im Münzen zu machen, wenn Ih-
nen nur der Herr Statthalter die Versicherung geben wollte, daß
sie dadurch nicht geschädigt würden. Resolv: Man sollte desfalls
an den Herrn Statthalter rescribiren.

Ob und welche Antwort hierauf eingegangen, und welches
überhaupt der Fortgang der Sache gewesen, ist aus dem Protocoll
nicht zu entnehmen.

Rosenpflücker:



Seite

VI.	Die Ausfälle der deutschen Herrschaft in Livland. Von Ed. Habst. Fortsetzung	113
	viii. Erste Heimfahrt der Liven durch die Sachsen —	
VII.	Die Liven an der Nordküste von Estland. Von W. Hillner	159
VIII.	Gilbert von Lannoy's Reise durch Estland in dem Herbst und Winter 1413 auf 1414	167
IX.	Fortgesetzte Mittheilung kurzgefaßter alter Chroniken .	172
	1. Chronica Episcoporum Rigensium	174
	2. Meistere	180
X.	Bericht des livländischen Hofgerichts an das Reichs- Justiz-Collegium, über bis in Estland geltenden Rechtsquellen	187
XI.	Urkunden zur Geschichte der Unterwerfung Estlands an Schweden	195
	1. Erste Unterwerfungs-Urkunde der Ritterschaft in der Wiek an König Johann III. von Schweden v. August 1584	198
	2. Estländischer Sonntagsabschluß v. 20. März 1584 .	198
XII.	Urkunden zur Geschichte des Gesamthandrechts .	203
	1. Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggeney vom J. 1540	205
	2. Livländischer Sonntagsabschluß vom J. 1573 .	208
	3. Erbvergleich zwischen den Gebrüdern Uexküll vom J. 1419	212
	4. Schreibbrief des Bischofs Johann von Dorpat an Peter Uexküll vom J. 1477	214
XIII.	Miscellen	218
	1. Narva im 17. Jahrh., geschöpft von Olearius . .	—
	2. Die revalischen Mauertürme um das J. 1525 .	220
	3. Die älteste Bauersprache der Stadt Wünau mitgeth. von Th. Kallmeyer	222
	4. Ob in Pernau jemals Gold geprägt worden? mitgeth. von Rosenplänter	224